Geschäftspartner

Italien

bfai Italien · Geschäftspartner

bfai

Bundesstelle für Außenhandelsinformation · Köln · Berlin

Geschäftspartner Italien

bfai
Bundesstelle für Außenhandelsinformation

Die BfAI-Taschenbuchreihe „Geschäftspartner" findet großen Anklang. Um auch

Ihre Wünsche

bei der kommenden Aktualisierung dieser Publikation zu berücksichtigen, bitten wir Sie um Anregungen.

Ihre BfAI, Abt. Auslandsmärkte, Postfach 10 05 22, 50445 Köln

Herausgeber: Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI)
Agrippastr. 87-93, 50676 Köln, Postfach 10 05 22, 50445 Köln
Tel.: (0221) 20 57-0, Telefax: (0221) 20 57-212, -262, -275, Telex: 8 882 735 bfa d
BfAI-Außenstelle Berlin, Scharnhorststr. 36, 10115 Berlin
Postfach 65 02 68, 13302 Berlin, Tel.: (030) 20 14-52 16, Telefax: (030) 20 14-52 04
Verfasser: Dr. Elfi Schreiber, Thomas Zimmermann, Berlin, 1996; zweite überarbeitete Auflage
Bestell-Nr.: 4246, Preis: DM 35,– (inkl. MWSt.)
Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte vorbehalten.©

Inhalt

Auf einen Blick

Allgemeine Daten

Lage 9
Klima 10
Bevölkerung 10
Städte, Provinzen, Hafen, Flughäfen 12
Landes- und Geschäftssprache 15
Religion 15
Bildungswesen 15
Staat 16

Wirtschaft

Wirtschaftliche Entwicklung 19
Wirtschaftsstruktur 22
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 23
Bodenschätze 26
Industrie 27
Ausgewählte Industriezweige 29
Dienstleistungssektor 35
Banken 36
Tourismus 39
Arbeitsmarkt 40
Außenhandel 40
Auslandsinvestitionen 44

Markterkundung und -erschließung

Stolpersteine bei der Marktbearbeitung 47
Vertriebswege 47
Verbraucherverhalten 50

Produktqualität, Preise, Kundendienst 50
Ausschreibungen, Beschaffungswesen 52
Marktforschung 56
Messen, Ausstellungen 58
Werbung 61
Vertreter- und Personalsuche 63
Bürosuche 65
Umgang mit Geschäftspartnern 66

Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften

Einfuhrbeschränkungen 68
Begleitpapiere 69
Schriftwechsel, Offerten, Fakturierung 72
Zahlungsbedingungen 73
Versandmöglichkeiten 74
Verpackung, Markierung, Etikettierung 75
Ausfuhrbestimmungen 77

Zölle und indirekte Steuern

Indirekte Steuern 78
Mehrwertsteuer 78
Verbrauchsteuern 79
Sonstige Regelungen 81
Zollager, Freizonen und Freilager 82

Recht

Gewährleistung 84
Eigentumsvorbehalt 85
Rechtsverfolgung 86

Produzentenhaftung 88
Gewerblicher Rechtsschutz 89
Lizenzrecht 92
Handelsvertreterrecht 92
Niederlassungsrecht 95
Steuerrecht 100

Reise- und Aufenthaltsbedingungen

Einreise 103
Visa-, Impf-, Zollvorschriften 103
Beste Reisezeit 105
Zeitverschiebung 105
Stromspannung 105
Maße, Gewichte 105
Kleidung 105
Geld, Kreditkarten 106
Reiserouten 107

Aufenthalt 109
Verkehrsmittel, Kommunikation 109
Hotels, Trinkgelder 114
Ernährung 115
Geschäftsstunden, Feiertage 115
Gesundheit 117
Einkaufsmöglichkeiten 118
Unterhaltung 118
Fotografieren 119

Arbeitsaufnahme 119
Lebenshaltung 120
Schulangebot 121

Ausreise 121

Inhalt

Kontaktanschriften

Adressen in der Bundesrepublik Deutschland 122
Adressen in Italien 130

Alle Adressen im Text genannten Ministerien, Behörden und Institutionen sind im Kapitel Kontaktanschriften mit voller Anschrift angegeben.

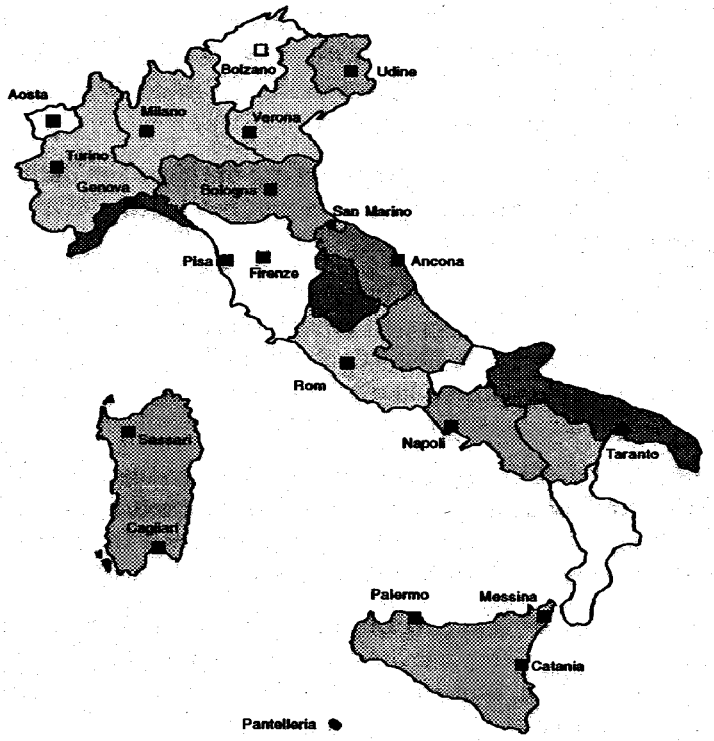
Redaktionsschluß: Dezember 1995

Auf einen Blick

Marktcharakteristik

1. Italien – ein Land der großen Gegensätze zwischen wirtschaftlich starkem Norden und schwachem Süden – ist für deutsche Unternehmen und Touristen von besonderem Reiz.
2. Als rohstoffarmes Land ist es auf eine leistungsfähige Exportwirtschaft angewiesen, die seit 1993 – gestützt durch Abwertungen der Lira – besonders erfolgreich ist.
3. Regierungskrisen schaffen immer wieder Zweifel an der wirtschaftlichen Stabilität und lassen Erfolge in der Wirtschaftspolitik in den Hintergrund treten.
4. Besondere Bedeutung hat gegenwärtig die zwar seit Jahren angekündigte, aber erst jetzt ernsthaft betriebene Privatisierung der Banken.
5. Das hohe Haushaltsdefizit hat zu grundlegenden Veränderungen im Rentensystem und ersten Einschnitten in das soziale System geführt. Da Italien jedoch bis 1998 die Maastrichter Konvergenzkriterien erfüllen will, werden weitere Ausgabenkürzungen im Haushalt notwendig sein.
6. Deutsche Produkte genießen auf dem italienischen Markt einen guten Ruf. „Made in Germany" kann als Marketinginstrument eingesetzt werden. Der Markt bietet deutschen Unternehmen Möglichkeiten für Exportsteigerungen.
7. Schönheit, Mode und Eleganz sind in Italien Trumpf. Auch bei Produktgestaltung, Verpackung und Werbung wird Ästhetik großgeschrieben. Statussymbole haben bei Intellektuellen einen hohen Stellenwert.
8. Es wird kein rationeller, direkter und technischer „Business"-Stil anglo-amerikanischer Prägung praktiziert. Diplomatie, Einfallsreichtum, Witz und Kreativität sind beim Verhandeln gefragt.

Italienische Republik



Allgemeine Daten

Lage

Italien liegt zwischen 47° und 35° nördlicher Breite sowie zwischen 6° und 19° östlicher Länge. Das Staatsgebiet der Italienischen Republik (Repubblica Italiana) weist die Form eines weit ins Mittelmeer hineinragenden Stiefels auf. Im äußersten Norden und Westen wird die Landschaft durch die Alpen charakterisiert, die gleichzeitig die natürliche Grenze zu den Anrainerstaaten Frankreich, Schweiz und Österreich bilden. Südlich und östlich des Alpensaumes befindet sich die Po-Ebene (Pianura padana), der gen Süden die Apenninen folgen, die sich über die gesamte Halbinsel erstrecken.

Die Nord-Süd-Ausdehnung des Landes beträgt 1.300 km. Die höchste Erhebung des Landes ist der Monte Bianco (Mont Blanc) mit einer Höhe von 4.807 m in den Alpen an der Grenze zu Frankreich. Neben dem Festland gehören zum italienischen Staatsgebiet zahlreiche Inseln.

Die Ostküste der Apenninenhalbinsel wird vom Adriatischen (Mar Adriatico) und Ionischen Meer (Mar Ionio), die Westküste vom Ligurischen (Mar Ligure) und Tyrrhenischen Meer (Mar Tirreno) umschlossen. Insgesamt beträgt die Küstenlänge 7.186 km.

Innerhalb des italienischen Staatsgebiets befinden sich die unabhängigen Enklaven Vatikanstadt (Stato della Città del Vaticano; 0,49 km^2) und die Republik San Marino (Repubblica di San Marino; 61 km^2).

Daten:

Gesamtfläche: 301.309 km^2

Flüsse: Po, 652 km
Etsch (Adige), 410 km
Tiber (Tevere), 405 km

Seen: Gardasee (Lago di Garda), 370 km^2
Langensee (Lago Maggiore), 212 km^2
Comer See (Lago di Como), 146 km^2

Nachbarstaaten: Frankreich (im Westen)
Schweiz (im Norden)
Österreich (im Norden)
Slowenien (im Osten)

Klima

Italien weist aufgrund der großen Nord-Süd-Ausdehnung und der unterschiedlichen Höhenlagen kein einheitliches Klima auf. Der Alpenraum zählt noch zum mitteleuropäischen Klima. Die Po-Ebene ist durch ein typisches Binnenklima charakterisiert, heiße Sommer und kalte, neblig-feuchte Winter. Die Niederschläge fallen vorwiegend im Frühjahr und im Herbst. Im nördlichen Teil der Apenninen herrscht wieder ein ähnliches Klima wie in Mitteleuropa, während der mittlere und der südliche Teil ein mediterranes Gebirgsklima mit feuchten, milden Wintern aufweisen. Auf den Inseln und in Süditalien ist ein typisch mediterranes Klima mit trockenen, heißen Sommern und feuchten, warmen Wintern charakteristisch.

Die Besonderheit des italienischen Klimas ist, daß sich in Abhängigkeit von Exposition (Ost/West) und Höhenlage schon innerhalb kürzester Entfernungen wesentliche Veränderungen ergeben können.

Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen in Norditalien bei 12 bis 14 °C, in Mittelitalien bei 15 bis 16 °C und in Süditalien bei 17 bis 19 °C.

Bevölkerung

In Italien leben rd. 57,2 Mio. Einwohner. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt bei 190 Einwohnern pro km^2 (vgl. Deutschland: 227 E./km^2, Frankreich: 105 E./km^2, Großbritannien: 238 E./km^2), weist aber beträchtliche regionale Unterschiede auf. Der industriell fortgeschrittene nördliche Teil des Landes ist relativ dicht besiedelt (211 E./km^2), während Mittelitalien (187 E./km^2) und der Süden (167 E./km^2) geringere Bevölkerungsdichten aufweisen. Aber auch innerhalb dieser Landesteile variiert die Bevölkerungsdichte zum Teil erheblich. Insgesamt leben im Norden 44,6 %, in Mittelitalien 19,2 % und in Süditalien 36,2 % der Bevölkerung des Landes.

Ein direkter Vergleich der Volkszählungsdaten von 1981 und 1991 läßt folgende Aussagen über die altersmäßige Zusammensetzung der Bevölkerung zu: Der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ist im Norden von 18,9 % auf 15,9 %, im Süden von 25,7 % auf 20,2 % gefallen. Der Anteil der älteren Bevölkerung (über 65 Jahre) verzeichnete einen Anstieg von 14,4 % auf 16,7 % im Norden und von 11,3 % auf 12,9 % im Süden. Die Werte für Mittelitalien liegen zwischen den Werten für den Norden und den Süden, mit deutlicher Annäherung an die Verhältnisse im Norden. Obwohl somit das Durchschnittsalter der Bevölkerung in allen Regionen ansteigt, bleibt der Süden insgesamt „jünger".

Ein weiterer wirtschaftlich relevanter Indikator der Bevölkerungsstruktur ist die durchschnittliche Größe der Haushalte; im Norden liegt diese bei 2,6 Personen, in der Mitte und landesweit bei 2,8 Personen und im Süden bei 3,1 Personen. In allen drei Regionen sind diese Werte seit 1981 um 0,2 Punkte gesunken. Die im Norden und in der Mitte am häufigsten vorkommende Haushaltsgröße ist der Zweipersonenhaushalt (26,2 % aller Haushalte), gefolgt vom Dreipersonen- (23,7 %) und dem Singlehaushalt (22,2 %). Im Süden kommt dagegen der Vierpersonenhaushalt am häufigsten vor (24,3 %), gefolgt vom Zweipersonen- (21,6 %) und dem Dreipersonenhaushalt (19,0 %).

Bei der Bevölkerungsentwicklung folgt das Land dem Trend anderer Industriestaaten: Im Jahre 1993 hatte Italien erstmals seit seinem Bestehen einen Bevölkerungsrückgang (- 0,01 %) aufzuweisen, und sogar im traditionell kinderreichen Süden reicht die Geburtenrate nicht mehr aus, um das Bevölkerungsniveau konstant zu halten.

Die durchschnittliche Lebenserwartung betrug in Italien zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung (1991) 80,2 Jahre bei den Frauen und 73,5 Jahre bei den Männern. Sie entsprach somit dem in Industrieländern üblichen Niveau.

Die Bevölkerung besteht zu 94 % aus Italienern. Zu den Minderheiten, die eine eigene Sprache haben, zählen die Sarden mit 2,7 % und die Rätoromanen mit 1,3 %. Andere ethnische Gruppen (Ladiner und Südtiroler im Trentino und in Südtirol, Franco-Provenzalen im Aostatal und

Slowenen in Friaul Julisch-Venetien) bilden zusammen 1,9 % der Gesamtbevölkerung.

Städte, Provinzen, Häfen, Flughäfen, Inseln

Städte

Mehr als die Hälfte der Bevölkerung lebt in Städten. Die größte Stadt des Landes ist die Hauptstadt Rom mit 2,7 Mio. Einwohnern. Ballungszentren sind – neben dem Großraum Rom – die Großräume Mailand, Neapel und Turin. Ebenfalls äußerst dicht besiedelt ist die Po-Ebene.

Die größten Städte (Zahl der Einwohner in 1.000) sind:

Rom (Roma)	2.723
Mailand (Milano)	1.359
Neapel (Napoli)	1.072
Turin (Torino)	953
Palermo	697
Genua (Genova)	668
Bologna	401
Florenz (Firenze)	397
Bari	342
Catania	330
Venedig (Venezia)	306

Quelle: ISTAT, 1994

Provinzen

Italien gliedert sich in 20 Regionen (regioni); diese wiederum sind in insgesamt 100 Provinzen (provincie) unterteilt. Die Provinzen umfassen insgesamt 5.102 Gemeinden (comuni).

Regionen (ital. Schreibweise)	Fläche in km²	Bevölkerung in Mio.	Einwohner pro km²
Piemont (Piemonte)	25.399	4,302	169
Aostatal (Valle d'Aosta)	3.262	0,116	36
Lombardei (Lombardia)	23.859	8,856	371
Trentino-Südtirol (Trentino-Alto-Adige)	13.618	0,890	65
Bezirk Bozen (Bolzano-Bozen)	7.400	0,441	60
Bezirk Trient (Trento)	6.218	0,450	72
Venetien (Veneto)	18.364	4,381	239
Friaul (Friuli-Venezia Giulia)	7.845	1,198	153
Ligurien (Liguria)	5.418	1,676	309
Emilia-Romagna (Emilia Romagna)	22,123	3,909	177
Toskana (Toscana)	22.992	3,530	154
Umbrien (Umbria)	8.456	0,812	96
Marken (Marche)	9.693	1,429	147
Latium (Lazio)	17,203	5,140	299
Abruzzen (Abruzzi)	10.794	1,249	116
Molise (Molise)	4.438	0,331	75
Kampanien (Campania)	13.595	5,630	414
Apulien (Puglia)	19.348	4,032	208
Basilikata (Basilicata)	9.992	0,611	61
Kalabrien (Calabria)	15.080	2,070	137
Sizilien (Sicilia	25.709	4,966	193
Sardinien (Sardegna)	24.090	1,648	68

Quelle: ISTAT, 1994

Häfen

Die wichtigsten Häfen für den Güterverkehr, gemessen am Güterumschlag, befinden sich in Genua, Savona (Ligurische Küste), Livorno, Neapel, Civitavecchia (Tyrrhenische Küste), Taranto (Ionische Küste), Triest, Venedig, Ravenna (Adriatische Küste), Augusta (Sizilien) und Porto Foxi (Sardinien).

Darüber hinaus wird zur Zeit der Hafen in Voltri – westlich von Genua - zum wichtigsten Containerhafen Italiens ausgebaut. Ausbaupläne bestehen ebenfalls für den Hafen in Triest aufgrund seiner strategischen Nähe zu den osteuropäischen Märkten.

Im Herbst 1995 wird in Gioia Tauro (Kalabrien) der erste Containerhafen Süditaliens in Betrieb genommen; geplant ist, ab 1996 dort 350 Schiffe jährlich umzuladen.

Flughäfen

Die größten italienischen Flughäfen sind Roma-Fiumicino (1993: 19,1 Mio. Passagiere), Milano-Linate (9,3 Mio.), Milano-Malpensa (3,1 Mio.), Napoli-Capodichino (2,1 Mio.), Catania (2,0 Mio.), Venezia-Tessera (2,0 Mio.), Palermo-Punta Raisi (1,7 Mio.), Bologna-Borgo Panigale (1,6 Mio.), Torino-Caselli (1,6 Mio.). Für den internationalen Passagierverkehr sind vor allem Roma-Fiumicino, Milano-Linate (kontinental) und Milano-Malpensa (interkontinental) von Bedeutung. Der Flughafen Milano-Malpensa soll im Rahmen des Projektes „Malpensa 2000" auf eine Kapazität von 15 bis 20 Mio. Passagieren pro Jahr ausgeweitet werden, was die große Bedeutung der Lombardei als Drehscheibe internationalen Geschehens eindrucksvoll widerspiegelt.

Inseln

Neben den drei größten Inseln Sardinien, Sizilien und Elba gibt es eine Vielzahl kleinerer Inseln und Inselgruppen, wie z.B. die Toskanischen Inseln, die Pontischen Inseln, Ischia, Capri und die Liparischen oder Äolischen Inseln im Tyrrhenischen Meer sowie die Ägadischen Inseln, Pantelleria, und die Pelagischen Inseln vor der Küste Siziliens.

Landes- und Geschäftssprache

Die Landessprache ist Italienisch mit z. T. in den einzelnen Regionen stark voneinander abweichenden Dialekten. In den autonomen Regionen mit Sonderstatus ist neben Italienisch jeweils Deutsch (Südtirol), Französisch (Aostatal), Slowenisch (Friaul Julisch-Venetien) regionale Amtssprache. Darüber hinaus wird in Südtirol auch Ladinisch und auf Sardinien eine dem Katalanischen ähnliche Sprache gesprochen. Des weiteren existieren in Süditalien noch einige griechisch- und albanischsprachige Minderheiten. Als Korrespondenzsprache empfiehlt sich die Landessprache, ggf. Französisch oder Englisch und teilweise Deutsch.

Religion

Im Jahre 1984 wurde durch das mit dem Vatikan unterzeichnete Konkordat das Prinzip der katholischen Staatsreligion, das auf die Lateranverträge von 1929 zurückging, außer Kraft gesetzt.

Etwa 83,2 % der Italiener bekennen sich zum römisch-katholischen Glauben, 13,6 % sind ohne Religionszugehörigkeit, 2,6 % sind Atheisten und 0,6 % der Bevölkerung gehören anderen Bekenntnissen an.

Bildungswesen

Das italienische Schulwesen beginnt mit der freiwilligen Vorschulerziehung, die für Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren angeboten wird. Dabei kann zwischen privaten (meist kirchlichen) und staatlichen Kindergärten gewählt werden. Beide Träger haben im Hinblick auf die Schülerzahlen ungefähr die gleiche Bedeutung.

Auf die Vorschulerziehung folgt die allgemeine Schulpflicht (Gesetz Nr. 1859 vom 31. 12. 1962), die Kinder zwischen 6 und 14 Jahren erfaßt. Zunächst werden Kinder in die fünfjährige Grundschule eingeschult. Auf diese folgt die dreijährige Mittelschule, mit der die Schulpflicht endet.

Nach Abschluß der Mittelschule kann eine Berufsausbildung aufgenommen oder der Schulbesuch bis zum Abitur an einer fünfjährigen Oberschule fortgesetzt werden. Die Oberschulen unterscheiden sich nach ihrer Ausrichtung in beruflich-technische, naturwissenschaftliche, altsprachliche u. a. Institute. Trotz zurückgehender Schülerzahlen des altsprachlichen „Liceo classico" wird in Italien immer noch größter Wert auf eine solide klassische Ausbildung (Latein, Griechisch, Philosophie, Geschichte, Kunst und Kultur) gelegt. Auch im heutigen Italien werden für einen „Menschen von Kultur"gewisse Kenntnisse in den o. g. klassischen Disziplinen als unabdingbar vorausgesetzt.

Im Anschluß an das Abitur kann ein Hochschulstudium an einer der 63, größtenteils staatlichen, Universitäten aufgenommen werden. Nach dem Studium erhält man die dem deutschen Diplom bzw. Staatsexamen entsprechende „laurea", die zum Führen des Titels „Dottore" bzw. „Dottoressa" berechtigt. Dieser Titel ist nicht mit dem deutschen Doktortitel zu verwechseln, der eine Promotion (ital.: dottorato di ricerca) voraussetzt. Fachhochschulen gibt es in Italien nicht. Seit dem akademischen Jahr 1994/95 gibt es an den Universitäten aber Kurzstudiengänge, die nach drei Jahren Studium ebenfalls zur Erteilung eines Universitätsdiploms führen.

Die renommiertesten Hochschulen sind die Mailänder Universitäten „Università Cattolica" und „L. Bocconi" für Wirtschaftswissenschaften, das Mailänder „Istituto Universitario di Lingue Moderne (I.U.L.M.)" für Public Relations, die „Scuola Normale Superiore" in Pisa für Naturwissenschaften, das Mailänder „Politecnico" im Bereich der Ingenieurwissenschaften, die Universität in Padua für Rechtswissenschaften, die Universität Bologna für Rechts- und Geisteswissenschaften sowie die Universität in Venedig für Architektur. Die Universität in Perugia (Umbrien) bietet spezielle Kurse für Ausländer in Sprache, Landeskunde usw.

Staat

Im Jahre 1861 wurde das Königreich Italien durch das Herrscherhaus Savoyen gegründet; die Vereinigung des jedoch noch zersplitterten Landes erfolgte erst 1870. Im Juni 1946 wurde die Monarchie per Referendum abgeschafft und eine parlamentarische Demokratie eingerichtet.

Gesetzgebende Gewalt ist ein Zweikammerparlament, bestehend aus der Abgeordnetenkammer (Camera dei Deputati) und dem Senat (Senato). Die Legislaturperiode beider Kammern beträgt fünf Jahre.

Die 630 Mitglieder der Abgeordnetenkammer werden zu drei Vierteln nach dem Mehrheitswahlrecht bestimmt, ein Viertel der Abgeordneten wird nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Der Senat besteht aus 315 gewählten Mitgliedern und sieben Senatoren auf Lebenszeit. Die gewählten Senatoren werden analog zu drei Vierteln über das Mehrheitswahlrecht und zu einem Viertel über das Verhältniswahlrecht bestimmt.

Die Exekutive, der Ministerrat, besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verantwortlich und kann durch ein Mißtrauensvotum abgelöst werden. Ernannt werden die Mitglieder der Exekutive durch den Staatspräsidenten. Die dritte Säule der Staatsmacht ist die Judikative; ihre verfassungsrechtliche Ausgestaltung wird im zweiten Teil der italienischen Verfassung bezüglich der ordentlichen Gerichte (La Magistratura, Art. 101-113) und bezüglich des Verfassungsgerichts (Corte costituzionale, Art. 134-139) festgelegt.

Eine Sonderstellung im italienischen Verfassungsgefüge hat der Staatspräsident, der vom Parlament und Delegierten der zwanzig Regionalräte für jeweils sieben Jahre gewählt wird.

Italien ist Mitglied der wichtigsten internationalen Organisationen, u.a. EU, Europarat, GATT/WTO, OECD, G7, NATO, WEU und UNO.

Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges und bis 1992 war in Italiens politischem Leben die Christdemokratische Partei das bestimmende Element. Durch die starke Zersplitterung der Parteienlandschaft kam es jedoch zu häufigen Regierungswechseln.

In diesem relativ unsicheren Umfeld versuchten die Parteien, ihren Einfluß in allen Bereichen der Gesellschaft zu sichern: abgesehen von der Verwaltung und der staatlich kontrollierten Fernseh- und Rundfunkanstalt RAI waren sie in der bedeutenden staatlichen Industrie und im Bankensektor allgegenwärtig.

Ins Wanken geriet das System nach dem Ende des kalten Krieges, als zahlreiche Skandale, insbesondere Korruptionsaffären, aufgedeckt wurden. Das Ende der Parteienherrschaft wurde 1993 mit per Referendum erwirkten Wahlrechtsreformen eingeleitet. Dabei wurde der Wahlmodus für das Parlament vom Verhältniswahlrecht auf das Mehrheitswahlrecht umgestellt. Gleichzeitig wurde die staatliche Parteienfinanzierung abgeschafft.

Folge der Reformen war das Absinken der Altparteien in die Bedeutungslosigkeit. Andere Parteien wurden zu Hauptakteuren des politischen Geschehens. Die Reformen führten jedoch bislang nicht zu mehr Stabilität, sondern lediglich zur Aufspaltung des Parlaments in ein Mitte-Rechts-Bündnis und ein Mitte-Links-Bündnis. Durch den Austritt der regionalistischen Lega Nord aus der Mitte-Rechts-Koalition wurde auch der mit ehrgeizigen Projekten angetretenen Regierung Berlusconi ein jähes Ende bereitet.

Seit Anfang 1995 wird Italien vom ehemaligen Notenbankchef Lamberto Dini und seinem Technikerkabinett, das nicht aus gewählten Parlamentariern, sondern Spezialisten besteht, regiert. Die Regierung stützt sich im Parlament auf das Mitte-Links-Bündnis und hat zahlreiche Reformen in Angriff genommen. Erfolge konnte Dini vor allem bei der Reform des Rentensystems verbuchen. Ehrgeizigste Ziele sind die Rückkehr der stark gebeutelten Lira ins Europäische Währungssystem und die Sanierung der Staatsfinanzen. Außerdem wird die Bekämpfung des organisierten Verbrechens energisch vorangetrieben. Im wirtschaftspolitischen Bereich äußerten sich die Reformen bislang vor allem in einer umfassenden Privatisierungsaktion im Industrie- und Bankensektor.

Flagge

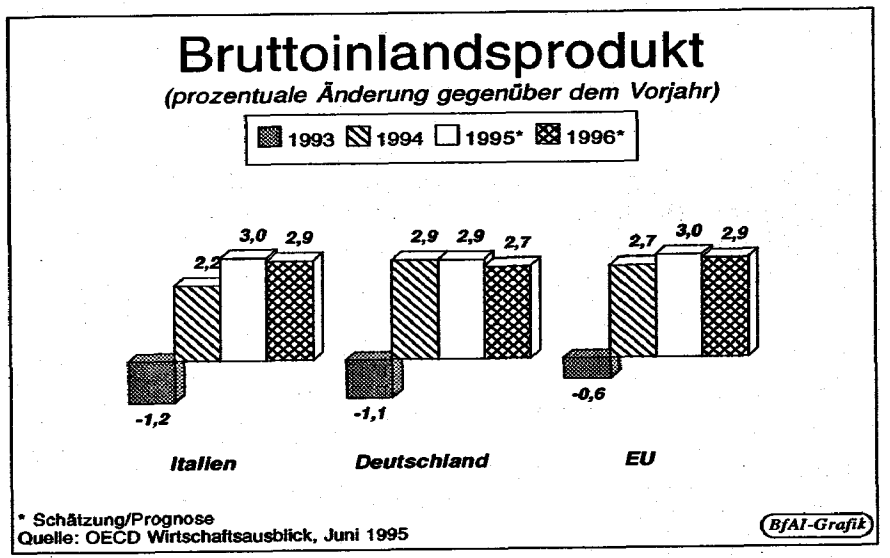
Die italienische Staatsflagge ist in den Farben Grün-Weiß-Rot senkrecht gestreift. In der Handelsflagge kommt ein aus den Hoheitszeichen der Seestädte Genua, Venedig, Pisa und Amalfi zusammengesetztes Wappen hinzu.

Wirtschaft

Wirtschaftliche Entwicklung

Italien gehört zu den sieben größten Industrienationen der Welt. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) belegt es nach den USA, Japan, Deutschland und Frankreich den fünften Platz. 1994 erzielte es ein BIP von 1.641 Bill. (pro Kopf 28,7 Mio.) Lire. Als rohstoffarmes Land ist Italien in erster Linie auf eine leistungsfähige Exportwirtschaft angewiesen.

Das Wachstum des BIP liegt im EU-Durchschnitt. In der Kreditwürdigkeit gehört Italien zu den ersten 20 Staaten der Welt. Das dringlichste Problem für Wirtschaft und Politik ist die Sanierung des Staatshaushalts.



Die jüngste Regierungskrise Ende Oktober 1995 hat die Verabschiedung des Etats 1996 im Parlament deutlich erschwert. Der Haushaltsentwurf ist weit weniger restriktiv ausgefallen als erwartet wurde. Nicht Ausgabenkürzungen, sondern Einnahmesteigerungen sollen künftig das Defizit senken.

1994 machte das Haushaltsdefizit 9,3 % des BIP aus, für 1995 wird von 7,4 % ausgegangen. Allein für 1996 sind Einnahmenerhöhungen und Ausgabenkürzungen in Höhe von 32,5 Bill. Lire vorgesehen, um das Etatdefizit 1996 auf 5,8 % des BIP zu senken. Ziel ist, bis 1998 das Haushaltsdefizit auf 3 % zu verringern und damit dieses Konvergenzkriterium für die Europäische Währungsunion zu erreichen.

Eine wesentliche Ursache für das hohe Haushaltsdefizit ist im Rentensystem begründet. 1994 bestritten die Renten ein Viertel der laufenden Staatsausgaben. Durch ein Gesetzeswerk, das nach mehreren Anläufen im August 1995 verabschiedet wurde, treten nunmehr grundlegende Änderungen des Rentensystems in Kraft. Sie betreffen sowohl die Altersgrenze für die Berentung als auch die Berechnungsgrundlagen. Mit einem Referenzalter von 62 Jahren sowohl für Männer als auch für Frauen wird Italien auch künftig unter der fast überall in Europa geltenden Altersgrenze von 65 Jahren liegen.

Wichtige Wirtschaftsindikatoren

	1993	1994	1995*
Bruttoinlandsprodukt (zu Marktpreisen in Bill. Lire)	1.560	1.641	1.759
Inflationsrate (in %; Jahresdurchschnitt)	4,5	4,0	5,5
Arbeitslosenquote (in %)	10,3	11,3	11,2
Außenhandel (in Bill. Lire)			
Ausfuhr	333	306	
Einfuhr	290	270	
Investitionen (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)			
Bau	.	- 4,3	1,4
Ausrüstungen	.	4,2	6,9

* Voraussichtliches Ist

Quelle: ISTAT, Konjunkturforschungsinstitut Prometeia

Die Lira hat gegenüber der D-Mark 1995 weiter an Wert verloren, was den Anstieg der internationalen Wettbewerbsfähigkeit italienischer Erzeugnisse unterstützte. Für 1995 wird mit einem Rekordüberschuß in der Außenhandelsbilanz von 40 Bill. Lire gerechnet. Gleichzeitig sind die Einfuhrpreise gestiegen, und Unternehmer und Händler tendieren dazu, die Preiserhöhungen an die Kunden voll weiterzugeben.

Italien verfügte lange Jahre innerhalb der OECD-Länder über den größten Staatssektor. In den drei Dachholdings IRI (Istituto per la Ricostruzione Industriale), ENI (Ente Nazionale Idrocarburi) und EFIM (Ente per il Finanziamento dell' Industria Manufatturiera) waren etwa 1.000 staatliche Unternehmen zusammengefaßt.

Die IRI-Gruppe hat seit ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Juli 1992 über 250 Unternehmen mit Einnahmen von 17.500 Mrd. Lire privatisiert. Mit der Privatisierung von ENI wurde im Herbst 1995 das bisher größte Privatisierungsprojekt in der Nachkriegsgeschichte des Landes in Gang gesetzt.

Rund 20 % des ENI-Kapitals sollen direkt an private Investoren bzw. über die Börse verkauft werden. Diese Teilveräußerung soll der italienischen Staatskasse 10 Bill. Lire einbringen. Ungefähr die Hälfte der an der Börse von Mailand und New York gehandelten Aktien soll in Italien bzw. Europa, der Rest in Übersee verkauft werden. Der ENI-Belegschaft werden für den für sie bestimmten Kapitalanteil Vorzugsbedingungen eingeräumt.

Auch im Bankensektor wurde 1994 die Privatisierung fortgesetzt. Jedoch befinden sich immer noch über 60 % der Kreditinstitute unter öffentlich-rechtlicher Kontrolle.

Infolge der vielen Korruptionsskandale sind in den letzten zwei Jahren viele öffentliche Baumaßnahmen zum Stillstand gekommen. Aufgrund günstigerer Produktions- und Exportaussichten expandierten dagegen die Ausrüstungsinvestitionen.

Zunehmende Impulse werden auch von der Binnennachfrage erwartet. Zur Sicherung der Beschäftigung und Eindämmung der Inflation hatten sich die nationalen Gewerkschaften 1992 mit einem zweijährigen Lohn-

stopp einverstanden erklärt. Im Juli 1993 wurde durch ein Arbeitsmarktabkommen ein neuer Rahmen für die Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen und die Tarifverhandlungen festgelegt.

Obwohl es in den letzten zwei Jahren für die italienischen Arbeitnehmer zu erheblichen Reallohneinbußen kam, veranlaßten die besseren Beschäftigungsaussichten die privaten Haushalte dazu, ihre Ersparnisse im Verhältnis zum Einkommen zu verringern. 1996 sollen die Löhne wieder etwas kräftiger steigen.

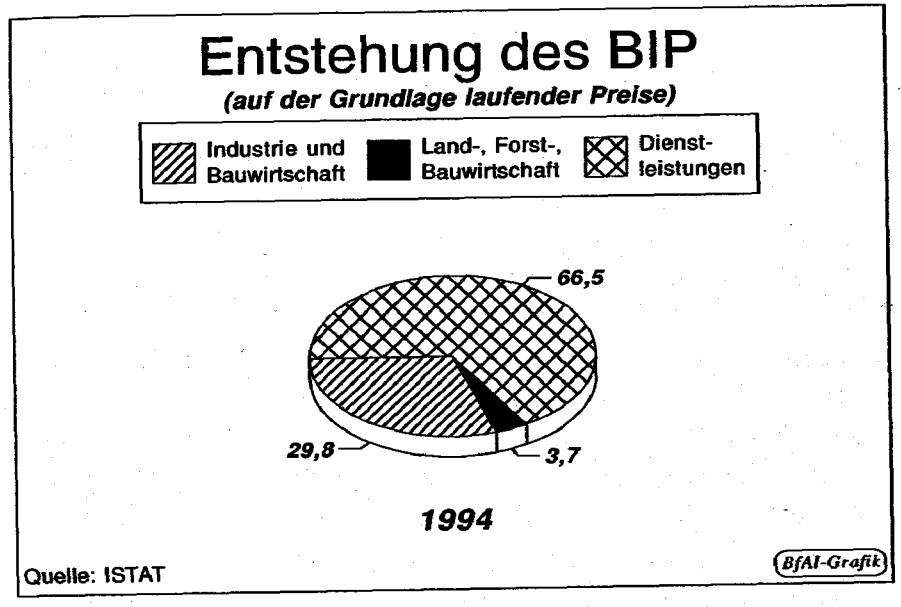
Nach wie vor werden die einzelnen Regionen Italiens ganz unterschiedlich vom Wachstumsschub erfaßt. Insbesondere exportorientierte Unternehmen im Nordosten des Landes, in Venetien, in der Emilia-Romagna und in Teilen der Lombardei haben von dieser Entwicklung profitiert. Die hier ansässigen Kleinunternehmen der Textil- und Bekleidungsbranche, Hersteller von Schuhen und Taschen, aber auch zahlreiche Maschinenbauer konnten mit dem Verfall der Lira-Kurse ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Bei den Großunternehmen, die traditionell vor allem im Nordwesten angesiedelt sind, war das Bild differenzierter. Der Süden wurde kaum vom Aufschwung erfaßt.

Halbjährlich fortgeschriebene Informationen zur Wirtschaftslage enthält der „Länderreport Italien" der BfAI. Aktuelle Auskunft über die Entwicklung von Kennziffern gibt das Wirtschaftsdatenblatt, Bestell-Nr. 15. 910.

Wirtschaftsstruktur

An der Entstehung des BIP waren 1994 die Land- und Forstwirtschaft mit 3,7 %, die Industrie und Bauwirtschaft mit 29,8 % und die Dienstleistungen mit 66,5 % beteiligt. Verwendet wurde das BIP zu 1.030,3 Bill. Lire für den privaten und zu 284,3 Bill. Lire für den öffentlichen Verbrauch.

Von den 19,9 Mio. Beschäftigten waren 1994 7,7 % in der Land- und Forstwirtschaft, 32,1 % in der Industrie und Bauwirtschaft sowie 60,2 % im Dienstleistungssektor tätig.



Mitte der 80er Jahre hatte Italien innerhalb der EG das höchste Wirtschaftswachstum; insgesamt erreichte das BIP zwischen 1981 und 1989 Wachstumsraten von durchschnittlich 2,2 %. 1990 stellten sich erste Anzeichen einer konjunkturellen Abschwächung ein. Das BIP, das in den zwei Jahren zuvor um 3,9 % bzw. 3,2 % (real) gestiegen war, wies nur noch einen Zuwachs von 2,0 % auf. Die Industrieproduktion stagnierte, die Exporte nahmen nur um 5,6 (1989: + 28,7) % zu. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1993, als das stärkere Wachstum der Auslandsmärkte eine Belebung des Geschäftsklimas auslöste, ging die wohl schwerste Rezession der italienischen Wirtschaft zu Ende.

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nahm in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich ab. Lag ihr Anteil am BIP in den 50er Jahren noch bei 25 %, fiel er zu Beginn der 90er Jahre auf rund 4 %. Ähnlich zeigt sich die Beschäftigungssituation in diesem Bereich, wo 1994 nur noch 7,7 % (Mitte der 50er: 40 %) der Erwerbstätigen beschäftigt waren.

In Italien werden etwa 60 % der Gesamtfläche des Landes landwirtschaftlich genutzt. Davon entfallen mehr als 50 % auf Ackerbau, ca. 30 % auf Grünland und rd. 20 % auf Dauerkulturen. Der Anteil der Waldfläche am Gesamtterritorium des Landes beläuft sich auf 22 %.

Der pflanzlichen Erzeugung kommt die größte Bedeutung zu. Etwa 60 % der Bruttoverkaufserlöse der gesamten Landwirtschaft stammen aus diesem Bereich. Durch klimatische Bedingungen begünstigt, hat sich der Anbau von Getreide und Gemüse in Nord- und Mittelitalien konzentriert.

Hauptanbaugebiete für Weizen, Mais, Reis und Gemüse sind die Regionen Emilia-Romagna sowie Venetien, Lombardei und Piemont. Mit etwa 55 % der Reisernte ist Italien in der EU das bedeutendste Reisanbauland der Gemeinschaft; den ersten Platz nimmt es ebenfalls bei der Gemüseerzeugung ein.

Im Süden des Landes werden – abgesehen vom Weizenanbau im Gebiet Tavoliere in der Region Apulien – vor allem Obst, Oliven und Zitrusfrüchte angebaut. Allein Sizilien erbringt 60 % der Zitrusernte. Italien gehört zu den führenden Erzeugern von Zitrusfrüchten nicht nur innerhalb der EU, sondern weltweit.

Erzeugung ausgewählter landwirtschaftlicher Produkte im Hauptanbau 1993 (in 1.000 t)

	in 1.000 t	Flächenertrag in 100 kg/ha
Getreide	20.008	48
Weizen	8.408	46
Gerste	1.633	37
Körnermais	8.073	86
Reis	1.265	55
Hackfrüchte	14.417	410
Kartoffeln	2.026	213
Zuckerrüben	11.867	461

Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Obstanbau ist mit rd. 5 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche und mit 12 % an den Verkaufserlösen beteiligt.

Der Weinanbau verteilt sich auf die gesamte Apenninenhalbinsel, wobei die Hauptanbaugebiete in den nördlichen Regionen Emilia-Romagna, Venetien und Toskana sowie im Süden in Apulien und Sizilien liegen.

Die Viehwirtschaft des Landes ist relativ schwach entwickelt. Nur im Norden findet man eine auf Milchwirtschaft spezialisierte Viehhaltung sowie auch Rinder- und Schweinemasten. Im Süden ist vor allem die Schaf- und Ziegenzucht weit verbreitet.

Infolge der unterschiedlichen Besitzverhältnisse ist die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung durch ein starkes Nord-Süd-Gefälle gekennzeichnet. Während die Ländereien im Norden überwiegend in parzelliertem Kleinbesitz sind, herrscht im Süden Großgrundbesitz vor, der von Lohnarbeitern oder in Halbpacht bewirtschaftet wird.

Insgesamt ist die italienische Landwirtschaft durch kleine Betriebe gekennzeichnet – ca. 80 % zählen zu Kleinbetrieben, nur 20 % zu den Mittel- und Großbetrieben. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei rd. 7,6 ha (im Vergleich Deutschland: 17 ha; Frankreich: 21 ha).

Der Prozeß der Strukturbereinigung in der italienischen Landwirtschaft ist auch Mitte der 90er Jahre noch nicht abgeschlossen. Die Unterstützung der Strukturverbesserung im landwirtschaftlichen Bereich durch regionale Fördermittel der Regierung wie auch der Gemeinschaft wird vor allem süditalienischen Regionen zuteil, die die höchsten Zuschüsse erhalten.

Die Apenninenhalbinsel zählt mit einer jährlichen Durchschnittsproduktion von rd. 60 Mio. hl zu den wichtigsten Weinländern Europas. Infolge von Witterungseinflüssen sank die Weinproduktion 1994 auf 54 Mio. hl. Nicht nur die Produktion, auch der Verbrauch liegt mit 55 l pro Kopf im europäischen Spitzenfeld. Branchenkenner rechnen damit, daß sich der Verbrauch nach dem Jahr 2000 bei 50 l/Kopf einpendeln wird. Die italienischen Winzer orientieren sich zunehmend auf das Exportgeschäft.

Der Trend geht in Italien gegenwärtig zu den DOC- und DOCG-Qualitätsweinen und zu leichten Weißweinen mit geringem Alkoholgehalt. 14 % der italienischen Weinproduktion haben DOC-Status (DOC – Denominazione di Origine Controllata – kontrollierte Herkunftsbezeichnung; DOCG – garantiert kontrollierte Herkunftsbezeichnung). In Deutschland und Frankreich liegt dieser Anteil wesentlich höher.

Mehr als die Hälfte der 6,75 Mio. ha umfassenden Waldfläche besteht aus Laubwäldern. Den Rest nehmen Hochwald (vorwiegend Nadelhölzer) sowie andere Waldformen ein. Der Hochwald ist überwiegend im Alpengebiet sowie in den niederschlagsreichen Gebieten des Apennin anzutreffen.

Rund 60 % der Waldfläche befinden sich in Privatbesitz, 40 % sind Körperschafts- und Staatsforsten. Die Holzerzeugung des Landes belief sich 1992 auf 8,4 Mio. cbm. Der Holzbedarf Italiens kann nur in geringem Maße selbst gedeckt werden; der größte Teil der benötigten Holzmenge wird eingeführt.

Durch die geographische Lage Italiens wird die Fischereiwirtschaft begünstigt. Die langen Küsten ermöglichen vielfältigen Fischfang. Italien verfügt mit 24.600 Schiffen (1993) über eine große Fischereiflotte. Rund 95 % der Schiffe haben eine Größe von 100 bis 500 Bruttoregistertonnen (BRT). Mit jährlichen Fangergebnissen von 550.000 t weist Italien innerhalb der EU nach Dänemark, Spanien, Großbritannien und Frankreich die höchsten Resultate aus.

Bodenschätze

Die Hauptvorkommen des Landes sind Naturschwefel (Sizilien), Eisenerz (Insel Elba und Aostatal), Asbest (Piemont und Lombardei), Methan und Kohlenwasserstoffe (Corte Maggiore), Quecksilber, Pyrit und Marmor. Das Erdölgebiet von Ragusa (Sizilien) zählt zu den größeren Erdölvorkommen in Europa.

Industrie

Der Anteil der Industrie am BIP hat sich zugunsten des Dienstleistungssektors verringert und nahm 1994 29,8 % ein. Diese Entwicklung ging mit einer enormen Produktivitätssteigerung im verarbeitenden Gewerbe einher.

Eckdaten der Industrie
Produktionswert 1994 und Prognose bis 1997

	1994 in Mrd. Lire	1994	1995	1996	1997
		Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in %			
Industrieproduktion insgesamt	917.619	5,0	5,1	4,9	3,6
darunter Nahrungsgüterindustrie	119.606	0,1	1,2	1,6	1,2
Bekleidungsindustrie	113.821	6,1	4,3	4,9	3,1
Chemie	81.420	1,7	3,1	4,6	3,7
Grundstoffchemie	34.032	5,0	4,2	5,0	4,0
Pharmazeutische Industrie	17.530	-9,4	-1,1	2,9	3,4
Metallverarb. Ind.	77.130	3,7	5,6	5,0	3,5
Metallurgie	65.329	6,4	6,0	4,5	3,1
Eisenind.	35.516	5,1	5,7	3,7	2,8
Nichteisenmetallurgie	16.647	9,5	6,3	6,2	4,4
Transportmittel	61.384	17,7	8,1	7,1	5,0
Nichtmetallische Mineralien	43.987	0,6	2,4	3,7	3,0
Elektronik	37.914	3,9	7,8	6,8	4,4
Elektrotechnik	34.563	3,7	8,3	7,5	6,0

Quelle: ICE, Italienisches Institut für Außenhandel

Nach drei Rezessionsjahren konnte der Produktionsindex des Statistischen Zentralamtes ISTAT 1994 mit 101,2 Punkten den Basiswert von 1990 (=100) übertreffen. Gegenüber dem Vorjahr wuchs die Produktion um durchschnittlich 5,0 %. Die stärkste Erholung wurde im Pkw-Bereich mit einer Zunahme von 19 % verzeichnet. Übermäßige Zuwachsraten wurden auch bei Büro- und Datenverarbeitungsmaschinen, in der metallverarbeitenden Industrie sowie bei Schuhen und Lederwaren registriert.

Wirtschaftlich bedeutende Industriezweige für den Export sind vor allem der Maschinen- und Anlagenbau, die Bekleidungs- und lederverarbeitende Industrie, der Fahrzeugbau, die Nahrungsmittelindustrie und die chemische Industrie.

Die Industrie ist durch eine Vielzahl kleiner und mittlerer Betriebe gekennzeichnet. Fast 90 % der über 100.000 Mitgliedsfirmen des Industrieverbandes Confindustria beschäftigen weniger als 100 Arbeitnehmer. Diese sog. Bonsai-Unternehmen haben sich vor allem in den 70er Jahren entwickelt, begünstigt u.a. durch steuerliche und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sowie andere finanzielle Unterstützung des Staates.

Die Arbeitsteilung und Kooperation ist zum großen Teil auf die jeweilige Region beschränkt, so daß sich in manchen Gebieten über 70 % der Produktion eines Wirtschaftsbereiches konzentrieren, wie z.B. im Maschinenbau (Piemont, Toskana, Lombardei) oder bei der Möbelherstellung (Einzugsgebiet von Mailand).

Trotz der in den 80er Jahren eingetretenen Verschiebung der staatlichen Förderungsmechanismen zugunsten der Großunternehmen bleiben die kleinen und mittleren Unternehmen mit ihrem nahezu handwerklichen Charakter für das Produktionsgeschehen in Italien von großer Bedeutung.

In letzter Zeit hat sich die Bildung von Industriedistrikten, jenen Zonen, die sich auf die Herstellung bestimmter Waren spezialisieren, verstärkt. Vor allem im Nordosten, wo das Wirtschaftswachstum 1994 mit 4 % weit über dem Landesdurchschnitt lag, ist dieser Trend stark ausgeprägt. Ursachen dafür liegen nicht nur in der Produktionsballung bestimmter Warengattungen bei Präsenz entsprechender Zulieferindustrien, sondern auch in einer ausgeprägten Arbeitskultur.

Ausgewählte Industriezweige

Maschinenbau

1994 konnte im Maschinenbau nach drei Rezessionsjahren eine leichte Produktionserholung festgestellt werden. Dennoch lag der Produktionsindex mit 86,3 Punkten weit unter dem Niveau des Jahres 1990 (98,8 Punkte; Produktionsindex 1980=100). Für 1995 ist mit einer weiteren Umsatzsteigerung zu rechnen.

Die Ausfuhren erhöhten sich im 1. Halbjahr 1995 um 27,7 % gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum, so daß der Branchenaußenhandel mit einem Überschuß von 20 Bill. Lire abschloß. Gleichfalls ist eine Nachfragebelebung am Inlandsmarkt eingetreten.

Italienischer Maschinenbau

	1993	1994	1995*
Umsatz (in Mrd. Lire)	31.300	32.500	34.580
Exporte (in Mrd. Lire)	12.140	13.340	14.460
Anteil der Exporte am Umsatz (in %)	38,8	41,1	41,8
Beschäftigte	163.690	162.050	161.080

*Fachverbandsprognose

Quelle: Herstellerverband ANIMA

Europa bleibt nach wie vor der wichtigste Absatzmarkt der italienischen Maschinenbauer. Überdurchschnittlich schnitt 1994 die Nahrungsmittelmaschinenindustrie mit einem Umsatzplus von real 3,6 % auf 2,7 Bill. Lire ab. Auch bei Erdbewegungs- und Baumaschinen erhöhte sich der Verkaufswert nach mehrjähriger Rezession um 4,9 % bzw. 5,7 %.

Wenngleich die exportorientierten Hersteller von der schwachen Lira profitierten, sehen Branchenkenner in der kontinuierlichen Abwertung der Lira inzwischen einen Nachteil. Die Anzahl ausländischer Akquisitionen in Italien nimmt zu. Italienische Investitionen bzw. Joint-ventures im Ausland werden gebremst.

Die traditionelle Stärke des Maschinen- und Anlagenbaus liegt in der Sonder- und Spezialanfertigung. Die einzelnen Bereiche konzentrieren sich auf bestimmte Regionen, wo sie über ein dichtes Netz lokaler Kontakte und Kunden verfügen.

Die Unternehmen sind überwiegend auf den Export orientiert; bei den neun größten Unternehmen, die etwa die Hälfte der im Ausland erzielten Umsätze auf sich vereinigen, liegt der Exportanteil teilweise sogar über 90 %. Dieses Mißverhältnis zwischen In- und Auslandsgeschäft ist, ebenso wie die im europäischen Vergleich nur ungenügende Betriebsgrößenstruktur, kennzeichnend für den gesamten Maschinen- und Anlagenbau.

Der Maschinen- und Anlagenbau ist in viele Teilbereiche gegliedert, von denen die bedeutendsten die Herstellung von Werkzeug-, Verpackungs- und Textilmaschinen sind. Nach Deutschland ist Italien zweitwichtigster Hersteller von Werkzeugmaschinen in der EU. Die Produktionsstandorte konzentrieren sich auf vier Regionen, wobei allein auf Piemont und Lombardei 70 % entfallen.

Mit der Herstellung von Verpackungsmaschinen sind rd. 300 Unternehmen mit insgesamt 12.000 Arbeitnehmern beschäftigt. Zu vier Fünfteln konzentriert sich die Produktion auf die Regionen Emilia-Romagna und Piemont. Die höchste Standortkonzentration befindet sich im Einzugsgebiet von Bologna – auch „packing valley" genannt. Weltweit ist Italien der viertgrößte Hersteller.

Größte Auftraggeber sind die Nahrungsmittelindustrie, die Tabakindustrie, das Papier- und Zeitungswesen sowie der Arzeimittelsektor und die Kosmetikindustrie. Die Stärken der Verpackungsmaschinenhersteller liegen vor allem darin, daß die kleinen und mittleren Unternehmen weitgehend die spezifischen Kundenwünsche berücksichtigen können.

Automobilindustrie

Die Automobilindustrie wird fast vollständig von der größten privaten Unternehmensgruppe FIAT (Fabbrica Italiana Automobili Torino) beherrscht, die 1994 über einen Anteil von 77 % an der inländischen Produktion verfügte.

Dabei konnten 1994 die Inlandsmarken ihren Marktanteil bei der Versorgung der Bevölkerung auf 46,2 % erhöhen. Betroffen waren jedoch ausschließlich Fahrzeuge der Marken Fiat und Innocenti, bei denen 4,7 % mehr Neuzulassungen gezählt wurden.

Der Importanteil von Fahrzeugen machte 1994 53,8 % aus. Die wichtigsten ausländischen Automobilanbieter waren Ford (9,5 % Marktanteil), Opel (7,2 %), Renault (7,0 %) und Volkswagen (6,2 %).

Rund ein Fünftel der 1994 verkauften fabrikneuen Fahrzeuge betraf die Anschaffung eines Zweitwagens. Der derzeitige Fahrzeugbestand nähert sich der 30-Millionen-Grenze und macht damit Italien zu einem der europäischen Länder mit der höchsten Fahrzeugdichte je Quadratkilometer. 40 % der zugelassenen Automobile sind über 12 Jahre alt, und weniger als 10 % sind mit Katalysator ausgerüstet. Als Folge entsteht ein hoher Ersatzbedarf.

Mit einer Zunahme von 11 % im 1. Halbjahr 1995 verzeichnen die Automobilhersteller einen Produktionsboom. Auch die Zulieferindustrie im allgemeinen, die Kfz-Teile-Branche im besonderen, läuft auf Hochtouren.

Neben einer verstärkten Inlandsnachfrage wachsen auch die Aufträge aus dem Ausland. So wird der Volkswagen-Konzern seine Einkäufe in Italien für den Pkw-Bereich auf 900 Mio. DM im Jahr 1996 gegenüber 300 Mio. DM im Jahr 1994 erhöhen. Die VW-Generalvertretung Autogerma in Verona wird ein eigenes Büro für die Beziehungen mit den Zulieferbetrieben einrichten. Auch Daimler Benz hat 1994 die Zulieferungen aus Italien auf 860 Mio. DM erhöht (1993: 600 Mio. DM).

Die kanadische Meridian Technologies hat gemeinsam mit der Fiat-Tochtergesellschaft Teksid und der norwegischen Norsk Hydro 1995 ein

Gemeinschaftsunternehmen in Verres im Aostatal eröffnet. 75 Mrd. Lire wurden in eine neue Fabrik für Kfz-Gußteile investiert. Das Joint-venture in Verres soll zum größten europäischen Hersteller von Magnesium-Gußteilen, die vor allem in der Pkw-Industrie zur Anwendung kommen, werden. Zu den vorrangigen Kunden zählen gegenwärtig Fiat und Opel.

Textil- und Bekleidungsindustrie

Die Textil- und Bekleidungsindustrie zählt in Italien zu den traditionellen und wirtschaftlich bedeutenden Industriezweigen. Mit einem Umsatz von 78,6 Bill. Lire verzeichnete der Industriezweig 1994 einen Rekordumsatz. Die Exporte erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 15 % auf 37,4 Bill. Lire.

Japan wurde nach Deutschland, Frankreich und den USA zum viertgrößten ausländischen Abnehmerland für die Mode "made in Italy". Bei 48 % der gesamten italienischen Lieferungen nach Japan handelt es sich um Mode-Erzeugnisse. Aus japanischer Sicht sind 30 % der Mode-Importe italienischer Herkunft.

Der Bekleidungs- und Stricksektor beschäftigt in einer Vielzahl mittelständischer und kleiner Betriebe rund 280.000 Arbeitnehmer, davon 215.000 Frauen.

Die bereits für das 1. Halbjahr 1995 prognostizierte Konsumbelebung am Inlandsmarkt blieb bisher aus. Die unsichere politische Lage, der Kaufkraftverlust sowie Preiserhöhungen bei Rohmaterialien bremsen die Nachfrage. Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung kommen allein vom Export.

In einzelnen Teilbereichen ist die italienische Branche in Europa führend. So ist Italien der wichtigste Seidenverarbeiter – rd. 80 % der von Europa importierten Rohseide werden hier veredelt. Des weiteren hält die italienische Strick- und Wirkwarenindustrie mit mehr als 50 % den höchsten Anteil an der gesamten EU-Produktion und deckt die Strumpfwarenfabrikation des Landes rd. 40 % der europäischen Nachfrage.

Schuhindustrie

Italien ist innerhalb der EU der wichtigste Hersteller von Schuhen. 1994 setzte sich die im Jahr zuvor begonnene Produktions- und Exporterholung fort. 404,8 Mio. Paar Schuhe mit einem Wert von 10,4 Bill. Lire wurden 1994 ausgeführt.

Die Exporte machten 82 % der Produktion aus. Bei einer mengenmäßigen Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 6 % wurde ein wertmäßiger Zuwachs von 15 % erzielt. Wichtigster Absatzmarkt war Deutschland, gefolgt von den USA und Frankreich. Weitere Absatzmöglichkeiten werden vor allem in den USA und Südostasien gesehen.

Eine gewisse Marktsättigung und die Konkurrenz osteuropäischer bzw. südamerikanischer Länder machen den Herstellern zu schaffen. Besonders die Hersteller modischer Qualitätsschuhe im Distrikt Riviera del Brenta machen sich Sorgen.

Im Gegensatz zu den florierenden Exporten tritt der Verbrauch am Inlandsmarkt auf der Stelle. Zunehmend wird der Bedarf durch Importe gedeckt. Wichtigste Importländer sind Indonesien und Rumänien. Erheblich angewachsen sind darüber hinaus die Einfuhren aus der VR China und aus Spanien.

Kennzeichnend für die Schuhwirtschaft ist ein erhebliches Kosten- und Preisgefälle zwischen dem Nordosten und dem Süden des Landes. Standortkonzentrationen gibt es in Nord- und Mittelitalien, vor allem in den Regionen Marken, Toskana, Venetien und Lombardei. Diese Regionen vereinten zusammen mehr als 70 % der gesamten Schuherzeugung und der landesweiten Beschäftigtenzahl auf sich.

Zunehmend hat sich eine Spezialisierung nach Produktsparten und Käuferschichten herausgebildet, wie beispielsweise in Florenz (hochwertige Damenschuhe), Monte San Giusto (Kinderschuhe) und Montebelluna (Sportschuhe). Die Produktionskonzentration ist noch relativ gering. Die zehn größten Hersteller des Landes erzielen zusammen kaum mehr als 10 % des Branchenumsatzes.

Das Produktionsgeschehen verteilt sich auf eine Vielzahl überwiegend kleiner Unternehmen in nahezu allen Regionen der Apenninenhalbinsel. Den rd. 8.500 Schuhproduzenten sind weitere 9.000 Zulieferbetriebe, 3.000 Gerbereien und 400 Maschinenhersteller hinzuzurechnen.

Bereits seit einigen Jahren befindet sich die Schuhindustrie in einem Schrumpfungs- und Umstrukturierungsprozeß, in dessen Verlauf die Anzahl der Betriebe und der Beschäftigten gesunken ist. Um im Wettbewerb bestehen zu können, sind viele Betriebe zur Diversifizierung ihrer Produktion übergegangen und haben neben Schuhen Lederwaren und -bekleidung sowie Geschenkartikel in ihr Sortiment aufgenommen.

Ein wesentliches Kennzeichen der heutigen Schuhproduktion ist die zunehmende Auftragsvergabe an in- und ausländische Zulieferbetriebe. Vor allem Niedriglohnländer wie Taiwan, Korea (Rep.), Indonesien und die VR China, in letzter Zeit auch die Türkei, Ägypten und die Maghreb-Staaten werden vermehrt als Lieferanten von Einzelteilen und Zubehör in Anspruch genommen.

Diese Entwicklung hat zur Entstehung hochspezialisierter Montagefabriken wie auch reiner Planungs- und Vermarktungsunternehmen geführt, die ihre Vorleistungen oder Fertigwaren ausschließlich außer Haus beziehen. Als Vorteil dieser weit vorangetriebenen Arbeitsteilung bei den italienischen Schuhherstellern gelten auch eine erhöhte Fertigungsflexibilität und die dadurch erleichterte Anpassung an den sich rasch ändernden Modegeschmack.

Chemische Industrie

1994 belief sich der Umsatz der Chemieindustrie gemeinsam mit dem Pharmasektor auf 72 Bill. Lire, wovon 35 % auf den Export entfielen. Für 1995 wird mit einem weiteren Wachstum um 4,5 % gerechnet. Übermäßige Produktionszunahmen erwartet der Fachverband Federchimica bei Farben und Lacken, im Kunststoffbereich und in der organischen Grundchemie.

Dennoch ist der Branchen-Arbeitsmarkt weiter geschrumpft. Seit 1992 reduzierte sich der Beschäftigungsstand in der Chemieindustrie um

jährlich 3 %. Für 1995 ist insofern eine Besserung zu erwarten, als sich der Rückgang auf 1 %, d.h. auf insgesamt 191.000 Arbeitnehmer, beschränken soll. 1987 waren noch 225.000 Beschäftigte in dieser Branche tätig.

Ausschlaggebend für den kontinuierlichen Arbeitsplatzabbau ist die noch nicht abgeschlossene Umstrukturierung bei den großen Chemiekonzernen, wie z. B. der staatlichen Enichem- Gruppe.

Die Impulse für das wirtschaftliche Wachstum der Chemiebranche gingen sowohl vom Inlandsverbrauch, vor allem bei Industriegütern, als auch vom Export aus. Die Preise für Chemieerzeugnisse lagen 1995 in der Regel unterhalb des Niveaus der meisten übrigen EU-Länder.

Italien hat in den vergangenen Jahren besonders die Grundstoffchemie gefördert und den Feinchemiesektor vernachlässigt. Insofern ist die Apenninenhalbinsel stark importabhängig und weist als einer der wenigen Industriestaaten ein Defizit im Chemieaußenhandel auf.

Wichtigstes Lieferland ist Deutschland mit einem Importanteil von rund 25 %, gefolgt von Frankreich (15 %), Großbritannien und der Schweiz mit je 9 %. Sämtliche großen deutschen Chemiefirmen sind in Italien, oftmals auch mit eigenen Produktionsstätten, vertreten.

Rationalisierung und Umstrukturierung zahlreicher Branchenbetriebe haben inzwischen zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Chemieindustrie geführt.

Dienstleistungssektor

Seit Beginn der 80er Jahre weist der Tertiärsektor ein expansives Wachstum auf, das insbesondere durch die privaten Dienstleistungen getragen wurde. 1994 leistete er einen Beitrag von 66,5 % zum BIP. Über die Hälfte der Erwerbstätigen (60 %) sind im Dienstleistungssektor beschäftigt.

Der bedeutendste Bereich ist das Fremdenverkehrsgewerbe, gefolgt von Banken, Versicherungen und Handel. Während die einzelnen Industrie-

zweige mehr und mehr mit Produktions- und Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, können die Unternehmen des Dienstleistungssektors auf eine gute Auftragslage und leicht steigende Gewinne verweisen.

Die Ursachen liegen vor allem darin, daß mit Ausnahme des Fremdenverkehrsgewerbes alle diese Unternehmen nicht oder nur unwesentlich im internationalen Wettbewerb stehen. Weder die weiterhin über dem EU-Durchschnitt liegende Inflation noch die hohen Lohnkosten, die im Dienstleistungssektor schneller gestiegen sind als vergleichsweise in der Industrie, haben sich wesentlich auf den Dienstleistungssektor ausgewirkt. Zum großen Teil wird diese Kostensteigerung über erhöhte Gebühren, Tarife u.a. direkt an den Verbraucher weitergegeben und trägt maßgeblich zur Preissteigerung bei.

Banken

Das Bankwesen ist sehr stark zersplittert. Von den insgesamt 1.000 Kreditinstituten handelt es sich bei 700 um kleine und kleinste Einrichtungen mit vorwiegend lokaler Bedeutung. Durch die im Rahmen des EG-Binnenmarktes erfolgte schrittweise Aufhebung der Barrieren auf den Finanzmärkten und die dadurch entstehende Konkurrenz sind Italiens Banken einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Die Folge sind große Umstrukturierungen im Bankwesen. Da der weitaus überwiegende Teil der Kreditwirtschaft direkt oder indirekt vom Staat kontrolliert wird, kommt die Neuordnung einer Reform des Kreditwesens gleich.

Ende 1993 wurden noch rd. 70 % der Aktivitäten des Bankensystems durch öffentlich-rechtliche Institute kontrolliert. Durch die zwar seit Jahren angekündigte, aber 1993 erstmals in die Praxis umgesetzte Privatisierung soll auch der staatliche Einfluß auf das Bankwesen von ehemals 80 auf 60 % sinken.

Erste bedeutende Schritte in diese Richtung waren, daß die Staatsholding IRI 1993/94 ihre Mehrheitsbeteiligung bei den Großbanken Credito Italiano und Banca Commerciale Italiana abgab. Auch das vom Schatzamt kontrollierte Industriefinanzierungsinstitut IRI (Istituto Mobiliare Italiano) wurde an private Interessenten veräußert.

Grundlage für das Bankwesen bildet das aus dem Jahre 1936 stammende „Legge Bancaria". Nach diesem Gesetz ist der Bankensektor streng nach Kreditlaufzeiten, -bereichen und Refinanzierungsarten aufgebaut. Der 1893 gegründeten und seit 1926 als Notenbank fungierenden Banca d'Italia (BI) wurden dabei weitgehende Kompetenzen und Kontrollbefugnisse übertragen.

So hat sie das alleinige Recht der Notenausgabe und überwacht als ausführendes Organ des interministeriellen Ausschusses für Ersparnisse und Kredit den gesamten Kreditmarkt. Ihr obliegt die Genehmigung für die Eröffnung, Schließung und Verlegung von Filialen oder Niederlassungen im In- und Ausland sowie auch für den Aufkauf von Banken. Neben der Fixierung von Kredit- und Portfolioplafonds hat sie das Recht, die Auslandsgeschäfte der Banken zu regeln und z.T. in unternehmensrechtliche Fragen einzugreifen.

Seit Januar 1992 ist sie zur eigenständigen Änderung des Diskontsatzes berechtigt – eine Aufgabe, die bisher dem Schatzamt zukam. Die weitgehenden Kontrollbefugnisse der Notenbank führten zwar einerseits zu einem fast krisenfesten Bankensystem, aber andererseits zu einer relativ passiven und konservativen Politik der Kreditinstitute. Erst in den 70er Jahren haben führende italienische Banken mit ihrem Auslandsengagement begonnen.

Seit 1987 können sich italienische Kreditinstitute an Finanzierungsgesellschaften beteiligen oder diese mitbegründen. Mit der Verabschiedung des sog. „Legge Amato-Carli" im Juli 1990 wurde ein weiterer Schritt zur Konzentration des stark zersplitterten Bankensektors sowie zur Stärkung der Kapitalbasis getan.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes ist die Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Banken in Aktiengesellschaften möglich. Die Kapitalmehrheit ist mit 51 % dem Staat vorbehalten; Industrieunternehmen können bis zu 15 % der Kapitalanteile an diesen Kreditinstituten erwerben.

Der italienische Bankensektor gliedert sich in:

– öffentlich-rechtliche Banken (Banche di Diritto Pubblico)

- Banken mit nationalem Interesse (Banche di Interesse Nazionale)

- gewöhnliche Handelsbanken (Banche di Credito Ordinario; ca. 120)

- Genossenschaftsbanken

- Sparkassen (Casse di Risparmio)

- Spezialkreditinstitute (ca. 90).

Den Handelsbanken kommt die größte Bedeutung zu, allerdings waren sie bisher nur zur Gewährung von kurzfristigen Krediten befugt. Allein die 90 Spezialkreditinstitute mit ihren rd. 540 Niederlassungen durften mittel- und langfristige Kredite vergeben.

Die Folge war, daß kleine und mittelständische Unternehmen nicht wie in Deutschland vor allem Kunde einer Bank ("Hausbank"), sondern in der Regel Kunde bei 20 bis 30 Kreditinstituten waren. Bedingt durch die umfangreiche Anzahl kurzfristiger Kredite waren die Handelsbanken nicht am langfristigen Schicksal ihrer Firmenkunden oder an Details der zurückliegenden Bilanzen interessiert. Weil die Spezialbanken zwar für mittel- und langfristige Kredite zuständig waren, jedoch keine mit der Kontoführung verbundene Bankdienstleistungen erbringen durften, konnten auch sie bisher nicht die Rolle der "Hausbank" übernehmen. Im Zusammenhang mit der weiteren Privatisierung sollen auch hier grundsätzliche Änderungen erfolgen.

Die Genossenschaftsbanken verteilen sich auf den Raiffeisensektor und die Volksbanken. Als Zentralbank fungiert das Istituto Centrale delle Casse Rurali ed Artigiane (ICCREA) in Rom. Die Raiffeisenbanken sind hauptsächlich im Einlage- und kurzfristigen Kreditgeschäft mit der Landwirtschaft und dem Handwerk tätig.

Die Volksbanken verfügen über 120 Ortsbanken mit 2.925 Bankstellen. Den Platz der Zentralbank nimmt das Istituto Centrale delle Banche Popolari Italiane in Mailand ein. Volksbanken sind vor allem für kurzfristige Finanzierungen zuständig. Eine traditionell starke Stellung haben sie in ihren jeweiligen Regionen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen im Auslandsgeschäft.

In Italien haben ca. 100 Niederlassungen bzw. Repräsentanzen ausländischer Banken ihren Standort. Die Deutsche Bank ist neben der Citibank die einzige ausländische Großbank, der durch den Erwerb einiger italienischer Kreditinstitute der Einstieg in das Massengeschäft gelang. Weitere deutsche Kreditinstitute, die in Italien mit Zweigstellen bzw. Repräsentanzen vertreten sind, sind u. a. die Dresdner Bank, die Westdeutsche Landesbank, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank sowie die Commerzbank AG.

Tourismus

Italien ist eines der attraktivsten Reiseländer der Welt. Neben günstigen klimatischen und geographischen Bedingungen ist es vor allem auch wegen seiner vielfältigen Kunst- und Altertumsschätze beliebt. Mit ca. 37.000 Hotels und Pensionen ist Italien das Land mit den meisten Gästebetten in Europa und wird weltweit nur noch von den USA übertroffen.

Das Fremdenverkehrsgewerbe ist einer der bedeutendsten Wirtschaftssektoren des Landes. Mit einem Überschuß von 18,8 Bill. Lire im Jahr 1994 (1995 voraussichtlich 20 Bill. Lire) ist dieser Bereich eine der wichtigsten Zahlungsbilanzstützen. Nach erheblichen Einbußen in den Jahren 1990 bis 1993 befindet sich die Branche jetzt wieder im Aufwind. Die Abwertungen der Lira sowie eine von Touristik-Geschäftsleuten bestätigte Stabilität der Branchenpreise haben Italien vor allem für Reisende aus den Hartwährungsländern attraktiv werden lassen.

Über die Hälfte aller ausländischen Gäste stammen aus dem deutschen Sprachraum, Deutschland (40 %), Schweiz (5,5 %), Österreich (5,9 %). Auch für die Franzosen ist Italien ein beliebtes Reiseland.

Vom Fremdenverkehrsboom profitieren vorrangig die nord- und mittelitalienischen Regionen. Die höchste Zuwachsrate konnte 1994 gegenüber dem Vorjahr mit 10 % der Kulturtourismus verbuchen, der etwa ein Zehntel des Fremdenverkehrs ausmacht. Doch auch der „religiöse" Tourismus, insbesondere Pilgerreisen, erfreuten sich wachsender Beliebtheit. Höhepunkt der Pilgerfahrten dürfte das alle 25 Jahre gefeierte Heilige Jahr werden, das vom Vatikan für 2000 festgelegt wurde.

Um dem erwarteten Tourismusboom gerecht zu werden, sind große Investitionen in die Infrastruktur Roms vorgesehen. Die EU stellt im Zeitraum 1995 bis 1999 280 Mrd. Lire für die Verbesserung der Fremdenverkehrsstruktur in Süditalien zur Verfügung. Auch in anderen Regionen führt der Fremdenverkehrsaufschwung zu neuen Investitionsimpulsen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung ist der Organisationsgrad im Fremdenverkehrsgewerbe relativ hoch. Nahezu jede der 94 Provinzen verfügt über ein eigenes Fremdenverkehrsbüro. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Tourismusunternehmen und Fremdenverkehrsverwaltungen.

Arbeitsmarkt

Bei wachsender Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist die Beschäftigung seit 1991 rückläufig. Von den 19,9 Mio. Beschäftigten im Jahr 1994 waren 64 % männlichen und 36 % weiblichen Geschlechts.

Die Beschäftigungsquote der Männer lag 1994 bei 65,5 % (1991: 72,8 %), der Frauen bei 35,6 % (1991: 38,1 %). Insbesondere bei der Erwerbsquote der Frauen befand sich Italien damit weit unter dem EU-Durchschnitt (1994: 56,0 %). Die Arbeitslosenquote wuchs von 8,3 % im Jahr 1991 auf 11,3 % 1994. Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit haben besonders zugenommen.

Gleichzeitig hat sich das Nord-Süd-Gefälle am Arbeitsmarkt verschärft. Im Mezzogiorno belief sich die durchschnittliche Beschäftigungslosenrate auf 20 % gegenüber 7 bis 8 % im Nordosten. Beschäftigungseffekte aus der Wirtschaftsbelebung werden erst für 1996 erwartet.

Außenhandel

Italien ist ein exportorientiertes Industrieland, dessen Stärken traditionell in den Bereichen Textil, Bekleidung und Maschinenbau sowie anderen Teilbereichen der verarbeitenden Industrie liegen. Seit der Lira-

Abwertung im Jahr 1992 hat sich im italienischen Außenhandel eine Trendwende vollzogen.

Das in den 70er und 80er Jahren vorhandene traditionelle Defizit in der Außenhandelsbilanz konnte von 1993 an in einen Überschuß verwandelt werden. Dieser erreichte 1994 einen Rekordwert von 35,4 Bill. Lire. Für 1995 wird nach den Ergebnissen des 1. Halbjahres damit gerechnet, daß der Aktivsaldo der Handelsbilanz weiter steigt.

Entwicklung des italienischen Außenhandels
(in Bill. Lire)

	1992	1993	1994
Import	232	233	270
Export	219	266	305
Handelsbilanzsaldo	-13	33	35
Leistungsbilanzsaldo	-28	-11	

Quelle: Banca d'Italia

Bei den Einfuhren nehmen die Metallwaren und Maschinen den größten Posten ein. 1994 belief sich ihr Anteil am Gesamtimport auf 22,2 %. An zweiter Stelle rangierten die Chemieprodukte (14,1 %), gefolgt von Energieträgern (10,5 %), Transportmitteln (10,5 %) sowie Eisen- und NE-Metallen (9,5 %).

Die traditionellen Ausfuhrgüter sind vor allem Metallwaren und Maschinen (Anteil am Gesamtexport 1994: 34,4 %), Textilien und Bekleidung (17,9 %) sowie Transportmittel (9,4 %). Neben Chemieprodukten (8,0 %) besitzen auch Eisen- und Nichteisenmetalle (4,5 %) noch einen wichtigen Stellenwert im Exportgeschäft.

Über die Hälfte seines Warenaustauschs wickelt Italien mit den EU-Ländern ab. Etwa 63 % der Importe stammen aus den Ländern der Gemeinschaft, ca. 59 % der Waren werden dorthin ausgeführt.

Außenhandel nach Warengruppen 1994

(Wert in Mrd. Lire, Veränd. zu 1993 in %)

	Einfuhren (cif)		Ausfuhren (fob)	
	Wert	**Veränd.**	**Wert**	**Veränd.**
Agrarerzeugnisse	15.274	11,8	7.351	19,6
Nahrungs-, Genußmittel	20.338	10,2	11.979	7,0
Energieträger	25.391	- 1,2	4.572	-12,5
Eisen- u. NE-Metalle	23.031	26,0	12.260	11,7
Nichtmetallische Mineralien	4.628	7,8	11.640	15,3
Chemieprodukte	34.025	17,8	21.920	16,0
Metallwaren und Maschinen	53.640	14,9	94.486	13,8
Transportmittel	25.362	7,6	25.933	19,2
Textilien, Bekleidung	19.029	25,8	49.171	16,8
Verschiedenes	21.445	18,1	35.212	13,4
Insgesamt	**242.163**	**13,8**	**274.524**	**14,2**

Quelle: Statistisches Zentralamt ISTAT

Wichtigster Handelspartner Italiens ist die Bundesrepublik Deutschland. Ihr Anteil an der Ausfuhr wie auch an der Einfuhr beträgt 19 %.

Italien konnte 1994 vor allem die Exporte in die Nicht-EU-Länder erhöhen. Das betraf Japan (Anstieg gegenüber dem Vorjahr: 29 %), die USA (16 %), aber auch Singapur, Taiwan, Korea (Rep.) und Hongkong (28 %). Im bilateralen Handel mit Japan konnte erstmals ein Überschuß von 152 Mrd. Lire erzielt werden. Im Handel mit den osteuropäischen Ländern kam es infolge wachsender Importe (33 %) zu einem Defizit von 2,8 Bill. Lire.

Deutsch-italienischer Außenhandel

Italien nimmt in der deutschen Ausfuhr nach Frankreich und Großbritannien den 3. Platz, in der Einfuhr nach Frankreich den 2. Platz ein. Der Handel entwickelt sich dynamisch. Obwohl der italienische Markt für Newcomer schwierig ist, ist er nach Experteneinschätzungen nach wie vor für deutsche Produkte aufnahmefähig.

Entwicklung des Außenhandels Deutschland – Italien

	Dt. Einfuhr	Dt. Ausfuhr
	in Mio. DM	
1991	59.710	61.289
1992	58.468	62.395
1993*	48.179	47.466
1994	51.592	51.891
1995 (per 31. 7.)	31.593	32.191

Quelle: Statistisches Bundesamt

* Aufgrund der Umstellung des Erhebungsverfahrens für den bilateralen Handel in der EU sind die Angaben für 1993 und die Folgejahre nur bedingt vergleichbar mit den Vorjahren.

Exportiert werden seitens Deutschlands vor allem Kraftfahrzeuge, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse sowie chemische Vorerzeugnisse. Bei den Importen spielen Maschinen, Kraftfahrzeuge und Bekleidung eine dominierende Rolle.

Besonders günstige Exportmöglichkeiten für deutsche Hersteller werden bei Spezialmaschinen, High-Tech-Geräten sowie Produkten, wo der Service ein wichtiges Verkaufsargument ist, gesehen.

Warenstruktur des deutsch-italienischen Außenhandels 1994

	Dt. Einfuhren (cif)		Dt. Ausfuhren (fob)	
	in Mio. DM	Veränd. in %	in Mio. DM	Veränd. in %
Lebende Tiere und Nahrungsmittel	3.987,7	16,6	4.344,1	2,5
Getränke und Tabak	997,5	15,6	526,4	- 0,7
Rohstoffe, ausg. mineralische Brennstoffe	615,7	3,1	2.174,3	26,6
Mineral. Brennstoffe	123,8	-25,3	239,0	-44,8
Tier. u. pflanzl. Fette u. Öle	145,1	7,7	115,1	12,8
Chemische Erzeugnisse	3.569,7	24,2	7.878,3	18,0
Bearbeitete Waren	11.674,4	12,5	7.887,5	18,4
Maschinen, Fahrzeuge	14.931,9	10,2	23.120,0	19,2
Verschiedene Fertigwaren	11.939,9	0,9	3.605,0	1,3
Sonstige Waren	3.605,7	.	2.000,9	.
Insgesamt	**51.591,5**	**16,8**	**51.890,6**	**18,6**

Quelle: Statistisches Bundesamt

Auslandsinvestitionen

Die Entwicklung der ausländischen Investitionen in Italien zeigt in den letzten 30 Jahren ein wechselvolles Bild. War Italien bis in die 60er Jahre aufgrund der niedrigen Kosten für die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital sowie durch die massiven staatlichen Investitionsfördermaßnahmen in den südlichen Regionen für ausländische Investoren attraktiv, ließ das Engagement in den 70er Jahren merklich nach.

Mit Beginn der 80er Jahre haben ausländische Unternehmen im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwungs wieder verstärkt in Italien investiert. Diese Entwicklung hat trotz wirtschaftlicher Rezession Ende der 80er/ Anfang der 90er Jahre angehalten.

Direktinvestitionen per Jahresende
(kumulativ in Mrd. Lire)

Jahr	Italien im Ausland	Ausland in Italien
1988	48.192	48.162
1989	54.351	62.751
1990	63.407	65.532
1991	72.176	68.684
1992	78.769	72.570
1993	125.741	89.458

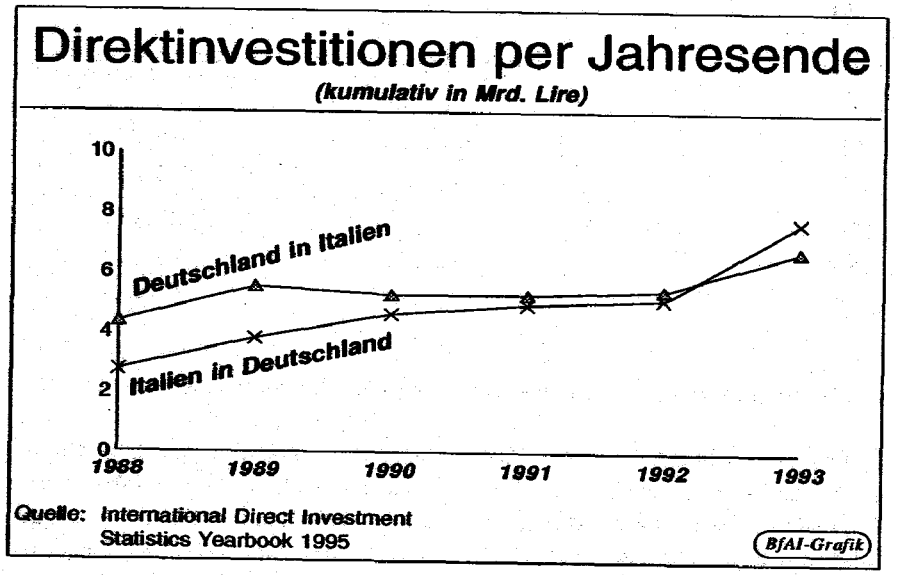
Quelle: International Direct Investment Statistics Yearbook 1994

Etwas mehr als 50 % der bis 1993 getätigten ausländischen Direktinvestitionen kamen aus EU-Staaten. Frankreich steht mit einem Anteil von 13,4 % am gesamten Auslandskapital an der Spitze der EU-Staaten, gefolgt von den Niederlanden (10,5 %), Großbritannien (10,3 %), Belgien/ Luxemburg (9,2 %) und Deutschland (7,5 %). Die größten Investoren sind aber die Schweiz (19,4 %) und die USA (15,7 %).

58 % der Investitionen gingen in den tertiären Bereich, vor allem in das Bank- und Finanzdienstleistungsgewerbe. 39 % entfielen auf den sekundären Bereich, sie konzentrierten sich auf die Herstellung mechanischer Ausrüstungen und von Chemieprodukten.

Aufgrund steigender Lohnkosten und von Mängeln in der Infrastruktur sind italienische Unternehmen zunehmend selbst an Investitionen im Ausland interessiert. Erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre kam es zu einem deutlichen Anstieg der Auslandsbeteiligungen italienischer Unternehmen.

Bevorzugte Länder für die Aktivitäten italienischer Firmen im Ausland waren bis 1993 die Niederlande, Belgien/Luxemburg, die Schweiz und die USA. Dann folgen Großbritannien und Deutschland. Die deutschen Direktinvestitionen in Italien waren bis 1992 größer als die Investitionen italienischer Firmen in Deutschland.



Markterkundung und -erschließung

Stolpersteine bei der Marktbearbeitung

Italien ist wie kaum ein anderes Land durch ein großes Wirtschafts- und Mentalitätsgefälle zwischen dem hochentwickelten Norden und dem wenig industrialisierten Süden gekennzeichnet. Mit dem Wirtschaftsgefälle sind auch erhebliche Einkommensunterschiede verbunden. Gleichzeitig nimmt die Bevölkerungsdichte von Norden nach Süden bei wachsender Haushaltsgröße ab.

Während im Norden und in der Mitte die am häufigsten vorkommende Haushaltsgröße der Zweipersonenhaushalt ist, dominiert im Süden der Vierpersonenhaushalt. Daraus resultiert ein unterschiedliches Konsumverhalten. Auch die Handelsstrukturen weisen erhebliche Unterschiede auf.

Erfolg oder Nichterfolg einer geschäftlichen Tätigkeit hängen wesentlich davon ab, mit welchem Geschick der deutsche Unternehmer Kontakte anknüpfen kann. Bei vielen Dingen sind der persönliche Eindruck und die Redegewandtheit entscheidend.

Vertriebswege

Der italienische Markt ist im Handel durch eine übermäßig starke Diversifizierung mit einer großen Zahl von mittleren und kleinen Firmen gekennzeichnet. Ende 1993 wurden in Italien 809.737 Einzelhandels- und 115.565 Großhandelsunternehmen gezählt. Auf 10.000 Einwohner entfielen 170 Verkaufsstellen. Der Versandhandel ist kaum entwickelt.

Großmärkte sind im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern wenig verbreitet. Hinzu kommt, daß sich das Wirtschafts- und Mentalitätsgefälle zwischen dem hochentwickelten Norden und dem wenig industrialisierten Süden auch in den Vertriebsformen widerspiegelt. Moderne Vertriebsformen im Norden des Landes stehen einem weitgehend

veralteten Vertriebssystem im Süden gegenüber. Dort kommt dem ambulanten Handel eine immer noch große Bedeutung zu.

Struktur der Vertriebswege in Italien am Beispiel Bekleidung/Textil

Vertriebsweg	1994	1995[1]
	Anteile in %	
Unabhängiger Einzelhandel	62,0	54,0
Franchising	16,0	14,0
Ketten	2,7	10,5
Warenhäuser	1,5	1,5
Gemischtwarenketten	3,3	3,0
Hypermärkte/ Supermärkte	3,0	5,0
Versandhandel	1,5	2,0
Sonstige, v.a. ambulanter Handel	10,0	10,0

[1] Prognose

Quelle: Federabbigliamento

Großhändler fungieren oftmals auch als Importeure. Ein Großteil der Importeure ist auf den Norden des Landes konzentriert (vor allem in Bozen, Verona und Mailand). Neben dem Großhandel gewinnen in letzter Zeit auch Einkaufsgenossenschaften an Bedeutung, die vorwiegend Verbrauchermärkte versorgen. Verkäufe an den Großhandel oder auch Direktlieferungen an den Anwender laufen oftmals über die Einschaltung eines Vertreters.

Importe können auch über einen italienischen Hersteller erfolgen, der im Ausland produzieren läßt, sowie über Töchter ausländischer Firmen in Italien. Mit fast 1.000 Tochtergesellschaften bzw. direkten Beteiligungen an italienischen Unternehmen (1994) haben deutsche Firmen in Italien eine beachtliche Marktpräsenz.

Bedingt durch die Struktur der italienischen Wirtschaft mit vielen mittleren und kleinen Betrieben und den hohen Stellenwert persönlicher Beziehungen zu den Abnehmern ist Italien ein ausgesprochener Vertretermarkt. Häufig ist es die Wirtschaftsmetropole Mailand, die nicht zuletzt aufgrund ihrer Infrastruktur und der verkehrsmäßig günstigen Ausgangsposition als Standort des Vertreters für Nord- und Mittelitalien ausgesucht wird.

Aufgrund des starken regionalen Gefälles genügt nur dann ein einziger Handelsvertreter (oder Generalimporteur) für das gesamte Land, wenn er ein entsprechendes Subvertreternetz bzw. eine entsprechende Vertriebsorganisation auf nationaler Ebene aufweisen kann. Dazu sind nur wenige Vertreterfirmen in der Lage. Insofern ist es in der Praxis üblich, Regionalvertretungen zu wählen, die für ihre Zone einen Exklusivvertrag erhalten. Ersteinsteiger auf dem italienischen Markt werden sich meist zunächst auf den Norden konzentrieren.

Was die Provisionen betrifft, so liegen diese tendenziell leicht über den deutschen Sätzen. Die Ursachen dafür sind in der häufig größeren Zahl zu betreuender kleiner und mittlerer Firmen und in einer landestypisch aufwendigeren persönlichen Betreuung der Partner zu suchen.

Die Höhe der Handelsspanne hängt u.a. von der Produktart und den Handelsstufen ab. Insofern gibt es keine einheitlichen Margen; sie reichen von 3 % bei Anlagegütern bis zu 20 % bei Verbrauchsgütern.

Der Aufbau eines eigenen Vertriebssystems ist erst dann zu empfehlen, wenn bereits gewisse Marktkenntnisse vorhanden sind. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft der meisten italienischen Abnehmer, die erforderlichen Formalitäten zu erledigen, sollte man auf die Möglichkeit des Direktverkaufs erst zurückgreifen, wenn bereits persönliche Kontakte zum italienischen Geschäftspartner bestehen bzw. wenn nur eine sporadische Bearbeitung des italienischen Marktes vorgesehen ist.

Umfangreiche Informationen zu dieser Thematik enthält die BfAI-Broschüre „Verkaufen in Italien", Bestell-Nr. 2507.

Verbraucherverhalten

Sinkende Realeinkommen und vor allem die unsichere politische Zukunft beeinflussen zur Zeit das Verbraucherverhalten in Italien. Dabei fällt diese Verbrauchsentwicklung im Inlandsmarkt insbesondere bei den Branchen ins Gewicht, die kaum exportieren. Gleichfalls sind vor allem kleine und zum Teil auch mittelständische Unternehmen davon besonders betroffen.

Großhändler sowie große und marketingbewußte mittelständische Unternehmen verstärken ihre Ausfuhraktivitäten. Neben einem wachsenden Preis-Leistungsbewußtsein ist auch für Italien ein verstärktes Gesundheitsbewußtsein mit veränderten Eß- und Trinkgewohnheiten feststellbar.

Beispielsweise ist ein Trend zu DOC- und DOCG-Qualitätsweinen (Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung) und zu leichten trockenen Weißweinen mit geringem Alkoholgehalt kennzeichnend. Nur 14 % der italienischen Weinproduktion entfallen auf Getränke mit DOC-Status. In Frankreich und Deutschland ist dieser Anteil wesentlich höher.

Produktqualität, Preise, Kundendienst

Deutsche Produkte genießen in den Augen des italienischen Verbrauchers einen guten Ruf. Mit ihnen verbindet er gute Qualitätseigenschaften und hohe Leistungsfähigkeit. Neben Qualität und Funktionalität mißt der Italiener aber auch – mehr als vergleichsweise der deutsche Verbraucher – dem Design eines Produktes großen Wert bei.

Für Qualitätsware ist in Italien durchaus ein entsprechender Preis auszuhandeln, wobei es natürlich von Branche zu Branche Unterschiede gibt. Hier gilt, wie es ein deutscher Großhändler aus Mailand formulierte: „Verkaufen ist in Italien kein Problem, Kunst hingegen ist es, zur richtigen Zeit den richtigen Betrag einzustreichen".

Die Produzenten- und Konsumentenpreise erhöhten sich im Durchschnitt des Jahres 1994 um 4 %. Die Großhandelspreise lagen mit 3,8 % knapp dahinter. Erhebliche Teuerungen gab es vor allem für Erze und

Metalle, chemische Erzeugnisse, Erdölprodukte und Erdgas. Die Preise für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren stiegen geringfügig.

Mit Jahresbeginn 1995 wurden in Italien Strom-, Telefon- und Autobahngebühren angehoben. Neben der Lira-Abwertung haben sie zu einer erhöhten Inflation geführt. Unternehmer klagen über die inflationsbedingten Wettbewerbsnachteile, da die Teuerung inzwischen mehr als doppelt so hoch ist wie bei den wichtigsten Handelspartnern Deutschland und Frankreich.

Serviceleistungen haben in Italien im allgemeinen noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Dabei hat sich das Nord-Süd-Gefälle in diesem Bereich abgeschwächt. Bei Investitionsgütern, insbesondere im Maschinenbereich, wird vom italienischen Kunden oft auf kontinuierlichen Werkstätten- und Pflegedienst aus Kostengründen verzichtet. Erst bei Funktionsuntüchtigkeit der Maschine bzw. Anlage wird die Herstellerfirma zu Rate gezogen.

Garantieleistungen im Investitionsgüterbereich werden i. d. R. bei Kaufverträgen im einzelnen spezifiziert. Ein Teil der Kaufsumme wird erst bei Inbetriebnahme gezahlt. Für elektrische bzw. elektronische Bestandteile wird nur selten eine Garantie übernommen. Einige deutsche Maschinenhersteller sind dazu übergegangen, in Italien ein eigenes Vertriebs- und Kundendienstnetz aufzubauen, das Reparaturleistungen einschließt.

Durch die zum Teil mangelnden Kundendienstleistungen der Hersteller bzw. Importeure haben sich freie Serviceunternehmen entwickelt, die von vielen ausländischen Lieferanten, die über keinen eigenen Kundenservice verfügen, genutzt werden (Adressen vermittelt die Deutsch-Italienische Handelskammer). Im Bereich Unterhaltungselektronik und elektrische Haushaltsgeräte bieten solche Servicefirmen neben Reparaturen auch gleichzeitig eine Art von „Verkaufsberatung"an.

Anders als beim Schwermaschinen- und allgemeinen Maschinenbau spielt der Kundendienst im Informatikbereich eine wachsende Rolle. Das liegt zum großen Teil daran, daß Versicherungsgesellschaften nur

dann Schadensersatz leisten, wenn die Geräte nachweisbar ordnungsgemäß gewartet wurden.

Auch im Kfz-Bereich bemüht man sich um eine Verbesserung des Kundenservice. So bietet z.B. der größte italienische Pkw-Hersteller Italiens, FIAT, seit 1991 für alle Modelle eine Drei-Jahres-Garantie an, die u.a. mit einem günstigen Wartungsservice verbunden ist.

Ausschreibungen, Beschaffungswesen

Nach jahrelangen Diskussionen wurde zu Beginn des Jahres 1994 in Italien die Neuregelung des öffentlichen Beschaffungswesens in Kraft gesetzt, vielfach auch als Gesetz Merloni bezeichnet, nach dem Minister für öffentliche Arbeiten Francesco Merloni. Ziel war, mehr Transparenz in das bisher weitgehend unübersichtliche Beschaffungswesen in Italien zu bringen.

Wichtige Eckpunkte des Gesetzes waren die Schaffung einer öffentlichen Kontrollbehörde, eine klare Trennung zwischen Projektersteller und der ausführenden Firma, die Einschränkung der privaten Verhandlungen und die Stellung von Bankbürgschaften bzw. Versicherungsgarantien durch die ausführenden Firmen. Das Vergabeverfahren mittels sogenannter privater Verhandlungen sollte auf kleine Aufträge bis zu einem Auftragswert von 8 Mrd. Lire limitiert werden.

Doch bereits Mitte 1994 wurde das Gesetz aufgrund der komplizierten Ausführungsbestimmungen eingefroren. Obwohl eine Überarbeitung bis Ende 1994 seitens der italienischen Regierung in Aussicht gestellt wurde, ist sie bis heute nicht abgeschlossen. Das öffentliche Beschaffungswesen ist nach wie vor kompliziert.

Die öffentliche Verwaltung gliedert sich in Italien in vier Bereiche, die alle, entsprechend ihren Kompetenzen, ausschreibungsberechtigt sind:

- 21 Ministerien mit nationaler Zuständigkeit
- 20 Regionalverwaltungen
- 95 Provinzverwaltungen
- mehr als 8.000 kommunale Verwaltungen.

Die zentrale Beschaffungsbehörde „Provveditore generale dello Stato" (PGS) tätigt im Auftrag von zentralen und regionalen staatlichen Verwaltungsbehörden Einkäufe. Sie führt eine nach Größe der einzelnen Firmen unterteilte Anbieterliste, in die aufgenommen zu werden, jedes Unternehmen sich bemühen sollte.

Neben der PGS tätigen die einzelnen regionalen Verwaltungsbehörden, entsprechend ihrem zugewiesenen Budget, Einkäufe, darunter größere im Bereich des regionalen Verkehrswesens, der öffentlichen Bauarbeiten und Dienste.

Die Provinzverwaltungen sind in erster Linie für die Sozialarbeit, das Gesundheitswesen, die Wasserversorgung und öffentliche Bauten zuständig. Den Gemeinden obliegt es, vor allem Einkäufe im Bereich öffentlicher Bauten (einschl. Straßen), Sanitäreinrichtungen und Hauptwasserleitungen sowie Schulen und deren Ausstattung zu tätigen.

Große staatliche Versorgungsunternehmen, die die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen ebenfalls über öffentliche Ausschreibungen realisieren, gibt es in den Bereichen Stromversorgung (Ente Nazionale per l'Energia Elettrica - ENEL), Wasserversorgung, Eisenbahn (Ferrovie dello Stato - FS), Öl und Gas (z. B. Agip), Flugverkehr/Flughäfen (Alitalia und Aero Trasporti Italiani/Aeroporti di Roma), Post- und Fernmeldewesen (z. B. Societa Italiana per l'Esercizio Telefonico - SIP) und nationale Verteidigung (das Verteidigungsministerium ist für die Einkäufe aller Armeeinheiten zuständig).

Das öffentliche Beschaffungswesen ist gesetzlich durch die Vorschriften des Allgemeinen Staatlichen Gesetzes zur Rechnungslegung geregelt. Die Rechtsvorschriften bestimmen nicht nur die Art der Ausschreibung, sondern geben auch detaillierte Schritte vor, die in jeder Stufe des Ausschreibungsverfahrens befolgt werden müssen.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens unterscheidet man vier unterschiedliche Ausschreibungsverfahren[1] (Unterscheidung nach der Art der Lieferantenwahl):

[1] Die drei erstgenannten Ausschreibungsverfahren entsprechen den relevanten EG-Richtlinien: Lieferkoordinierungsrichtlinie 77/62/EWG, 93/36/EWG; Baukoordinierungsrichtlinie 71/305/EWG, 93/37/EWG; Sektorenrichtlinie 90/531/EWG, 93/38/EWG; d. h. daß ihre Anwendung den gleichen Kriterien, Ausnahmen und Schwellenwerten unterliegt, die in den einzelnen EG-Richtlinien aufgeführt sind.

1. *Asta Pubblica - öffentliche Versteigerung*
 - vereinfachtes offenes Ausschreibungsverfahren
 - einziges Auswahlkriterium ist der Preis
 - in der Praxis seltener angewandt; üblicherweise für den Verkauf von Waren, die sich in Staatsbesitz befinden

2. *Licitazione Privata – private Versteigerung*
 - eine Form des beschränkten Ausschreibungsverfahrens
 - Aufforderung zur Einreichung von konkreten Angeboten ergeht seitens der ausschreibenden Stelle an ausgewählte potentielle Anbieter

3. *Appalto-Concorso*
 - beschränktes Ausschreibungsverfahren, das Ähnlichkeit mit der Licitazione Privata aufweist (wichtige Abweichungen: die Definition der Methoden und/oder Spezifikationen des Projekts erfolgt nicht von der ausschreibenden Stelle, sondern vom Lieferanten; Auswahlkriterien sind auschließlich der Preis und die technischen Parameter)
 - Anwendung erfolgt in der Praxis vor allem bei komplexen Vorhaben

4. *Trattativa Privata – private Verhandlung*
 - freihändige Auftragsvergabe ohne Formvorschriften
 - in der Praxis eine der am häufigsten angewandten Vergabeformen.

Das Ausschreibungsverfahren „Servizi/Gestioni in Economica" (Delegation von Leistungen) ist eine Erweiterung des bestehenden Verfahrens für öffentliche Bauarbeiten unter direkter Kontrolle des Staates. Verträge mit der Bezeichnung „in Economica" werden aber auch für die Beschaffung bestimmter Waren und Dienstleistungen durch Verwaltungsstellen selbst genutzt (z. B. Büromaterialien, Wartungsarbeiten).

Des weiteren gibt es eine Form des Management-Auftragssystems (Concessione), bei dem der Staat einer öffentlichen oder privaten Institution

die Verantwortung zur Realisierung eines größeren Projekts überträgt (z. B. Bau von Staatsstraßen).

Veröffentlicht werden alle Ausschreibungen der öffentlichen Verwaltung ab einem bestimmten Auftragswert im italienischen Amtsblatt Teil II (Gazetta Ufficale - parte seconda; G.U.) und im Supplement des Amtsblatts der EG. Jede Region hat ein eigenes Amtsblatt – Bolletino Ufficiale della Regione –, in dem die Ausschreibungen der lokalen Behörde der jeweiligen Region veröffentlicht werden. Darüber hinaus erscheinen Ausschreibungen in zwei nationalen Tageszeitungen.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung muß eine präzise Beschreibung des Vorhabens beinhalten, mit detaillierten Hinweisen über die vom Bewerber zu erbringenden Dokumente und Unterlagen (Nachweis der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit). Außerdem sind die für den Zuschlag relevanten Auswahlkriterien anzugeben.

Werden geforderte Dokumente vom Bewerber nicht erbracht, so kann das die Ablehnung des Antrags auf Präqualifikation bzw. den Ausschluß vom Verfahren zur Folge haben. Eine erneute Vorlage der Dokumente entfällt, wenn der Bewerber bereits bei der ausschreibenden Stelle als Anbieter von Waren und/oder Dienstleistungen registriert ist.

Der ausschreibenden Stelle steht es frei, vor einer Fortführung des Auswahlverfahrens ergänzende Erläuterungen und Unterlagen vom Bewerber zu fordern.

Die ausschreibende Stelle legt selbst ihre eigenen Vertragsbedingungen fest. Die allgemeinen und speziellen Vertragsbedingungen der staatlichen Verwaltungen werden durch den verantwortlichen Minister genehmigt.

Die lokalen Behörden legen ebenfalls die Vertragsbedingungen selber fest – i. d. R. trifft das nur für Kommunen mit mehr als 15.000 Einwohnern zu. Handelt es sich bei dem Vorhaben um öffentliche Arbeiten, die mit Unterstützung und Beitrag des Staates ausgeführt werden, sind sowohl zentrale wie auch lokale Verwaltungsstellen verpflichtet, die allgemeinen Vertragsbedingungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten einzuhalten.

Praktische Erfahrungen zeigen allerdings, daß es für ausländische Unternehmen nicht leicht ist, den Zuschlag für Aufträge des öffentlichen Sektors in Italien zu erhalten.

Marktforschung

In Italien gibt es zahlreiche Möglichkeiten für die Marktforschung. Das Angebot entspricht europäischem Standard und umfaßt sämtliche Bereiche. Es reicht von vorgefertigten Studien über quantitative und qualitative Umfragen bis zu detaillierten Markt- und Paneluntersuchungen.

Für die Auswahl eines Marktforschungsunternehmens sollte der Branchenverband ASSIRM (Associazione tra Istituti di Ricerche di Mercato) konsultiert werden, da er mit den Spezialgebieten, dem Vorgehen und den Preisen der einzelnen Marktforschungsunternehmen vertraut ist. Eine Studie des Mailänder Forschungsinstituts Databank kostet z.B. zwischen 3,3 Mio. und 6,6 Mio. Lire; je nachdem, ob es sich um eine allgemeine oder mehr ins Detail gehende Analyse handelt. Bei Prometeia bezahlen Mitglieder für Marktanalysen um 5 Mio. Lire, Nicht-Mitglieder um 6 Mio. Lire.

Deutsche Unternehmen, die Marktforschungsstudien in Italien anfordern, müssen in der Regel mit beträchtlichen Mehrkosten für die Übersetzung rechnen. Ein Großteil der Institute wird entsprechende Studien in italienischer, evtl. auch in englischer, aber nicht in deutscher Sprache liefern.

Die Mehrzahl der Marktforschungskunden kommt aus der Verbrauchsgüterindustrie. Ihr Anteil am gesamten Umsatz wird mit 48 % angegeben. Den größten Aufwand für Marktforschung betreiben die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, der Kosmetik- und Arzneimittelbereich, gefolgt von der Pkw- und Zubehörbranche. In letzter Zeit ist eine wachsende Nachfrage des Handels, vor allem der modernen Vertriebsformen, zu verzeichnen.

Wenn jedoch zunächst Bedarf an Basisinformationen für erste Entscheidungen besteht, sind Eigenrecherchen zu empfehlen. Sie sind zwar zeitaufwendig, aber auch wesentlich kostengünstiger als Studien von Marktforschungsinstituten.

Das gut organisierte System von Fachverbänden sorgt großenteils für umfassende, meist kostenlose Informationen. Der Unternehmerverband Confindustria in Rom bzw. die regionalen Fachverbände wie etwa Assolombarda vermitteln Anschriften der einzelnen Fachverbände. Diese haben meist ihren Sitz in Mailand.

ISTAT-Erhebungen in Form von Datenbankrecherchen kosten pro Seite etwa 3.000 Lire (rund 3 DM). Auch das vielfältige Angebot von Wirtschaftsanalysen und Marktuntersuchungen der italienischen Banken bzw. in Italien präsenter ausländischer Banken ist zu erwähnen.

Die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand erstellt spezielle Marktuntersuchungen für einzelne Firmen und unterstützt Interessenten durch Anschriftenlisten, Beratung sowie Kontaktanbahnung.

Zudem sind die zahlreichen Fachmessen mit ihrem umfassenden Angebot von Fachzeitschriften und der Präsenz von Herstellern, Importeuren, Handelsunternehmen und Verbrauchern eine bedeutende Informationsquelle.

Dokumentationsmaterial ist auch über private Wirtschaftsuniversitäten zu erhalten. Die Mailänder Wirtschaftshochschule Bocconi und die Römer Wirtschaftsuniversität LUISS haben ein umfangreiches Angebot. Meist ist der Zugang zu den Bibliotheken nur über eine persönliche Konsultation möglich; schriftliche Anfragen bleiben vielfach unbeantwortet.

Weitergehende Informationen zur Marktforschung enthält die Broschüre der BfAI „Marktforschung in Italien", Bestell-Nr. 3141.

Messen, Ausstellungen

Attraktivität und Anzahl der italienischen Messen sind gewachsen. Fanden zu Beginn der 80er Jahre rd. 370 Messen und Ausstellungen jährlich statt, stieg ihre Zahl inzwischen auf über 800 an. Die Fachmessen decken nahezu alle Warenkategorien (insgesamt 89 Sektoren) ab. Der Schwerpunkt liegt auf inländischen Veranstaltungen – nur ca. ein Fünftel findet mit ausländischer Beteiligung statt.

Mittelpunkt des italienischen Messegeschehens ist nach wie vor Mailand. 1994 stellten 27.237 Firmen auf einer Ausstellungsfläche von 1,57 Mio. m^2 ihre Erzeugnisse 2,6 Mio. Besuchern vor. In Mailand werden etwa 60 % des gesamten italienischen Messegeschäftes abgewikkelt. Zweitgrößte Messestadt ist Bologna mit einem Anteil von 25 %. Weitere Messeplätze mit zum Teil jahrhundertelanger Tradition sind Bari, Bozen, Padua, Palermo, Triest und Verona, um nur einige zu nennen.

Die steil ansteigenden Besucher- und Ausstellerzahlen in den vergangenen Jahren haben die meisten italienischen Messeplätze an den Rand ihrer räumlichen Kapazitätsgrenze gebracht. Durch umfangreiche Erweiterungen des Messegeländes, Verbesserungen in der Infrastruktur des Ausstellungsgeländes sowie der Zufahrtswege und Parkmöglichkeiten wird dem Rechnung getragen.

So wird in Mailand gegenwärtig eine neue Mehrzweckhalle mit 100.000 m^2 gebaut; sie soll 1996 in Betrieb genommen werden. Damit können auch die Messen vom provisorischen Ausweichzentrum Lacchiarella-Mailand Sud 1997 – nach Ablauf des Mietvertrages – wieder ins Zentrum verlagert werden.

In Bologna befindet sich gegenwärtig ebenfalls eine neue Messehalle mit einer Ausstellungsfläche von 20.000 m^2 im Bau. Hinzu kommen erhebliche Aufwendungen für moderne Beförderungsanlagen, den Ausbau der Parkplätze auf über 10.000 Einheiten und eine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel mit Verbindung zum Hauptbahnhof.

Bedeutende Messeveranstaltungen in Italien sind u. a.:

MAILAND

- CHIBICAR - Internationale Fachmesse für Geschenkartikel, Galanteriewaren, Parfümeriebedarf, Modeschmuck, Raucherbedarf: jährlich (Januar)
- CART - Internationale Fachmesse für Schreibbedarf, Papier- und Pappwaren, Artikel für den Schul- und Kunstbedarf: jährlich (Januar)
- MIAS - Internationaler Sportartikel-Salon: zweimal jährlich (Januar und Juli)
- MACEF - Internationale Fachmesse für Haushaltswaren, Geschenkartikel, Uhren und Schmuck: zweimal jährlich (Februar und September)
- MIFLOR - Internationale Fachmesse für Blumen- und Pflanzenzucht: jährlich (Februar)
- MIPEL - Internationale Lederwaren-Ausstellung: zweimal jährlich (März und Oktober)
- Internationale Möbelmesse: jährlich (April)
- MIDO - Internationale Ausstellung für Augenoptik, Optometrie und Ophthalmologie: jährlich (April/Mai)
- ESMA - Internationale Ausstellung für Strickwaren und Bekleidung: zweimal jährlich (Mai und November)
- SMAU - Internationale Messe für Informationssysteme, Telematik, Büromaschinen: jährlich (September)
- EXPO FOOD - Internationale Ausstellung von Lebensmitteln und Getränken: jährlich (November)

BOLOGNA

- SAIEDUE - Internationaler Salon für Bauzubehör und Innenausbau: jährlich (März)

- MICAM - Internationaler Schuhsalon: zweimal jährlich (Frühjahr Bologna, Herbst Mailand)
- COSMOPROF - Ausstellung für Parfümerie und Kosmetik: jährlich (April)
- LINEAPELLE - Internationale Ledermesse: zweimal jährlich (Mai und November)
- CERSAIE - Internationale Messe für Baukeramik: jährlich (September)
- SAIE - Internationale Baufachmesse: jährlich (Oktober)
- EIMA - Internationale Messe der Landmaschinenindustrie: jährlich (November 1995)

BOZEN

- Internationale Mustermesse: jährlich (September)

FLORENZ

- Internationale Messe für Kunsthandwerk: jährlich (Mai)

GENUA

- Internationale Bootsausstellung mit Salon für Unterwassersportausrüstung: jährlich (Oktober)

TURIN

- Nuove Tecnologie - Internationale Messe für neue Technologien: jährlich (November).

Messen kommt in Italien als einem der wichtigsten Marketinginstrumente vorrangige Bedeutung zu, und zwar nicht nur zur Imagepflege, sondern auch zur Kontaktanbahnung. Eine Beteiligung an bzw. der Besuch von einer der zahlreichen Fachmessen vermittelt gewöhnlich ein übersichtliches Bild über Marktentwicklung und Absatzchancen. In den meist drei- bis viersprachig verfaßten Messekatalogen sind zudem Adressen von Handelsvertretern zu finden.

Umfangreiche Informationen zum Messewesen bietet die Broschüre der BfAI „Messebeteiligung in Italien", Bestell-Nr. 2967.

Werbung

Obwohl die Werbeaufwendungen in Italien langfristig erheblich gestiegen sind, liegen sie sowohl pro Kopf der Bevölkerung als auch mit ihrem Anteil am Bruttoinlandsprodukt erheblich unter dem EU-Durchschnitt. Nicht nur Deutschland, Großbritannien und Frankreich haben wesentlich höhere Werbeausgaben, sondern auch Spanien.

1992 wurden in Italien 103,3 ECU pro Kopf der Bevölkerung (EU-Durchschnitt 141 ECU) für Werbung ausgegeben. In Deutschland waren es 166,1 ECU und in Spanien 198,0 ECU. Der Anteil am BIP (zu Marktpreisen) lag bei 0,61 % (EU-Durchschnitt 0,91 %). Lediglich Belgien/Luxemburg hatte zu diesem Zeitpunkt mit 0,53 % einen geringeren Anteil der Werbeausgaben am BIP als Italien.

Umfang und Struktur der Werbeausgaben 1994

Werbeträger	in Mrd. Lire	Anteil in %
Druckmedien	3.580	38,2
Tageszeitungen	1.966	20,9
Zeitschriften	1.366	14,6
Fachzeitschriften	248	2,7
Fernsehen	5.028	53,5
Radio	360	3,8
Kino	30	0,3
Außenwerbung	395	4,2
Insgesamt	**9.393**	**100**

Quelle: Hochrechnungen des Fachverbandes UPA

Nachdem die Werbeausgaben 1994 stagnierten, soll der Gesamtumsatz der Werbebranche laut Prognose des Fachverbandes UPA 1995 19,9 Mrd. Lire betragen; davon 10,6 Mrd. Lire im traditionellen Werbesektor (Fernsehen, Printmedien, Radio und Kino). Für 1996 wird mit einem Gesamtumsatz der Werbebranche von 21,1 Mrd. Lire gerechnet; 11,1 Mrd. Lire im klassischen Werbesektor.

Die höchsten Zunahmen verzeichneten in den ersten fünf Monaten des Jahres 1995 die Radiowerbung (16,0 %) und die Werbung in Tageszeitungen (7,0 %). Dabei handelt es sich beim Radio um einen Werbeträger, der insgesamt eine geringe Bedeutung hat, bei den Tageszeitungen um einen Werbeträger, der nach dem Fernsehen in Italien der wichtigste ist.

Es gibt, im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, relativ wenig Tageszeitungen – ca. 80 insgesamt (Frankreich: ca. 500; Großbritannien: 135). 1990 stieg die Auflagenhöhe der Tageszeitungen erstmals über die 7-Millionen-Grenze. Etwa 49 % davon entfallen auf 17 überregionale Zeitungen. Die Zeitungen mit den höchsten Auflagen sind:

Corriere della Sera, Mailand und Rom;
La Repubblica, Mailand;
La Stampa, Turin.

Zum Wachstumsträger des Zeitungsmarktes sind mehr und mehr die kleineren Tageszeitungen mit regionaler bzw. provinzieller Bedeutung geworden, die sich für eine erfolgreiche Produkt- oder Firmenwerbung speziell in der jeweiligen Region anbieten.

Auch die Ausgaben für die Fernsehwerbung nahmen in den ersten fünf Monaten 1995 zu (6,7 %), wobei davon besonders die von der Fininvest-Gruppe kontrollierten drei privaten Fernsehsender profitierten. Rückläufig entwickelten sich nur die Ausgaben für die Außenwerbung (- 9,0 %).

Seit der Zulassung des kommerziellen Fernsehens im Jahre 1973 sind schätzungsweise 900 lokale Fernsehstationen in Betrieb gegangen. Dominierend sind jedoch die Sender des staatlichen Rundfunks RAI-TV und die drei Fininvest-Programme (Canale 5, Italia 1 und Rete 4).

Nach Angaben des Marktforschungsinstituts Nielsen bestreiten die traditionellen Werbeausgaben nur noch knapp die Hälfte der landesweiten Kommunikationsausgaben. Die Aufwendungen für Sponsoring, Direct Marketing, Promotion und Öffentlichkeitsarbeit haben eine kräftigere Zunahme verzeichnet und sollen nach Fachkreisen auch in Zukunft stärker wachsen.

Die höchsten Werbeausgaben realisierte 1994 laut einer Veröffentlichung des Marktforschungsinstituts Nielsen der Süßwarenkonzern Ferrero aus Alba mit 375 Mrd. Lire im Zeitraum Januar bis November 1994. Nach der Fiat Auto SpA (280,6 Mrd. Lire) folgt Procter & Gamble (236,3 Mrd. Lire) auf Rang drei vor Barilla und Unilever. Zu den ersten zehn Unternehmen mit den größten Werbeausgaben gehören vier Lebensmittel- und drei Autofirmen.

Hersteller von Investitionsgütern und Halbfertigwaren, die nicht an den Endverbraucher verkaufen, tendieren zunehmend zu nicht-klassischen Werbeformen. Kleine und mittelständische Unternehmen, die für die klassische Werbung ein zu geringes Budget besitzen, ziehen innovative Werbung vor.

Mittelfristig werden für das Wachstum der Werbeausgaben vor allem vom Freizeitsektor und den Dienstleistungsbetrieben (Telekom-, Versicherungs- und Bankensektor) starke Impulse erwartet.

Vertreter-, Personalsuche

Da die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Marktbearbeitung anders sind als in Deutschland, hängt von der richtigen Wahl eines oder mehrerer Handelsvertreter der Erfolg auf dem Markt ab. Eine direkte Ansprache italienischer Firmen aus dem Ausland ohne entsprechende Marktkenntnis und ohne entsprechende Vermittlung vor Ort ist nicht zu empfehlen.

Bei der Suche nach Handelsvertretern können unterschiedliche Wege gegangen werden. Möglich sind dabei Anfragen bei der Deutsch-Italienischen Handelskammer (DIHK), die Beteiligung bzw. der Besuch von Fachmessen sowie Annoncen in einschlägigen Fachzeitschriften.

Die Kammer bietet für die Vermittlung von Handelsvertretern drei Arten der Serviceleistung. Wichtig ist, daß die Varianten b) und c) über Bundes- und Länderprogramme (bis zu 80 % des Gesamtbetrages) gefördert werden.

a) Basisvermittlung
Die DIHK veröffentlicht eine Chiffre-Anzeige in der monatlich erscheinenden Kammerpublikation „Angebot & Nachfrage", die über die Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsverbände und andere Organisationen eine hohe Multiplikatorwirkung erfährt. Im Anzeigenpreis ist die Folgeabwicklung der eingehenden Anfragen enthalten.

b) Kombinierte Vermittlung von Vertriebspartnern
Neben der in a) angebotenen Leistung erfolgt eine direkte Ansprache von zehn bis fünfzehn italienischen Unternehmen, die über die Datenbank ermittelt werden. Über die Interessenten erhält der Mandant ein detailliertes Firmen- bzw. Distributionsprofil.

c) Intensivvermittlung
Diese Vermittlung bietet einen auf die Vorstellung des Unternehmens „zugeschnittenen" Dienst. Die Recherche wird von einem Kammermitarbeiter persönlich betreut. Das Angebot enthält neben den in den Punkten a) und b) erläuterten Maßnahmen noch eine intensive telefonische Nachbearbeitung der von der DIHK ausgewählten und angeschriebenen Firmen. Die Vermittlung von Kontaktgesprächen bzw. die Produktpräsentation mit bis zu drei selektierten Unternehmen ist gleichfalls eingeschlossen.

Eine Kontaktaufnahme mit Handelsvertretern auf Messen bietet die Möglichkeit, sich von deren fachlicher Kompetenz ein Bild zu machen. Adressen von Handelsvertretern der Branchen sind in den Messekatalogen zu finden.

Empfohlen wird ferner, sich nicht sofort fest an einen Vertretungsbewerber zu binden, sondern eine Probezeit (ein halbes bis ein Jahr) vorzusehen.

Bürosuche

Am italienischen Markt ist ein starkes regionales Preis- und Angebotsgefälle vorhanden. Die höchsten Preise werden in den beiden Metropolen Mailand und Rom, den Standard-Favoriten für ausländische Unternehmen, gefordert, wobei wie überall die Mieten im Zentrum besonders hoch sind. In anderen Großstädten, wie in Turin, Florenz, Bologna oder Genua, liegen sie bis zu 50 % niedriger.

Ob Büroräume gemietet oder geleast werden, hängt von verschiedenen Überlegungen ab. Dafür können steuerrechtliche Motive, Liquiditätslage, gegenwärtige Preislage auf dem Immobilienmarkt oder definitive Standortwahl ausschlaggebend sein. Gegenwärtig geht die Tendenz vor allem zum Kauf.

Immobilienangebote sind täglich in den überregionalen Tageszeitungen, etwa im Mailänder „Corriere della Sera" oder im Römer „Messagero", zu finden. In der Regel werden Schilder mit „Vendere" (Verkaufen) oder „Affitare" (Vermieten) an den einzelnen Immobilienobjekten angebracht. Ein Stadtrundgang vermittelt so schon eine gute Übersicht über die Angebotslage.

Bei der Auswahl eines Mietobjektes bzw. beim Immobilienerwerb sollte ein heimischer Fachmann hinzugezogen werden. Der Büroraumsuchende sollte sich zumindest die Bestätigung der Eintragung in das zuständige Handelskammer-Verzeichnis zeigen lassen. Diese bürgt für ein Mindestmaß an beruflichen Qualitäten.

Die Maklerprovisionen variieren je nach Größe des Immobilienbüros bzw. nach der Qualität der Kauf- und Mietobjekte. Grundsätzlich werden vom Mieter ein bis drei Monatsmieten als Courtage gefordert. Bei der Eigentumsübertragung liegen die Gebühren zwischen 2 und 5 % des Kaufpreises.

Der Grundstückserwerb bzw. die Eintragung unterscheidet sich in Italien wesentlich von den Gepflogenheiten in Deutschland. Es gibt keine Institution, die mit dem deutschen Grundbuchamt vergleichbar ist. Ausnahmen bilden die norditalienischen Regionen Trient/Südtirol und

Friaul/Venetien. In Italien sind die Immobilienregister „Registri immobiliari" personenbezogen, in Deutschland grundstücksbezogen.

Umgang mit Geschäftspartnern

Eine persönliche Kontaktaufnahme zum italienischen Geschäftspartner ist einem Schriftwechsel in jeder Hinsicht vorzuziehen, da der Italiener im allgemeinen eine sprichwörtliche Abneigung gegen jegliche Korrespondenz – sei es ein Geschäfts- oder Werbebrief – hat. Selbst wenn von vornherein feststeht, daß ein Schriftwechsel notwendig ist, sollte zuvor telefonisch Kontakt aufgenommen werden.

Der persönliche Kontakt läßt sich leicht über Adressenlisten, die man sich über sog. „list broker" beschaffen kann, herstellen. Eine Kontaktaufnahme durch Bankenvermittlung ist ebenfalls üblich. Des weiteren ist die Deutsch-Italienische Handelskammer bei der Kontaktaufnahme zu italienischen Unternehmen ebenfalls behilflich.

Zum Geschäftstreffen sollte man eine Portion Flexibilität und schnelles Reaktionsvermögen mitbringen. Wichtig ist es, in der „richtigen" Kleidung zu erscheinen, da der Italiener gewöhnlich großen Wert auf gepflegte und vor allem modische Kleidung legt. Der erste Eindruck kann hierbei für den gesamten Gesprächsverlauf, die Form und Qualität künftiger Vereinbarungen entscheidend sein. Ebenso spielt die Gesprächsatmosphäre eine große Rolle.

Ein konventionell geführtes Gespräch mit vielen technischen Einzelheiten wird wenig Sympathie hervorrufen. Viele Dinge wird der Italiener eher emotional denn aus kühler Berechnung entscheiden. Als ein Pluspunkt gegenüber der Konkurrenz dürfte sich die Abfassung von Projekten, Plänen, Preislisten und Kostenvoranschlägen in italienischer Sprache erweisen.

Gespräche werden oftmals mit Arbeitsessen oder einer Einladung zum Abendessen verbunden. In Süditalien beginnt ein Abendessen kaum vor 21.00 Uhr, im Norden des Landes entspricht der Beginn schon eher einer in Deutschland üblichen Uhrzeit.

Sollte man sich zu einem Schriftwechsel mit dem italienischen Geschäftspartner entschließen, ist von einem trockenen Geschäftsbrief abzusehen. Ein sprachlich einfallsreich gestalteter Brief ohne stereotype Redewendungen wird eher das Interesse des Partners wecken. Dabei stellt sich die Wahl der Anrede als ein schwieriges Problem dar. Ab einer bestimmten Rangstufe verwendet man „dottore".

Generell sollte man sich vor einem Treffen mit dem Geschäftspartner über Land und Leute informieren, da der Italiener stolz auf seine jeweilige Region, Geschichte und Lebensart ist und diesbezügliche Bemerkungen mit Wohlwollen honoriert. Nicht zu vergessen ist auch das sich in der Mentalität ausdrückende starke Nord-Süd-Gefälle. Beträchtliche Unterschiede in der Entwicklung der einzelnen Regionen haben auch zu zum Teil erheblichen Unterschieden in den Geschäftsusancen geführt.

Der Norden des Landes, wo sich ein großer Teil der Geschäftstätigkeit konzentriert, ist in vielen Dingen „europäischer" als beispielsweise der Mezzogiorno.

Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften

Einfuhrbeschränkungen

Bei der Einfuhr unterscheidet man zwischen liberalisierten und nichtliberalisierten Waren. Liberalisierte Waren werden ohne ministerielle Genehmigung „a dogana" von den Zollämtern zum Import zugelassen, was für die Lieferungen aus den EU-Staaten zutrifft. Eine Ausnahme bildet der Import von Seehundfellen sowie Bekleidung und sonstigen Waren daraus, für deren Import auch aus EU-Ländern eine Einfuhrgenehmigung notwendig ist.

Die Einfuhrvorschriften unterscheiden im einzelnen nach den Ursprungsländern; neben den EU-Ländern werden die Drittländer seit 1995 in zwei Hauptregionen unterteilt.

Zone A:

- GATT-Mitgliedsländer oder Assimilate (alle Länder außerhalb der EU und außer den zur Zone B gerechneten Ländern)

Zone B:

- Albanien, Armenien, Aserbaidschan, VR China, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Korea (Dem.), Moldawien, Mongolei, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vietnam und Weißrußland.

Viele Waren aus Ländern der Zone B unterliegen sehr erheblichen Einfuhrbeschränkungen. Die Aufteilung der Drittländer in Zonen findet keine Anwendung bei der Einfuhr von Landwirtschaftsprodukten, Textilerzeugnissen gemäß Multifaserabkommen, EGKS-Erzeugnissen und anderen Erzeugnissen, die besonderen Bestimmungen unterliegen.

Für Einfuhren nach Italien muß der italienische Importeur aufgrund der Importrechnungen (Proforma-Invoice) seine Bank um Ausstellung des sog. „benestare bancario" ersuchen. Das „benestare bancario" ist die Bestätigung einer von der Banca d'Italia autorisierten Bank – „banca agente" – über die nachweislich erfolgte Einfuhr oder Ausfuhr einer genau bezeichneten Ware unter Angabe des Import- bzw. Exportpreises. Bei Abgabe solcher Bestätigungen erfolgt seitens der „banca agente" eine entsprechende Meldung an die italienische Devisenbehörde.

Nur juristische oder natürliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Italien, die den italienischen Devisenvorschriften unterliegen, können bei der Abwicklung von Import- oder Exportgeschäften das „benestare bancario" beantragen. Es gilt 120 Tage vom Ausstellungsdatum an. Die Gültigkeit darf den Fälligkeitstag einer etwa erforderlichen Einfuhrlizenz oder Ministerialgenehmigung nicht überschreiten. Sie können auch für Teillieferungen verwendet werden, wobei aber die Höchstzahl der Lieferungen auf acht begrenzt ist.

Für die Einfuhr von einigen Gebrauchtwaren einschließlich Kraftfahrzeugen ist eine Genehmigung des Außenhandelsministeriums erforderlich, die aber beim Import aus EU-Ländern ohne mengenmäßige Beschränkung erteilt wird.

Begleitpapiere

Warenlieferungen nach Italien sind innergemeinschaftliche EU-Lieferungen, für die mit der Vollendung des Binnenmarktes die Grenzkontrollen im Warenverkehr entfallen sind. Steuerliche Behandlung und statistische Erhebungen wurden weitgehend in die Unternehmen bzw. in nationale Behörden verlagert. Durch die Mitgliedschaft Österreichs in der EU haben sich weitere Erleichterungen für den Transit von Deutschland nach Italien ergeben.

Ursprungszeugnisse

Für EU-Ursprungswaren sowie für Waren aus Drittländern, die sich in der EU im zollrechtlich freien Verkehr befinden (verzollte Waren), werden keine Ursprungszeugnisse benötigt. Sie können jedoch für Waren, die gemeinschaftlichen Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen der EU unterliegen, sowie für Reexporte (einfach) gefordert werden.

Für unverzollte Drittlandswaren, die in der EU nicht zum freien Warenverkehr abgefertigt wurden, werden grundsätzlich Ursprungszeugnisse verlangt (einfach). Gleichzeitig ist für unverzollte Drittlandswaren, die über den Freihafen Hamburg nach Italien verladen werden, eine Bescheinigung des „Freihafenamtes", ein sog. „non manipulation certificate", erforderlich. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die betreffende Ware während der Lagerung das Freihafengebiet Hamburg nicht verlassen und keine Bearbeitung stattgefunden hat; ferner, daß die Ware nicht in das deutsche Zollinland eingeführt worden ist.

Handelsrechnungen

Für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist für die umsatzsteuerfreie Lieferung grundsätzlich die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowohl des Lieferanten als auch des Käufers in der Rechnung erforderlich. Des weiteren werden genaue Warenbezeichnung sowie alle sonst handelsüblichen Angaben verlangt. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (P.IVA) ist in Italien wie folgt aufgebaut: IT 11 Ziffern. Für die Anzahl der Rechnungen ist die Anweisung des Importeurs entscheidend.

Für die Abfertigung von Waren, die sich nicht im freien Verkehr der EU befinden, sind Handelsrechnungen zweifach mit allen handelsüblichen Angaben notwendig. Die Warenbezeichnungen müssen möglichst genau sein, Gewichte sind netto und brutto anzugeben und alle Kosten gesondert aufzuführen. Das Ursprungsland ist in jedem Fall anzugeben. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Konnossemente

Konnossemente bedürfen keiner Beglaubigung. Order- Konnossemente sind zugelassen.

Einheitspapier/Warenverkehrsbescheinigung

Die Warenverkehrsbescheinigung T 2M (zweifach) ist nur erforderlich für Fischereierzeugnisse, die von einem in der EU beheimateten Schiff

angelandet werden. Die vom Kapitän des Schiffes auszufüllende Bescheinigung wird von den Zollstellen ausgestellt.

Erfolgt im Rahmen des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens ein Transit über das Gebiet der Schweiz, ist das Einheitspapier T 2 auszufüllen. Erfolgt die Beförderung jedoch im vereinfachten EU-Eisenbahn-Versandverfahren, ist keine T 2 beizufügen. Der internationale Frachtbrief übernimmt diese Funktion.

Sonstige Begleitpapiere

Postsendungen erfordern eine internationale Paketkarte. Das Höchstgewicht beträgt 20 kg für Land-, Seeweg- und Luftpostpakete. Eine Zollinhaltserklärung (in Italienisch oder Französisch) ist nur noch für die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie für Vatikanstadt erforderlich. Enthält die Sendung jedoch auch noch unverzollte Drittlandsware, ist für die Ware, die sich im freien Verkehr der EU befindet, eine T 2 L beizufügen.

Bahnsendungen erfordern einen internationalen Frachtbrief bzw. für Expreßgut einen internationalen Expreßgutschein. Internationale Zollanmeldungen sind nicht notwendig.

Besondere Bestimmungen

Bei Lebensmitteln sind u. a. das „Lebensmittelgesetz" und „Lebensmittelrechtliche Bestimmungen für Getreide, Müllereierzeugnisse, Brot und Teigwaren" zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es gesonderte Vorschriften für das Verpackungsmaterial von Lebensmitteln. Grundsätzlich ist zu beachten, daß auf lebensmittelrechtlichem Gebiet sehr oft neue und geänderte Vorschriften herausgegeben werden.

Bei tierischen Erzeugnissen – auch Fisch und Fischprodukten – werden Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse sowie für bestimmte Fleischsorten besondere Bescheinigungen verlangt. Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse aus EU-Ländern unterliegen einer speziellen sanitären Kontrolle.

Bei der Einfuhr von Pflanzen sind Pflanzenschutzbestimmungen zu beachten. Bei Milch und Sahne ist ein amtliches Gesundheitszeugnis beizufügen, bei Honig auch ein Ursprungszeugnis. Diätkost und Babynahrung unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Gesundheitsministerium.

Für Tiefkühlprodukte ist ein besonderes Genehmigungsverfahren über das deutsche Tiefkühlinstitut Köln einzuleiten.

Weinbauerzeugnissse, die der „Weinmarktordnung" unterliegen, müssen bei der Beförderung im Zollgebiet der Gemeinschaft von einem „begleitenden Verwaltungsdokument", einem „vereinfachten Begleitdokument" oder einem Handelsdokument, das alle erforderlichen Angaben enthält, begleitet werden.

Bei Textilien bestehen Etikettierungspflichten. Für Waschmittel gibt es spezielle Bestimmungen bezüglich des Phosphorgehalts. Bei der Einfuhr von Nadelholz mit Rinde ist ein von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes ausgestelltes Pflanzenschutzzertifikat erforderlich, in dem bescheinigt wird, daß die Ware frei von Krankheiten und weiterverbreiteten Schädlingen ist.

Schriftwechsel, Offerten, Fakturierung

Schriftwechsel

Der Schriftwechsel mit italienischen Firmen kann außer in italienischer meist auch in französischer – mit Firmen, die sich im Aostatal befinden, auf jeden Fall – und teils auch in englischer Sprache geführt werden. Mit einer Reihe größerer Firmen kann auch in Deutsch korrespondiert werden; das gleiche gilt für Firmen in Südtirol.

Offerten

Offerten sollten vorzugsweise in italienischer Sprache abgefaßt werden. Die Abgabe von Angeboten ist jedoch auch in französischer oder englischer Sprache, teilweise auch in Deutsch möglich.

Fakturierung

Angebote können in jeder Währung erfolgen. Üblicherweise werden D-Mark, Lire oder US-Dollar angegeben.

Zahlungsbedingungen

Für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland bestehen keine Beschränkungen. Grundsätzlich können alle im internationalen Handel üblichen Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Bei Transaktionen ab 20 Mio. Lire müssen Auftraggeber und Empfänger der Zahlung identifiziert werden, d.h. die Bank erfaßt bestimmte Daten. Deviseninländer dürfen auf direktem Weg nur Kapitaltransfers bis zum Betrag von 20 Mio. Lire vornehmen. Devisenausländer dürfen auch höhere Beträge transferieren, sofern sie nachweisen können, daß diese zuvor importiert worden sind (Importformular des Zollamts).

Bei Geschäften zwischen Unternehmen sind Tratten und Wechsel stark verbreitet. Die Gebühren betragen 1,2 % des Wechselbetrages. Eine Eigentümlichkeit des italienischen Systems liegt auch darin, daß im Fall einer Wechselverlängerung ein neues Dokument ausgestellt wird. Die Zahlungsziele liegen durchschnittlich bei 60 bis 90 Tagen.

Im Geschäftsverkehr mit dem europäischen Ausland (EU und EFTA) werden die früher stark verbreiteten Akkreditive kaum mehr angewandt. Wachsende Bedeutung im innereuropäischen Zahlungsverkehr gewinnt bei Darlehen die sog. absolute Garantie. Das Kreditinstitut gewährt dem Kunden eine Garantie auf Rückzahlung und verpflichtet sich, bei erster Anforderung, ohne Recht auf Einrede bzw. Einspruch, zu zahlen.

Die durchschnittliche Zahlungsverzögerung betrug nach Befragung 1,3 Mio. europäischer und 117.000 italienischer Firmen 1994 24 Tage. Sie hat sich damit gegenüber 1993 verbessert und liegt nahezu auf europäischem Durchschittsniveau.

Dienstleistungsgesellschaften, vor allem im Finanz- und Transportwesen tätige Unternehmen, weisen größere Verspätungen als Industriefir-

men auf. In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße gibt es ebenfalls ein Gefälle in den Zahlungsgewohnheiten. Größere Firmen zahlen in der Regel schneller als mittelständische und kleinere Unternehmen.

Ursachen für die verbesserte Zahlungsmoral werden in Fortschritten bei der Informationstechnologie und im freundlicheren Konjunkturklima gesehen. Schecks werden in Italien in der Praxis gegenwärtig innerhalb von drei Tagen gutgeschrieben, wenn der Ausstellungs- und Einlösungsort ein und derselbe sind. Wird ein Scheck nicht am Ausstellungsort eingelöst, schreiben die Banken derzeit erst nach sieben bis zehn Tagen gut. Durch Neuerungen, die 1996 in Kraft treten, soll auch diese Gutschrift in drei Tagen erfolgen.

Versandmöglichkeiten

Der größte Teil des Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien wird auf dem Landwege per Bahn und/oder Lkw abgewickelt. Für den Bahntransport gilt der deutsch-italienische Eisenbahngütertarif (DIGT). Das Tarifniveau, das z. T. in jährlichen Abständen Erhöhungen zwischen 6 und 8 % erfährt, unterliegt häufigen strukturellen Änderungen. Es besteht nicht mehr die Möglichkeit, Güterwaggons mit schnellfahrenden Reisezügen zu befördern.

Seit Anfang 1990 gibt es den deutsch-italienischen Straßengütertarif (DIST) nicht mehr. Mit den Spediteuren kann also über die Transportkosten im Straßengüterverkehr frei verhandelt werden. In Italien gibt es ca. 220.000 Firmen des Speditions- und Transportgewerbes.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten erläßt jedes Jahr ein Fahrverbot für Lkw-s mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 t an Sonntagen sowie an einigen weiteren festgelegten Tagen. Für 1995 galt es in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr (während der Monate Mai bis September von 7.00 bis 24.00 Uhr). Für die aus dem Ausland kommenden und für die ins Ausland fahrenden Lkw-s werden die Beginn- und Schlußzeiten um vier Stunden verzögert bzw. zwei Stunden vorverlegt (z. B. allgemeines Fahrverbot zwischen 8.00 und 22.00 Uhr, für Fahrzeuge im Transitverkehr: 12.00 bis 20.00 Uhr). Beim Transit ist an das Fahrverbot an Samstagen (von 15.00 bis 24.00 Uhr) in Österreich zu denken.

Die Transporte von bestimmten verderblichen Waren sind vom Fahrverbot ausgenommen (z. B. frisches Fleisch und frische Fischereiprodukte, frisches Obst und Gemüse, Blumen, lebende Tiere, frische Milchprodukte). Es muß jedoch – mindestens zehn Tage vor dem Transport – eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Grenzpräfektur beantragt werden. Der Antrag kann auch vom Auftraggeber bzw. vom Empfänger der Ware gestellt werden. Die Genehmigung kann bis drei Monate gültig sein.

Auf dem für den Transport dieser Waren bestimmten Lkw muß hinten und beidseitig auf einem grünen Schild im Ausmaß von 50 cm Höhe mal 40 cm Breite der Kleinbuchstabe „a" (für frische Milch „d") 20 Zentimeter hoch in schwarzer Schrift stehen. Im Fall einer dringenden Notwendigkeit können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Auskunft über Einzelheiten zu den geltenden Vorschriften und Bestimmungen im Straßengüterverkehr erteilt:

Vereinigung Deutscher Kraftwagenspediteure eG (VKS)
Buschstr. 83, 53113 Bonn
Tel.: 0228/9 11 61-0
Fax: 0228/26 47 03.

Des weiteren bestehen Transportmöglichkeiten per Schiff. Mehrere Reedereien unterhalten einen regelmäßigen Liniendienst mit den wichtigsten italienischen Häfen. Eine Transportversicherung ist nicht obligatorisch. Sofern keine Versicherung abgeschlossen wurde, haften die einzelnen Verkehrsträger im Rahmen ihrer Bestimmungen. Es ist aber empfehlenswert, bei Transporten nach Italien eine zusätzliche Transportversicherung abzuschließen.

Verpackung, Markierung, Etikettierung

Verpackung

Besondere Verpackungsvorschriften sind nicht bekannt. Es gelten die im EU-Warenverkehr üblichen Vorgehensweisen. Grundsätzlich sind alle Materialien, auch Heu und Stroh, als Verpackungsmaterial zugelassen.

Besondere Festlegungen gibt es nur bei wenigen Waren. So sind beispielsweise bei Mineralöl Container-Vorschriften zu beachten. Auskünfte über besondere Fragen der Verpackung und Markierung erteilt die:

Beratungs- und Forschungsstelle
für Versandverpackung e.V.
Lohbrügger Kirchstr. 65
21033 Hamburg
Tel.: 040/72 52 27 56.

Markierung

Die übliche Markierung ist im allgemeinen ausreichend. Besondere Vorschriften bestehen mit wenigen Ausnahmen nicht (1. Alkoholische Getränke, Bier, Waschseife sowie Reinigungsmittel in fester Form müssen den Hinweis auf das Herstellerland, 2. Eier den Namen des Ursprungslandes unauslöschlich in lateinischen Buchstaben von mindestens zwei Millimeter Größe, 3. Klaviere und Flügel den Namen und Wohnort des Fabrikanten tragen).

Handelt es sich um Waren mit begrenzter Haltbarkeitsdauer, so sollten die Packstücke mit dem Vermerk „Merce deperibile" (verderbliche Ware) – in roter Schrift – versehen werden. Auch alle Begleitpapiere (einschl. Frachtbrief) sollten entsprechend gekennzeichnet sein.

Italien ist Mitglied des Madrider Abkommens, das Angaben auf Waren untersagt, die hinsichtlich des Ursprungs bei den beteiligten Verkehrskreisen irreführend sein könnten.

Etikettierung

Für einige Lebensmittel (z. B. Konserven, alkoholische Getränke) sowie Verpackungen, die mit Nahrungsmitteln in Kontakt kommen, und Gegenstände für den Hausgebrauch bestehen besondere Vorschriften der Etikettierung – in Italienisch –, auf die bereits im Abschnitt „Besondere Bestimmungen" hingewiesen wurde bzw. über die die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH Auskünfte erteilt.

Der italienische Importeur sollte aber in jedem Fall zur Warenetikettierung zu Rate gezogen werden.

Ausfuhrbestimmungen

Für Exportsendungen sind die gleichen Warenbegleitpapiere wie für Einfuhrsendungen, insbesondere im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, erforderlich. Bei Ausfuhren nach Übersee sind, je nach Bestimmungsland, zusätzliche Begleitpapiere, z. B. Ursprungszeugnisse, Konsulatsfakturen usw., beizubringen. Die Waren, deren Ausfuhr einer Genehmigungspflicht (licenza ministeriale) unterliegt, sind in der „Tabella d'esportazione" enthalten.

Zölle und indirekte Steuern

Auf Waren des freien Verkehrs der Gemeinschaft werden bei der Einfuhr nach Italien keine Zölle, sondern nur die Mehrwertsteuer und ggf. Verbrauchsteuern erhoben. Gegenüber Drittländern sowie im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Drittlandswaren gilt der Zollkodex der Gemeinschaften.

Indirekte Steuern

Lieferungen nach Italien werden mit der Mehrwertsteuer belastet. Eine Reihe von Waren unterliegt zusätzlich der Verbrauchsbesteuerung bzw. sonstigen Abgaben. Die indirekte Besteuerung des gewerblichen Warenverkehrs erfolgt gegenwärtig nach dem Bestimmungslandprinzip. Ab 1. 1. 97 ist bei der Mehrwertsteuer jedoch – eine endgültige Einigung zwischen den Mitgliedstaaten vorausgesetzt – eine Umstellung auf das Ursprungsland vorgesehen.

Mehrwertsteuer (imposta sul valore aggiunto/I.V.A.)

Der Normalsatz der Mehrwertsteuer beträgt 19 %. Ermäßigte Steuersätze gibt es in Höhe von 4 % u.a. für Grundnahrungsmittel, in Höhe von 10 % für Agrarerzeugnisse und lebende Tiere, in Höhe von 16 % auf Schuhe, Textilien und Bekleidung, Baustoffe und Wein.

Lieferungen an Letzt- oder Endabnehmer (Versendungslieferungen) sind in der Regel im Empfangsland umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt aber nur dann, wenn bestimmte Lieferschwellen überschritten sind. Maßgebende Lieferschwelle ist der Betrag von 70.000 DM pro Kalenderjahr für Unternehmen aus Deutschland, die in Italien Versendungslieferungen ausführen. Im Fall Italien/Deutschland beträgt die Lieferschwelle 200.000 DM/Kalenderjahr.

Seit Wirksamwerden des Europäischen Binnenmarktes werden die Lieferungen in den Unternehmen steuerlich erfaßt. Dem dient die von beiden am Handel beteiligten Partnern zu beantragende Identifikationsnummer (ID-Nr.), die u. a. beim Nachweis für die Steuerbefreiung und für die vierteljährliche Meldung an die Finanzbehörden benötigt wird.

Unternehmen mit Niederlassung in Italien können den Antrag auf Erteilung einer ID-Nr. bei der für die Niederlassung zuständigen Zoll- und Steuerbehörde stellen.

Mit Wirkung vom 1. 1. 96 traten in der Europäischen Union einige weitere Vereinfachungen in bezug auf Mehrwertsteuerformalitäten in Kraft. Sie betreffen die folgenden vier Bereiche:

- Reihengeschäfte mit Waren wie Erdöl, Weizen und Metalle, die sich in Steuerlagern befinden und an Terminmärkten gehandelt werden;
- Beförderung von Gütern sowie entsprechende Nebentätigkeiten, wenn diese direkt mit der Einfuhr in die Union oder einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung zusammenhängen;
- Lieferungen von Gegenständen, die im Handgepäck von Reisenden aus der Union ausgeführt werden sollen und bei einem Wert über 175 ECU inkl. Mehrwertsteuer von der Steuer befreit sind;
- Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Einrichtungen, für die internationale Konventionen oder Verträge gelten.

In Deutschland und Luxemburg treten die Bestimmungen für Reihengeschäfte erst am 1. 1. 97 in Kraft.

Verbrauchsteuern (imposta di consumo)

Außer der Mehrwertsteuer werden in Italien auf einige Waren (Mineralöle, Tabak, Alkohol und alkoholische Getränke) Verbrauchsteuern erhoben, für die EU-weit Mindestsätze festgelegt wurden. Darüber hinaus gibt es besondere Steuern auf Kraftfahrzeuge und Herstellungssteuern auf Zündhölzer.

Gegenwärtig gelten folgende Verbrauchsteuern bzw. Sonderabgaben:

- Tabakwaren
 Bei Zigaretten sind es vom Kleinverkaufspreis 57 % vom Wert, bei Zigarren und Zigarillos „naturali" 23 %, anderen Zigarren und Zigarillos 46 %. Der Höchstsatz beträgt bei Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten und anderem Rauchtabak 54 %.

 Denaturierter Tabak zur Verwendung in der Industrie oder im Gartenbau, Proben für wissenschaftliche Untersuchungen oder zur Qualitätsprüfung sowie vom Hersteller wiederverwendeter Tabak sind von der Verbrauchsteuer befreit.

- Mineralöle
 Die Verbrauchsteuer ist hier in Form eines Lirebetrages je 1.000 Liter festgelegt. Für verbleites Benzin (über 0,013 g Blei je Liter) sind das 1.111.490 Lire, bei unverbleitem Benzin 1.103.480 Lire. Erhebliche Verbrauchsteuern bestehen auch für Gasöl, Leuchtöl oder Kerosin und Flüssiggas, wobei jeweils die Verwendung als Kraftstoff stärker besteuert wird als die Verwendung zum Verheizen.

- Kraftfahrzeuge
 Es wird eine gesonderte Abgabe je Fahrzeug erhoben. Sie reicht bei Personen- und Kombiwagen mit Benzinmotor in Abhängigkeit von der kW-Leistung von 5 bis 12 Mio. Lire, bei Personen und Kombiwagen mit Dieselmotor von 5 bis 10 Mio. Lire und bei Motorrädern von 600.000 bis 2 Mio. Lire.

- Zündhölzer
 Die Herstellungssteuer auf Zündhölzer richtet sich nach der Verpakkungsgröße und der Art der Streichhölzer. Beispielsweise sind das für eine Pappschachtel mit 80 Wachsstreichhölzern aus Phosphorschwefel der Marke „Cerini S/80" 45,835 Lire, bei einer Kartonschachtel mit 100 paraffinierten Holzstreichhölzern aus amorphem Phosphor der Marke „Caminetto" 1.108,810 Lire.

Im gewerblichen Verkehr gilt für Verbrauchsteuern das Bestimmungs-/Verbrauchslandprinzip. Ausgenommen hiervon sind der Versandhandel und der private Reiseverkehr. Die Beförderung im Steueraussetzungsverfahren zwischen Steuerlagern erfolgt unter Verwendung eines „Begleitenden Verwaltungsdokuments". Dies besteht aus vier Ausfertigungen, wovon je eine für den Versender, den Empfänger, als Rückschein an den Versender und eine für die zuständige überwachende Steuerbehörde bestimmt ist. Der Empfänger muß den Rückschein mit einer Empfangsbestätigung versehen und ihn spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfangsmonat zurücksenden.

Der innergemeinschaftliche private Warenverkehr ist so lange von Verbrauchsteuern frei, wie kein gewerblicher Handel vermutet wird. Laut Richtlinie des Europäischen Rates 92/12/EWG vom 25. 2. 92 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren wurden dafür Richtmengen festgelegt. Die Richtmengen sind im Abschnitt Reise- und Aufenthaltsbedingungen im einzelnen aufgeführt.

Nicht zu harmonisierende Verbrauchsteuern können von den EU-Staaten eingeführt oder beibehalten werden, sofern ihre Erhebung keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten nach sich zieht.

Sonstige Regelungen

Warenmuster und -proben

Warenmuster (nur unverzollte Drittlandswaren) ohne Wert, die nur für Zwecke der Bemusterung von Angeboten bestimmt sind, können abgabenfrei eingeführt werden. Ist eine andere Verwendung möglich, können die Zollbehörden gegebenenfalls die Abgabenbefreiung davon abhängig machen, daß die Waren auf Dauer unbrauchbar gemacht werden.

Die Befreiung von Abgaben betrifft auch Proben von Papier und Stoff für Tapeten bis zu einer Größe, die zur Erkennung des ganzen Musters erforderlich ist, ferner Muster von Porzellan, Stoffen und anderen Waren.

Für Muster, wie Tee, Gewürze, Nadeln, Musikinstrumentensaiten usw., die als solche stets einen gewissen Handelswert haben, sind Höchstgrenzen festgesetzt, bis zu denen sie abgabenfrei importiert werden können.

Für die vorübergehende Einfuhr von Warenmustern aus Drittländern gilt das Carnet-ATA-Verfahren.

Zollbehandlung nicht abgenommener Waren

Die nachstehenden Ausführungen gelten nur noch für unverzollte Drittlandswaren, die sich nicht im freien Verkehr der EU befinden.

Für eingeführte Waren muß innerhalb von 15 Tagen nach der ersten Gestellung die Zollanmeldung abgegeben werden (bei Gestellung unmittelbar im Anschluß an eine Beförderung im Seeverkehr innerhalb von 45 Tagen). Wurde nach Ablauf dieser Fristen keine Zollanmeldung abgegeben, so gelten die Waren als herrenloses Gut. Es steht der Zollverwaltung frei, dieses nach Ablauf eines Monats zu versteigern oder karitativen Zwecken zuzuführen. In begründeten Fällen können die Fristen verlängert werden, bei verderblichen Gütern ist jedoch mit einer Verkürzung der Fristen zu rechnen.

Solange die Waren noch nicht versteigert, abgegeben oder vernichtet sind, können die Berechtigten eine Zollanmeldung abgeben, aufgrund derer die Waren einer entsprechenden Zollbehandlung zugeführt werden. Dabei müssen die entstandenen Kosten und – im Falle der Abfertigung zum freien Verkehr – die Eingangsabgaben entrichtet werden.

Eine Verbringung auf ein Privatzollager kann nur auf besonderen Antrag erfolgen.

Zollager, Freizonen und Freilager

Mit Wirkung vom 1. 1. 95 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 3254/94 der Kommission (Amtsblatt der EG L 346 vom 31. 12. 94) die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften die in bezug auf Zollager, Freizonen, und Freilager bestehenden EU-einheitlichen Vorschriften ergänzt und präzisiert. Diese finden auch in Italien Anwendung.

Diese Präzisierungen beziehen sich u. a. auf die Erstellung von Listen, was im einzelnen unter den zulässigen Behandlungen in Zollagern, Freizonen und Freilagern in folgenden drei Gruppen zu verstehen ist:

- einfache Vorgänge, die der Erhaltung der Einfuhrwaren in gutem Zustand während der Lagerung dienen;
- Vorgänge, die der Verbesserung der Aufmachung oder der Handelsgüte der Einfuhrwaren dienen;
- Vorgänge, die der Vorbereitung des Vertriebs oder des Weiterverkaufs der Einfuhrwaren dienen.

Nach wie vor gilt, daß sämtliche Behandlungen im Zollager einer vorherigen Einzelbewilligung der Zollbehörde bedürfen. Bewilligte übliche Behandlungen wirken sich nicht mehr zollwerterhöhend aus, wenn der Anmelder beantragt, als wären sie üblichen Behandlungen nicht unterzogen worden.

Zollfreizonen gibt es in den Häfen von Genua, Neapel, Messina, Brindisi, Venedig und Triest.

Recht

Italien gehört zu jenen Ländern der Union, die ihr nationales Recht weitgehend an EU-Recht angepaßt haben. Dennoch gibt es eine Reihe Besonderheiten, die ein Unternehmen kennen und in seinem Handeln berücksichtigen sollte.

Gewährleistung

Der Verkäufer ist verpflichtet, dafür Gewähr zu leisten, daß die verkaufte Sache frei von Mängeln ist, die ihren Gebrauch oder Wert wesentlich beeinträchtigen.

Die Abmachung, welche die Gewährleistung (garanzia) ausschließt oder beschränkt, ist unwirksam, wenn der Verkäufer dem Käufer die Fehler der Sache arglistig verschwiegen hat (Art. 1490 codice civile, nachfolgend C.C.). Grundsätzlich können jedoch auch Abmachungen über die Gewährleistung in Verträge mitaufgenommen werden (Art. 1487 C.C.).

Zu einer Gewährleistung ist der Verkäufer dann nicht verpflichtet, wenn der Käufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Mangel der Sache kannte oder wenn der Fehler leicht erkennbar war, es sei denn, der Verkäufer hat die Fehlerfreiheit der Sache zugesichert (Art. 1491 C.C.).

Die Mängel müssen dem Verkäufer grundsätzlich innerhalb von acht Tagen ab ihrer Entdeckung angezeigt werden. Diese Meldung muß schriftlich erfolgen. Für Waren, die von einem Ort zu einem anderen transportiert wurden, beginnt die 8-Tage-Frist ab Ankunft der Ware. Die Meldung erübrigt sich, wenn der Verkäufer die Mängel anerkannt hat; es empfiehlt sich aber, sich dies schriftlich bestätigen zu lassen. Der Anspruch verjährt binnen eines Jahres ab der Übergabe (Art. 1495 C.C.).

Eine Annahmeverweigerung dürfte i. d. R. auf Mängelrügen zurückzuführen sein. In diesem Fall sollte die Lieferfirma unverzüglich eine gütliche Beilegung anstreben. Falls diese mißlingt, sollte die Lieferfirma ihre Ware sofort durch ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren begutachten lassen. Der Annahmeschuldner sollte auch gleichzeitig durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein in Verzug gesetzt werden.

Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. 4. 80 ist in Italien seit dem 1. 1. 88 in Kraft. Deutschland ist ihm 1991 beigetreten[1].

Eigentumsvorbehalt

Der in Art. 1523ff. C.C. geregelte Eigentumsvorbehalt (riserva della proprietà) bezieht sich ausdrücklich nur auf Ratenzahlungsgeschäfte, wird jedoch auch auf einen Kauf, bei dem die Kaufpreisforderung insgesamt zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird, angewendet. Zur Wirksamkeit gegenüber Dritten bedarf es der Einhaltung besonderer Formvorschriften.

Bei beweglichen Sachen läßt sich der Eigentumsvorbehalt Dritten nur entgegensetzen, wenn er sich aus einer Urkunde mit sicherem Datum (Art. 2704 C.C.) ergibt, die vor einer möglichen Pfändung ausgestellt worden ist. Handelt es sich um Maschinen mit einem Kaufpreis über 30.000 Lire, so kann der Eigentumsvorbehalt in ein Register beim zuständigen Bezirksgericht eingetragen werden (Art. 1524 C.C.). Die Eintragung als Publizitätsakt schließt dann einen gutgläubigen Erwerb durch Dritte aus. Das Verbringen der Maschinen in einen anderen Bezirk macht jedoch eine neuerliche Registrierung erforderlich. Für Sachen, die in öffentliche Register eingetragen werden (Schiffe, Luft- und Kraftfahrzeuge, Art. 2683 C.C.), bestehen besondere Register bei den Gerichten.

[1] Zum UN-Kaufrecht hat die BfAI die Broschüre „Exportbedingungen nach UNCITRAL-Kaufrecht (1991)" herausgegeben; Bestellnummer 52.059.91.000. Zum Thema „Produktsicherheit" hat Italien in Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG die gesetzesvertretende Verordnung Decreto Legislativo Nr. 115 v. 17. 3. 1995, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale Nr. 92 v. 20. 4. 95, erlassen. Der italienische Originaltext des am 5. 5. 95 in Kraft getretenen Gesetzes ist bei der BfAI, Bestellnummer 60649, erhältlich.

Erfolgt keine Zahlung eines Restkaufpreises, so kann grundsätzlich auf Aufhebung des Vertrages geklagt werden, was sich allerdings dann erübrigt, wenn für die Bezahlung der restlichen Kaufpreisschuld Termine festgelegt sind und diese nicht eingehalten werden. Eine Auflösung erfolgt nach Art. 1525 C.C. allerdings dann nicht, wenn der Käufer mit einer einzigen Rate, die nicht mehr als den achten Teil des Kaufpreises ausmacht, in Verzug gerät. Sind die nachfolgenden Teilzahlungen jedoch befristet, so daß mit Verzug der zweiten Teilrate die Auflösung des Vertrages verlangt werden kann, muß der Verkäufer erhaltene Teilzahlungen zurückerstatten – unbeschadet eines Anspruchs auf eine billige Entschädigung (equo compenso) für den Gebrauch der Sache neben dem Ersatz des Schadens (risarcimento del danno Art. 1526 C.C.) durch den Käufer.

Rechtsverfolgung

Die Rechtsverfolgung im Geschäftsverkehr mit Italien gründet sich auf verschiedene internationale Verträge. Dazu zählen:

- New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstrekkung ausländischer Schiedssprüche (1958)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1961)
- Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (1968)
- Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (1965)

Soweit die internationale Zuständigkeit für vertragliche Ansprüche an den Erfüllungsort geknüpft ist, ist bei einem Rechtsstreit mit Schwierigkeiten zu rechnen. Die italienischen Gerichte halten sich schon in solchen Fällen für zuständig, in denen irgendeine Vertragspflicht – nicht einmal unbedingt eine konkret umstrittene – in Italien zu erfüllen ist.

Hinsichtlich der Prozeßkosten ist zu bemerken: Grundsätzlich hat der unterliegende Teil sämtliche Kosten, auch die des Anwalts des obsiegenden Teils, zu tragen. Das Gericht setzt in seinem Urteil zur Sache auch gleichzeitig die Kosten fest. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß z. Z. viele italienische Oberlandesgerichte, die für die Anerkennung und Vollstreckungserklärung nach dem Übereinkommen vom 27. 9. 68 zuständig sind, überhaupt keine Kosten zugunsten des Antragstellers anerkennen, da sie die Ansicht vertreten, daß es sich um kein streitiges Verfahren handele.

Bei den Anwaltskosten ist zu berücksichtigen, daß das italienische Recht die Festsetzung entsprechend dem Streitwert nicht kennt.

Einstweilige Maßnahmen können Gerichte eines Vertragsstaates auch dann erlasssen, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache die Gerichte eines anderen Vertragsstaates zuständig sind.

Seit 1992 sind in Italien einige zivilprozeß- und vollstreckungsrechtliche Änderungen in Kraft getreten. Sie betreffen die Sach- und Wertzuständigkeit der sog. Bezirksgerichte (Amtsgerichte). Diese sind nunmehr zuständig bis zu einem Streitwert von 10 Mio. Lire. Neben Änderungen bei der Geltendmachung von Einwendungen und Einreden in der Klageerwiderung wurde auch die Einlassungsfrist des Beklagten geändert: Der Beklagte hat sich danach durch einen Prozeßbevollmächtigten oder in den vom Gesetz zugelassenen Fällen persönlich wenigstens 20 Tage vor der für das Erscheinen festgesetzten Verhandlung einzulassen.

Weitere Neuerungen betreffen die Intervention eines Dritten nach der ersten Verhandlung, die Fristen zur Erhebung aller Rechtsmittel, die Prüfung von Beweisbeschlüssen, das Verfahren in der ersten Verhandlung, die Teilbefriedigung von Klageansprüchen in Form nicht bestrittener Geldbeträge, das Verfahren vor den sog. Bezirksgerichten sowie das Berufungsverfahren und das Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren.

Mit Gesetz Nr. 25 vom 25. 1. 94 wurden weitere neue Bestimmungen über die italienische Schiedsgerichtsbarkeit in die Zivilprozeßordnung aufgenommen. Danach ist der Schiedsvertrag, der der Schriftform bedarf und auch per Fernschreiber oder Fax übermittelt werden kann, innerhalb eines Vertrages oder in einer gesonderten Urkunde zu regeln.

Schiedsrichter müssen die Annahme des Amtes schriftlich erklären. Sie machen sich schadenersatzpflichtig, wenn sie den Schiedsspruch nicht innerhalb der von den Parteien oder dem Gesetz vorgesehenen Frist (180 Tage) fällen. Gegen einen Schiedsspruch sind als Rechtsmittel nur die Anfechtung wegen Nichtigkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Einspruch eines Dritten möglich.

Produzentenhaftung

Italien hat als eines der ersten EU-Länder die Umsetzung der EG-Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte vorgenommen. Durch Verordnung Nr. 224 vom 24. 5. 88 trat ab 30. 7. 88 das neue Produkthaftrecht in Kraft.

Damit ist in Italien eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte eingeführt worden. Grundsätzlich haftet der Hersteller, d.h. der Erzeuger des Endproduktes, eines Teilproduktes oder eines Grundstoffes. Es haften auch der „Quasi-Hersteller" und der Importeur des Produktes (Art. 3 der o. g. Verordnung).

Subsidiär haftet auch jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, falls der Hersteller oder Importeur nicht festgestellt werden kann. Wenn der Unternehmer dem Geschädigten den Hersteller, Importeur oder seinen Lieferanten nicht nennt, haftet auch er. Der Händler ist verpflichtet, diese Informationen innerhalb von drei Monaten zu erteilen.

Unter gewissen Voraussetzungen kann diese Frist auch um weitere drei Monate verlängert werden (Art. 4). In diesem Punkt ist die italienische Rechtslage für den Unternehmer relativ günstig. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch (in solido), d.h. jeder haftet für den gesamten Schaden (Art. 9).

Im Falle des Mitverschuldens des Geschädigten kommt es zur Schadensteilung. Ein typischer Fall von Mitverschulden ist etwa die Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen. Die Ersatzpflicht bemißt sich nach der Schwere des Verschuldens gemäß Art. 1227 C.C. Der Geschädigte muß sich das Verschulden des Besitzers der Sache zurechnen lassen (Art. 9).

Ersatzfähig sind Personenschäden und Schäden an Sachen, falls diese ihrer Art nach zum privaten Ge- und Verbrauch bestimmt sind und vom Geschädigten auch hauptsächlich so verwendet werden. Für Sachschäden unter 750.000 Lire besteht keine Haftung (Art. 11); Höchstgrenzen hingegen bestehen nicht.

Ein Produkt ist dann fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheiten bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände erwarten kann. Zu beachten sind dabei u. a. die Darbietung, der billigerweise zu erwartende Gebrauch und der Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes (Art. 5).

Der Geschädigte muß den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden beweisen (Art. 8). Der Hersteller kann sich durch den Beweis mangelnder Kausalität des Fehlers für den Schaden, die Zurückführung des Fehlers auf Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen entlasten (Art. 6).

Produkthaftungsansprüche verjähren in drei Jahren ab Kenntnis des Schadens, des Fehlers und des Haftenden (Art. 13); daneben besteht eine Ausschlußfrist von zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, nach deren Ablauf Schadensersatzansprüche erlöschen (Art. 14).

Da das Produkthaftrecht eine verschuldensunabhängige Haftung begründet, kann die Haftung des Herstellers durch die Behauptung, es treffe ihn kein Verschulden, nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls nicht möglich ist der vertragliche Ausschluß der Haftung (Art. 12).

Gewerblicher Rechtsschutz

Italien ist Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883 in der Stockholmer Fassung vom 14. 7. 1967; des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation vom 24. 3. 71; des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. 6. 70; des Europäischen Übereinkommens zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des Patentrechts vom 27. 11 .63; des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente vom 5. 10 .73 in der Fassung vom

21. 12 .78; des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation der Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15.6.57 in der Genfer Fassung vom 13. 5. 77.

Rechtsgrundlage des Patentrechts ist das mehrfach geänderte Königl. Dekret Nr. 1127 vom 29. 6. 39 über Patente (brevetti) für gewerbliche Erfindungen und eine mehrfach geänderte Durchführungsverordnung[1].

Patentiert wird in Italien – in der Vatikanstadt gilt ebenfalls das italienische Patentgesetz – grundsätzlich jede gewerblich anwendbare Neuheit, einschließlich neuer Herstellungsverfahren (processo industriale), sofern sie nicht gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

Als neu gelten gewerbliche Erfindungen (invenzione industriale), die weder im In- noch im Ausland bekannt sind. Nicht patentfähig sind die Erfindungen, denen bereits aufgrund einer älteren Anmeldung ein in- oder ausländisches Patent erteilt worden ist, auch wenn über sie noch nicht in Fachzeitungen oder -zeitschriften berichtet wurde.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Anmeldende sich für die italienische Anmeldung auf die Unionspriorität der Pariser Verbandsübereinkunft der ausländischen Anmeldung berufen kann. Die patenthindernde Wirkung tritt auch dann ein, wenn die ausländische Anmeldung im Zeitpunkt der italienischen Anmeldung noch geheim war.

Patente sind beim „Ufficio Italiano Brevetti e Marchi" im Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk (MICA) anzumelden. Die Dauer eines Patents beträgt 20 Jahre, beginnend mit dem Anmeldetag. Die Laufzeit kann nicht verlängert werden (Art. 4). Ein Hinweis auf den Patentschutz ist nicht vorgeschrieben.

Üblicherweise wird der Vermerk „Brevetatto" (gesetzlich geschützt; patentiert) angebracht. Vorsätzliche Patentverletzung (violazione brevetto) hat Bestrafung, Schadensersatzleistung sowie Einziehung der nachgebauten Gegenstände zur Folge.

[1] Königl. Dekret Nr. 244 vom 5. 2. 40

Zwangslizenzen (licenze obbligatorie) sind möglich, wenn der Patentinhaber (titolare) die Erfindung innerhalb von drei Jahren seit der Patenterteilung oder vier Jahren seit dem Anmeldedatum nicht oder nur in unzureichendem Maße ausgeübt hat; ferner, wenn die Ausübung für mehr als drei Jahre ausgesetzt oder so eingeschränkt worden ist, daß sie in einem ernsten Mißverhältnis zu den Landesbedürfnissen steht. Der an einer Zwangslizenz Interessierte muß jedoch versucht haben, sich mit dem Patentinhaber über die Erlangung der Lizenz zu einigen.

Neben dem italienischen Patentschutz kann natürlich beim Europäischen Patentamt in München ein europäisches Schutzrecht angemeldet werden. Das europäische Patent wird in allen dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente beigetretenen Ländern anerkannt, geschützt und wie ein nationales Patent behandelt. Aufgrund des Verbots des Doppelschutzes erlischt nach Erteilung des europäischen Schutzrechtes der italienische Schutzrechtsanspruch. Nach der letzten Änderung des Europäischen Patentübereinkommens von 1973 beträgt die Dauer des europäischen Schutzrechtes nunmehr 20 Jahre.

Warenzeichenrecht[1]:

Eintragungsfähige Marken (marchi di impresa) umfassen alle graphisch darstellbaren Zeichen wie Wörter – darunter auch Personennamen –, Zeichnungen, Buchstaben, Ziffern, Warengestaltungen oder ihre Verpackung, Farbzusammenstellungen und auch Tonarten und einzelne Töne (Art. 16 des Königl. Dekretes Nr. 929 v. 21. 6. 42).

[1] Die rechtliche Grundlage des italienischen Warenzeichenrechts ist das Königliche Dekret Nr. 929 vom 21. 6. 42, das zuletzt umfassend durch das Gesetzesdekret des italienischen Ministerrats Nr. 480 vom 4. 12. 92 in Umsetzung der EWG-Richtlinie Nr. 89/104 vom 21. 12. 88 geändert wurde. Der entsprechende Text ist bei der BfAI unter Bestellnummer 54182 in italienischer Sprache erhältlich. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (D.P.R. Nr. 795 vom 8. 5. 48) und das Änderungsdekret sind in Deutsch bzw. Italienisch bei der BfAI unter der Bestellnummer 57369 erhältlich.

Die Dauer der Eintragung (registrazione) beträgt 10 Jahre seit dem Datum der Einreichung (deposito della domanda) bzw. dem rechtswirksamen Datum der Erneuerung (rinnovazione). Zur Beantragung der Eintragung einer Marke ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt, die eine redliche Absicht zur Benutzung der Marke hat.

Das Zeichen muß innerhalb von fünf Jahren seit seinem Eintragungsdatum genutzt werden, und die Benutzung darf für nicht mehr als fünf aufeinanderfolgende Jahre ausgesetzt werden, ansonsten erlischt die Eintragung, falls es keine rechtfertigenden Gründe für eine Nichtbenutzung (mancato uso) gibt (Artikel 42).

Die durch die eingetragene Marke verliehenen Rechte werden in Art. 1 ff des o.g. Dekretes geregelt. Eine berufliche Vertretung vor dem italienischen Patent- und Handelsmarkenamt hinsichtlich Handelsmarkenangelegenheiten wurde eingeführt. Außerdem muß eine Zustellungsanschrift für amtliche Bescheide angegeben werden.

Lizenzrecht

Lizenzverträge zwischen ausländischen und italienischen Unternehmen bedürfen keiner behördlichen Genehmigung. Der Lizenzvertrag unterliegt keiner Formvorschrift. Zur Beweisführung wird jedoch die Schriftform empfohlen.

Formvoraussetzungen können im Hinblick auf Dritte, die nicht Partner des Lizenzvertrages sind, Bedeutung erlangen. Beim Patentamt werden alle Lizenzverträge unabhängig von ihrer Dauer registriert. Es besteht Vertragsfreiheit hinsichtlich der Dauer der Lizenzverträge, etwaiger Klauseln über Bezugspflichten des Lizenznehmers, seiner Exportrechte u. a. Wird eine ausschließliche Lizenz vereinbart, hat der Lizenznehmer das Recht, im vereinbarten Gebiet die Lizenz allein zu verwerten.

Handelsvertreterrecht

Das italienische Handelsvertreterrecht ist grundsätzlich im Zivilgesetzbuch unter dem Abschnitt „Agenturvertrag" (Contratto di agenzia, Art.

1742 ff.) geregelt. Diese Bestimmungen wurden zuletzt durch Gesetzesdekret Nr. 303 vom 10. 9. 91 in Umsetzung der Richtlinie 86/653/EWG geändert. Der Originaltext der Änderung in italienischer Sprache ist bei der BfAI unter der Bestellnummer 51403 erhältlich.

Weitere Rechtsgrundlagen sind die Gesetzesnovelle Nr. 204/85 (Regelung von Berufsausübung und Einschreibung) und vor allem die sog. Kollektivverträge (accordi economici collettivi, AEC). Diese AEC haben tarifvertraglichen Charakter und entfalten ihre Gültigkeit daher nur in den Fällen, in denen sie für allgemeinverbindlich erklärt wurden oder wenn deren Anwendung vertraglich vereinbart wurde oder aber wenn beide Vertragsparteien Mitglieder der entsprechenden Tarifpartner sind. Verträge deutscher Unternehmen mit italienischen Handelsvertretern unterliegen meistens dann den AEC, wenn das Unternehmen in Italien über einen Sitz oder eine ähnliche Struktur verfügt.

Generell unterscheidet man zwischen dem abhängigen Handelsreisenden und dem selbständigen Handelsvertreter. Als Handelsvertreter gilt, wer ständig von einem oder mehreren Unternehmen mit der Förderung von Vertragsabschlüssen in einem bestimmten Gebiet beauftragt ist (Art. 1742 C.C.). Hauptunterschied zum abhängigen Handelsreisenden ist das Kriterium der Selbständigkeit.

Die Vertreter werden ferner danach unterschieden, ob sie – wie in der Praxis allgemein üblich – nur zur Vermittlung von Geschäften (rappresentante) oder aber darüber hinaus auch zum Abschluß von Geschäften (agente di rappresentanza) ermächtigt sind. Der Vertretungsvertrag ist nicht an die Schriftform gebunden, sollte jedoch schriftlich erfolgen, um künftige Streitigkeiten zu vermeiden.

Der Handelsvertreter genießt Gebietsschutz; das heißt, ein Unternehmen darf sich nicht mehrerer Handelsvertreter im selben Gebiet bedienen (Art. 1743 C.C.). Das bedeutet auch, daß der Handelsvertreter Provisionsansprüche aus direkt durch seinen Auftraggeber angebahnten Geschäften geltend machen kann, falls keine andere Vereinbarung getroffen wird.

Analog darf auch der Handelsvertreter nicht mehrere miteinander konkurrierende Unternehmen in seinem Gebiet vertreten.

Der Geschäftsherr ist verpflichtet, dem Handelsvertreter alle für die Vertretung nötigen Informationen zu den vertriebenen Gütern und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Der Handelsvertreter hat einen Anspruch auf (eine frei verhandelbare) Provision für die ordnungsgemäß durchgeführten Geschäfte.

In der Praxis werden Handelsvertreterverträge zumeist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Durch eine entsprechende Willenserklärung können beide Parteien den Vertrag kündigen; die gesetzliche Kündigungsfrist (termine di preavviso) beträgt einen Monat für das erste Vertragsjahr, zwei Monate für das zweite Vertragsjahr u. s. w. bis zum sechsten Vertragsjahr und alle weiteren Jahre, für die die Kündigungsfrist sechs Monate beträgt. Die Kündigungsfristen können vertraglich verlängert, nicht aber verkürzt werden (Art. 1751 C.C.).

Auf Zeit abgeschlossene Verträge wandeln sich – wenn sie von den Parteien nach Ablauf der Frist fortgesetzt werden – in unbefristete Verträge um. Eine fristlose Kündigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (giusta causa) möglich. Unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Umständen ist der Geschäftsherr verpflichtet, bei Kündigung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages dem Handelsvertreter eine Abfindung zu zahlen (Art. 1751 C.C.).

Alle Handelsvertreterverträge werden bei der Italienischen Industrie- und Handelskammer registriert. Dies gilt auch für ausländische Handelsvertreter, sofern sie ihren Wohnsitz in Italien haben und ihre Tätigkeit in Italien ausüben.

Wichtige Informationen zum italienischen Handelsvertreterrecht bietet die Publikation der Deutsch-Italienischen Handelskammer „Der Vertrieb in Italien", die auch von der BfAI unter der Bestellnummer 3751 bezogen werden kann.

Niederlassungsrecht

Italien garantiert als Mitgliedstaat der EU auf der Grundlage des Art. 52 EWG-Vertrag (Trattato CEE) – Abbau der Beschränkungen des freien Niederlassungsrechts – sowie des Art. 48 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person eines anderen EU-Mitgliedstaates die freie Niederlassung und Ausübung von beruflichen Tätigkeiten (Hinweis: bestimmte Berufe bzw. die Anerkennung von Studienabschlüssen werden durch einzelne EG-Richtlinien speziell geregelt, die dann von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen; das gleiche gilt für die Niederlassungsfreiheit im Bereich Dienstleistungstätigkeiten, speziell Versicherungen, Banken, Immobiliengeschäfte usw.). Darüber hinaus gelten folgende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik:

- das Europäische Niederlassungsabkommen vom 13. 12. 55 (BGBl. 1959 II, S. 998);
- der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 22. 11. 57 (BGBl. 1959 II, S. 950).

Rechtsgrundlage für die Errichtung einer ausländischen Zweigniederlassung (sede secondania) bilden die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen im fünften Buch des Zivilgesetzbuches (Art. 2505-2510 C.C.).

So bestimmt Art. 2506 C.C., daß im Ausland gegründete Gsellschaften, die in Italien eine oder mehrere Zweigniederlassungen mit ständiger Vertretung errichten, für jede dieser Niederlassungen den Bestimmungen der italienischen Gesetze unterliegen.

Dies betrifft vor allem die Vorschriften bezüglich Hinterlegung (deposito) und Eintragung (iscrizione) des Gründungsvertrags (atto costitutivo) beim Handelsregister (registro delle imprese) und die Veröffentlichung der Bilanz (pubblicità del bilancio). Außerdem müssen Namen und Vornamen der Personen, die die Gesellschaft in Italien ständig vertreten, veröffentlicht und deren Unterschriften hinterlegt werden.

Ferner unterstehen diese Gesellschaften hinsichtlich ihrer Zweigniederlassungen den Bestimmungen, welche den Betrieb des Unternehmens regeln oder ihn von der Beachtung besonderer Bedingungen abhängig machen.

Eine Zweigniederlassung verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit – automatisch trägt sie den Status des Mutterunternehmens im Ausland.

Hat das ausländische Unternehmen eine im C.C. nicht enthaltene Rechtsform, so untersteht es lt. Art. 2507 hinsichtlich der Verpflichtungen zur Eintragung der Rechtshandlungen der Gesellschaft in das Handelsregister und der Haftung der Verwalter den Vorschriften über die Aktiengesellschaft (Società per Azioni), Artikel 2330 ff. Im folgenden die wichtigsten italienischen Rechtsformen, wobei sich ein deutscher Unternehmer in der Regel für den Erwerb oder die Gründung einer Kapitalgesellschaft, d. h. einer AG oder einer GmbH entscheiden wird.

1. AG (Società per Azioni/S.p.A.)

Bei der Aktiengesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur die Gesellschaft, die ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Register (Art. 2331 C.C.) erwirbt, mit ihrem Vermögen. Das Mindestkapital beträgt gemäß Art. 2327 C.C. 200 Mio. Lire. Zur Gründung ist ein Gründungsvertrag (atto costitutivo) nötig, dessen Inhalt in Art. 2328 C.C. geregelt ist. Er muß u. a. persönliche Angaben über Gesellschafter und Gründer, die Firma, den Sitz sowie Zweigniederlassungen, den Gesellschaftszweck, die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals und Vorschriften über die Gewinnverteilung enthalten.

Der Gründungsvertrag muß im „Amtsblatt für die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung" (Bollettino ufficiale delle società per azioni e a responsabilità limitata, BUSARL) veröffentlicht werden[1].

[1] Zu weiteren Veröffentlichungspflichten, siehe Gesetz Nr. 256 vom 12. 4. 73 sowie Art. 2457 C.C.

Die das Gesellschaftskapital bildenden Aktien sind voll zu zeichnen, und wenigstens drei Zehntel der in Geld zu leistenden Einlagen sind bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.

Der Gründungsvertrag ist notariell zu beurkunden. Innerhalb von 30 Tagen nach der Gründung hat ein Notar, Gesellschafter oder dessen Beauftragter das Gründungsprotokoll zur Eintragung ins Handelsregister beim zuständigen Landgericht einzureichen. Erst mit dieser Eintragung erlangt die Aktiengesellschaft Rechtsfähigkeit und kann Geschäfte in eigenem Namen abschließen.

Zu den Organen der S.p.A. zählen die Gesellschafterversammlung (assemblea, Art. 2363ff C.C.), die Verwalter bzw. der Verwaltungsrat (amministratori bzw. consiglio di amministrazione; entsprechen dem Vorstand, Art. 2380ff C.C.) und der Aufsichtsrat (collegio sindacale, Art. 2398ff C.C.).

Die ordentliche Gesellschafterversammlung genehmigt die Bilanz, bestellt die Verwalter und die Mitglieder sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Daneben entscheidet sie in den per Gründungsvertrag ihr überlassenen Kompetenzbereichen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung muß mindestens einmal im Jahr innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird durch die Verwalter einberufen; die Einberufung muß im Gesetzblatt der Republik (Gazzetta Ufficiale) mindestens 15 Tage vor dem angesetzen Termin veröffentlicht werden (Art. 2364, 2366 C.C.).

Verwalter der S.p.A. sind gemäß Gründungsvertrag eine oder mehrere Personen, die den Verwaltungsrat bilden und deren Verantwortungsbereich im Gründungsvertrag festgelegt wird. Die Verwalter werden für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren durch die Generalversammlung bestellt und müssen innerhalb von 15 Tagen ab Kenntnis von ihrer Bestellung ihre Eintragung in das Handelsregister beantragen und ihre eigenhändigen Unterschriften hinterlegen. Ihre Eintragung ist im Amtsblatt BUSARL anzuzeigen (Art. 2383 C.C.). Sie haften gesamtschuldnerisch für die Nichtbeachtung von Pflichten, die ihnen von Gesetz und Gründungsvertrag auferlegt werden (Art. 2392 C.C.).

Der Aufsichtsrat (collegio sindacale) besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die nicht zwangsläufig Gesellschafter sein müssen. Ihre Amtszeit dauert drei Jahre. Darüber hinaus müssen zwei Ersatzaufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Dem Aufsichtsrat muß - abhängig von der Höhe des Gesellschaftskapitals - mindestens ein im Verzeichnis der amtlichen Rechnungsprüfer (ruolo dei revisori dei conti) aufgeführtes Mitglied angehören (Art. 2397 C.C.).

2. GmbH (Società a responsabilità limitata/S.r.l.)

Auch die S.r.l. haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der Gesellschaft (Art. 2472 C.C.). Das für die Gründung einer S.r.l. erforderliche Mindestkapital beträgt 20 Mio. Lire (Art. 2474 C.C.), wobei die Anteile mindestens 1.000 Lire betragen müssen. Die Gründung erfolgt durch eine öffentliche Urkunde, die - analog zur Gründung der S.p.A. - relevante Angaben über die Gesellschaft und die Gesellschafter enthalten muß (Art. 2475 C.C.).

Für die Gründungsformalitäten gelten die Bestimmungen bezüglich der S.p.A.: Vom Grundkapital müssen drei Zehntel bei einem italienischen Kreditinstitut eingezahlt werden - sofern nicht Sachwerte eingebracht werden; den Zeitpunkt der restlichen Einzahlung können die Gesellschafter selbst festlegen. Der Gründungsvertrag muß mit der Satzung von einem Notar innerhalb von 30 Tagen zwecks Eintragung in das Handelsregister beim zuständigen Landgericht eingereicht werden.

Auch die Gesellschafter müssen innerhalb von 15 Tagen die Eintragung ihrer Ernennung in das Handelsregister beantragen. Der Gründungsvertrag und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit werden im Amtsblatt BUSARL angezeigt. Auf die Einlagen finden ebenfalls die Vorschriften der Aktiengesellschaft Anwendung (Art. 2342, 2343, 2343 bis C.C.). Die Anteile sind, sofern im Gründungsvertrag nichts Gegenteiliges bestimmt wird, durch Rechtshandlungen übertragbar.

Organe der S.r.l. sind die Gesellschafterversammlung, die Verwaltung (entsprechend der Geschäftsführung in Deutschand) und – bei Gesellschaften mit einem Kapital von mindestens 200 Mio. Lire (Art. 2488 C.C.) – der Aufsichtsrat. Ein Aufsichtsrat ist – seit der Änderung des

Codice Civile durch Gesetzesdekret Nr. 127 vom 9.4.1991 - ferner dann notwendig, wenn die Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachfolgend genannten Limite überschreitet: eine Beschäftigtenanzahl von durchschnittlich mehr als 50 Personen, Aktiva von über 2.000 Mio. Lire oder Erlöse aus Verkäufen und Leistungen von mehr als 4.000 Mio. Lire[1].

Nach der gesetzlichen Neuregelung durch Decreto Legge Nr. 88 v. 3. 3. 93, veröffentlicht am 3. 4. 93, ist nun auch in Italien die Errichtung einer Ein-Mann-GmbH möglich. Für deren Gründung, Rechtshandlungen und Geschäftstätigkeit gelten jedoch z. T. strengere Formvorschriften und Bestimmungen. So reicht es nicht aus, wenn sich die Geldeinlage – wie im Fall der „klassischen" GmbH auf drei Zehntel der Quote beschränkt, sondern sie muß vollständig erbracht werden.

Andererseits wurde die bisherige Regelung (Art. 2497 II C.C.), die eine gesamtschuldnerische Haftung des Alleingesellschafters im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft vorsah, aufgehoben; somit beschränkt sich bis auf einige Ausnahmefälle die Haftung bei der Ein-Mann-GmbH ebenfalls auf das Gesellschaftsvermögen.

Wenn die Satzung nichts anderes festlegt, sind GmbH-Anteile veräußer- und verpfändbar. Die Vertretung vor dem Notar durch einen Bevollmächtigten ist möglich; ist der Sitz des Gesellschafters im Ausland, muß die Vollmacht von einem dort ansässigen Notar ausgestellt werden.

3.) OHG (Società in nome collettivo/S.n.c.)

Bei dieser Gesellschaftsform haften alle Gesellschafter (soci) als Gesamtschuldner und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten (obbligazioni) der Gesellschaft. Dieser Rechtsform sind die Artikel 2291 bis 2312 des Codice Civile gewidmet. Wo besondere Bestimmungen bezüglich der S.n.c. fehlen, greifen die Vorschriften für die Einfache Gesellschaft (società semplice), Art. 2251 bis 2290.

[1] Aufbauschema von Bilanz (bilancio) und Gewinn- und Verlustrechnung (conto dei profitti e delle perdite) sowie Bewertungsrichtlinien (criteri di valutazione) sind in Art. 2423ff. C.C. enthalten.

4.) KG (Società in accomandita semplice/S.a.s.)

Die deutsche Entsprechung der S.a.s. ist die Kommanditgesellschaft. Bei der Kommanditgesellschaft haften die Komplementäre (soci accomandatari, Art. 2318 C.C.) als Gesamtschuldner und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; bei den Kommanditisten (soci accomandanti, Art. 2320 C.C.) ist die Haftung auf den eingebrachten Anteil (quota conferita) beschränkt. Die Anteile, mit denen die Gesellschafter beteiligt sind, können nicht durch Aktien verkörpert werden.

Die Firma, unter der die Gesellschaft handelt, muß den Namen von mindestens einem Komplementär und die Bezeichnung „società in accomandita semplice" enthalten. Zu beachten ist, daß der Kommanditist, der zustimmt, daß sein Name in der Firma enthalten ist, gegenüber Dritten unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Die gesetzliche Regelung der s.a.s. befindet sich in den Artikeln 2313 bis 2324 C.C.

5.) Weitere Rechtsformen

Neben den o. g. geläufigen Gesellschaftsformen, existieren in Italien auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien (Società in accomandita per azioni, Art. 2462ff. C.C.) und Genossenschaftsunternehmen (imprese cooperative) mit und ohne Haftungsbeschränkung sowie Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (mutue assicuratrici), Art. 2511ff. C.C.

Steuerrecht

Zu den direkten Steuern (imposte dirette) im italienischen Steuersystem zählen die:

- Einkommensteuer der natürlichen Personen (Imposta sul reddito delle persone fisiche - IRPEF)
- Ertragsteuer der juristischen Personen (Imposta sul reddito delle persone giuridiche - IRPEG)
- lokale Ertragsteuer (Imposta locale sui redditi - ILOR)

- Gemeindesteuer auf gewerbliche Tätigkeiten (Imposta comunale sull'esercizio di imprese, arti e professioni - ICIAP)
- Grundsteuer (Kommunale Steuer auf Industriewerke, Gebäude und Land (Imposta comunale sugli immobili - ICI)
- Steuer auf Wertsteigerungen von Immobilien (Imposta sull'incremento di valore degli immobili - INVIM).

Bei der Einkommensteuer IRPEF der natürlichen Personen wird in gestaffelten Steuersätzen von 10 % (Einkommen bis 7,2 Mio. Lire) bis 51 % (über 300 Mio. Lire) das Gesamteinkommen erfaßt. Ihr unterliegen alle gebietsansässigen natürlichen Personen; bei Nichtgebietsansässigen wird nur das in Italien erzielte Einkommen zugrunde gelegt.

Die Zahlung erfolgt jeweils zum 31. Mai, an dem 40 % der Steuern auf das erwartete Einkommen des jeweiligen Jahres, zusammen mit der restlichen Steuerschuld des Vorjahres, abgeführt werden müssen.

Bei der Ertragsteuer der juristischen Personen IRPEG handelt es sich um eine Proportionalsteuer auf den Gesamtertrag der juristischen Personen und der ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen. Der Steuersatz beträgt 36 %.

Der lokalen Einkommensteuer ILOR unterliegen alle natürlichen und juristischen Personen, die Einkünfte in Italien erzielen. Ausgenommen sind die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, aus Beteiligungen an juristischen Personen bzw. Personengesellschaften mit Sitz in Italien sowie Einkünfte, die der Quellensteuer unterliegen. Der Steuersatz beträgt einheitlich 16,2 %.

Das Steuersystem sieht für Investitionen in Süditalien bei einigen Steuerarten Vergünstigungen vor.

Der Gemeindesteuer ICIAP unterliegen sowohl gewerbliche Unternehmen als auch Freiberufler und Künstler. Sie bemißt sich nach dem Einkommen sowie der Größe der für die jeweilige Tätigkeit benötigten Räumlichkeiten.

Die Grundsteuer ICI wurde im Januar 1993 eingeführt und liegt bei 0,4 bis 0,6 % vom Einheits- bzw. Grundbuchwert. Sie soll die Steuer auf die Wertsteigerung von Immobilien (INVIM) langfristig bis zum Jahr 2003 ablösen.

Das alte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Italien und Deutschland aus dem Jahre 1925 wurde durch ein neues, weithin dem OECD-Mustertext entsprechendes „Abkommen... zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung" (BGBl. 1990 II, S. 742) ersetzt.

Das neue DBA gilt in der Italienischen Republik für die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Ertragsteuer der juristischen Personen und die lokale Ertragsteuer. Es ist am 27. 12. 92 in Kraft getreten.

Das DBA erfaßt Personen (natürliche Personen, Gesellschaften, Personenvereinigungen), die in einem oder beiden Vertragsstaaten ansässig und somit steuerpflichtig sind.

Maßgeblich für die Entscheidung, in welchem Staat eine Person als ansässig gilt, ist deren Wohnstätte. Läßt sich darauf keine eindeutige Entscheidung gründen, sind der Mittelpunkt der Lebensinteressen und in Ermangelung eines solchen der gewöhnliche Aufenthaltsort entscheidend.

Charakteristika des neuen DBA sind die Erweiterung des Schutzbereichs auf Personen, die weder die deutsche noch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen, die Milderung der deutschen Besteuerung von deutschen Direktinvestitionen in italienische Unternehmen sowie das Einführen der 183-Tage-Klausel. Danach gilt, daß derjenige, der für einen deutschen Arbeitgeber weniger als 183 Tage im Jahr in Italien tätig ist, nach deutschem Recht besteuert wird.

Reise- und Aufenthaltsbedingungen

Einreise

Visa-, Impf-, Zollvorschriften

Visavorschriften

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepaß. Überschreitet der Aufenthalt drei Monate, ist eine Aufenthaltsgenehmigung (permesso di soggiorno) notwendig. Auf diese Aufenthaltsgenehmigung besteht jedoch ein Rechtsanspruch, der sich direkt aus Art. 48 EWG-Vertrag und den Freizügigkeitsverordnungen ergibt.

Die Aufenthaltsgenehmigung erhält man bei der zuständigen Polizeibehörde (questura - ufficio stranieri), in kleineren Gemeinden bei der Gemeindeverwaltung (comune). Nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt kann eine unbeschränkte Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

Bei Fragen zu Paß- und Visaangelegenheiten sollte man sich an die italienischen Konsulate wenden.

Impfvorschriften

Bei der Einreise aus einem europäischen Land bestehen keine besonderen Impfvorschriften.

Zollvorschriften

Seit dem 1. 1. 93 ist der freie Binnenmarkt in Kraft. Die Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist in den Richtlinien 92/12/EWG (veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 76/1 vom 23. 3. 92) geregelt. Danach können ohne weitere Formalitäten nach Italien eingeführt werden:

- 800 Zigaretten

- 400 Zigarillos
- 400 Zigarren
- 1 kg Rauchtabak
- 20 Liter alkoholische Getränke mit unter 22 % Alkohol
- 10 Liter alkoholische Getränke mit über 22 % Alkohol
- 90 Liter Wein
- 60 Liter Schaumwein
- 110 Liter Bier.

Liegen die eingeführten Mengen über den o. g. Richtmengen, muß glaubhaft gemacht werden, daß sie für den privaten Konsum bestimmt sind. In diesem Fall können auch höhere Mengen ohne zusätzliche Besteuerung eingeführt werden. (Für Einkäufe in Duty-free-Shops gelten wesentlich niedrigere Freimengen; außerdem sind Parfums, Kaffee und Tee Beschränkungen unterworfen. Der Wert von Duty-free-Einkäufen darf 90 ECU nicht übersteigen.)

Bei nicht verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die zum privaten Konsum bestimmt sind, bestehen keine Mengen- oder Wertgrenzen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Italien. Die früher mögliche Mehrwertsteuererstattung entfällt außer beim Kauf von Booten, Fahrzeugen oder Motorrädern, da diese besonderen Registrierungspflichten unterliegen.

Mobiltelefone dürfen nach Italien mitgeführt werden, ihre Benutzung ist allerdings nur in den Netzen D1 und D2 erlaubt und möglich. Die Benutzung von CB-Funkgeräten ist nur im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erlaubt und beschränkt sich auf Geräte mit den Kennzeichnungen CEPT PR 27D oder 27D-FM. In anderen Fällen können die Geräte vom italienischen Zoll plombiert oder sogar herausgenommen werden.

Über Genehmigungspflichten und Details informiert der ADAC unter 0 89/76 76 60 06 oder unter 0 18 05/10 11 12.

Beste Reisezeit

Ausgehend von den klimatischen Verhältnissen erweisen sich für Geschäftsreisen die Zeiträume von Mitte März bis Ende Juni und von Anfang September bis Mitte November als günstig.

Die Sommermonate Juli und August, die Zeit um Weihnachten und um Ostern sollten möglichst gemieden werden. Insbesondere im August steht in Italien die Produktion fast überall still; rund um das „Ferragosto", die Zeit um den 15. August (Maria Himmelfahrt, Nationalfeiertag), ziehen Millionen Italiener aus den Ballungszentren ans Meer oder in die Berge, während in Betrieben und Behörden nur eine Notbesetzung anwesend ist.

Zeitverschiebung

Die Ortszeit in Italien entspricht der deutschen Ortszeit (MEZ). Es wird ebenfalls auf die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) umgestellt.

Stromspannung

Im allgemeinen beträgt die Stromspannung 220 V Wechselstrom, vereinzelt noch 110 oder 125 V. Es empfiehlt sich, einen Zwischenstecker mitzunehmen, da in Italien zum Teil andere Steckdosen in Gebrauch sind. Diesen Zwischenstecker erhält man im deutschen und italienischen Fachhandel oder beim ADAC.

Spannungsstabilisatoren sind i. d. R. nicht erforderlich.

Maße, Gewichte

Es gilt das metrische System.

Kleidung

Der Italiener mißt ordentlicher und vor allem modischer Kleidung eine besondere Bedeutung bei. Aus diesem Grund sollte man sich entsprechend den klimatischen Bedingungen „unauffällig elegant" kleiden.

Während der Sommermonate empfiehlt sich leichte Sommerbekleidung; im Herbst und Frühjahr ist Übergangsbekleidung angebracht. Im Winter sollte man, vor allem in Norditalien, einen Mantel und warme Sachen nicht vergessen.

In guten Restaurants, beim Theater- oder Konzertbesuch ist es üblich, im Abendanzug zu erscheinen. Sind Besichtigungen von Kirchen, Museen und Sammlungen vorgesehen, empfiehlt sich dezente Kleidung (keine Shorts, große Hüte o. ä.), da – vor allem bei Kirchen – sonst der Eintritt verweigert werden kann.

Geld, Kreditkarten

Die italienische Währungseinheit ist die Italienische Lira (Lira Italiana, Lit bzw. ITL nach ISO-Code).

1 Lira = 100 Centesimi (Cent.)

Wechselkurs 1 DM = 1.109 Lire (Stand: 15. 12. 95)

1.000 Lire = 0,902 DM

Es sind Münzen im Wert von 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Lire und Banknoten im Wert von 1.000, 2.000, 5.000, 10.000, 50.000 und 100.000 Lire im Umlauf, wobei die Münzen zu 5, 10, 20 Lire keine praktische Bedeutung mehr haben. Ebenfalls als Zahlungsmittel werden Telefonmünzen (gettoni) im Wert von 200 Lire akzeptiert. Derzeit sind noch zwei verschiedene Scheine zu 1.000 Lire im Umlauf.

Bei Ein- und Ausfuhrbestimmungen für Valuta wird zwischen Personen mit (residenti) und ohne (non-residenti) Wohnsitz in Italien unterschieden.

Für Personen ohne Wohnsitz in Italien gilt: Bei der Einreise aus EU-Ländern dürfen italienische und ausländische Banknoten unbeschränkt eingeführt werden. Erfolgt die Einreise jedoch über einen Staat außerhalb der EU (z. B. Schweiz), muß bei Beträgen über 20 Mio. Lire die Einfuhr im Formular (modulo) V2 deklariert werden. Bei der Ausfuhr von Valuta gilt, daß Beträge bis 20 Mio. Lire frei ausgeführt

werden können, die Ausfuhr größerer Summen jedoch nur möglich ist, wenn deren vorherige Einfuhr anhand des Formulars V2 nachgewiesen werden kann.

Eurocheques können in Italien eingelöst werden (Höchstbetrag i. d. R. 300 DM). Internationale Kreditkarten werden in größeren Hotels, Restaurants und Kaufhäusern im allgemeinen anerkannt. Wird Bargeld mitgenommen, empfiehlt sich der Umtausch in Italien aufgrund günstigerer Umtauschkurse.

An Geldautomaten kann im Regelfall mit deutschen EC-Karten (tägl. Höchstbetrag i. d. R. 300 DM) und Kreditkarten Geld abgehoben werden. Allerdings sperren die meisten Banken ihre Geldautomaten für Kunden anderer Kreditinstitute nach 22.00 Uhr.

Daneben kann von Postsparbüchern in allen größeren Postämtern Geld unter Vorlage des Personalausweises und der Ausweiskarte abgehoben werden. Zu beachten ist aber, daß dies in den meisten Fällen nur vormittags möglich ist. Es empfiehlt sich in jedem Fall, viel Zeit für den Gang zur Bank oder Post einzukalkulieren.

Reiserouten

Für die Anreise mit dem Auto stehen u. a. folgende Verbindungen zur Verfügung: aus dem Westen Deutschlands über die A5/E35 bis Basel, dann über Luzern, den Gotthard (Tunnel bzw. Paß mit Wintersperre) und Bellinzona nach Como und anschließend weiter bis Mailand. Von dort bestehen gute Autobahnverbindungen nach ganz Italien. Alternativ steht die Verbindung Stuttgart – Singen – Schaffhausen – Zürich – Gotthard usw. zur Verfügung.

Aus dem Norden und der Mitte fährt man am besten auf der A7/E43 bis Memmingen und dann über Lindau durch den Pfändertunnel an Bregenz und Dornbirn vorbei bis Altach, wo man die Autobahn verläßt und über den Rhein in die Schweiz fährt. Auf der dortigen Autobahn N13/E43 fährt man ab Kriessern über Chur/Thusis und den San Bernardino bis Bellinzona und anschließend über Chiasso nach Como und von dort schließlich über die A9/E35 bis Mailand.

Diese Strecke ist vor allem zur Hauptreisezeit weniger befahren als die Gotthard-Strecke und kann zeitraubende Staus ersparen. Für die Autobahnbenutzung in der Schweiz ist eine Jahresvignette zum Preis von 40,- sfr erforderlich, die auch die Durchfahrt durch die Tunnels enthält und die man beim ADAC oder bei den Zollämtern erhält.

Aus der Osthälfte Deutschlands empfiehlt sich die Anreise über die A9/E45 nach München und über die Ringautobahn weiter Richtung Salzburg bis zum AB-Dreieck Inntal; von dort weiter nach Innsbruck und dann über den Brenner bis nach Vipiteno/Sterzing in Südtirol. Anschließend gelangt man über die A22/E45 über Bozen nach Verona und Modena, von wo aus gute Autobahnverbindungen in die übrigen Landesteile bestehen.

Die Fahrt über den Brenner kostet zur Zeit (1995) 130 öS, der übrige österreichische Streckenabschnitt unterliegt ab 1996 einer Autobahngebühr (Vignette).

Für die Anreise mit dem Zug stehen vor allem die klassischen Strecken Basel – Luzern – Gotthard – Mailand, Stuttgart – Singen – Zürich – Gotthard – Mailand und München – Brenner – Verona zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt das italienische Reisebüro CIT in Düsseldorf.

Die Flugverbindungen zwischen Deutschland und Italien werden vor allem von der deutschen Lufthansa und der italienischen Alitalia, aber auch anderen Fluggesellschaften bedient. Mehrmals täglich werden Rom und Mailand von deutschen Flughäfen direkt (bzw. mit Umsteigen in Frankfurt/M.) angeflogen, so z. B. von Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Frankfurt/M., Köln, München, Nürnberg und Stuttgart. Die deutsche Lufthansa verfügt in Rom und Mailand über Büros.

Aufenthalt

Verkehrsmittel, Kommunikation

Verkehrsmittel

Flug

Alle größeren Städte sind auf dem Luftweg direkt zu erreichen. Die innerita lienischen Flugrouten werden neben Alitalia von den Gesellschaften Ali Adriatica und Meridiana bedient. Alle Landesteile können, zumindest von Rom oder Mailand aus, angeflogen werden. Zum Einchekken sollte man stets genügend Zeit mitbringen. Zu beachten ist ferner, daß die Flughäfen in der Po-Ebene in den Wintermonaten häufig wegen des dicken Nebels vorübergehend gesperrt sind.

Schiff

Zwischen dem Festland und den größeren Inseln bestehen regelmäßige Fährverbindungen, so z. B. nach Sardinien (Civitavecchia – Cagliari bzw. Olbia; Genua – Golfo Aranci bzw. Olbia oder Porto Torres), Sizilien (Neapel – Palermo; Genua – Palermo; Villa S. Giovanni – Messina; Reggio di Calabria – Messina) sowie nach Capri und Elba.

Straßen

Das italienische Straßennetz ist relativ gut ausgebaut. Insgesamt umfaßt es rd. 305.059 km, davon 6.301 km Autobahnen, 44.888 km staatlich verwaltete Schnellstraßen, 112.204 km Landstraßen und 141.666 km kommunale Straßen außerhalb von Ortschaften.

Die Autobahnen sind in der Regel gebührenpflichtig. Gebührenfrei sind die Autobahn Napoli – Reggio Calabria ab Salerno, die Autobahn Ferrara – Porto Garibaldi sowie die Autobahn von Catania über Palermo nach Trapani und Mazara del Vallo.

Die Autobahngebühr wird bei Verlassen der Autobahn an der „Stazione" entrichtet. Die Bezahlung kann bar oder – mit Ausnahme der Strecke

Catania-Messina – per Magnetkarte (Viacard) erfolgen. Die Viacard im Wert von 50.000 oder 100.000 Lire ist bei den Automobilclubs ACI und TCI, bei einigen größeren Mautstellen, in vielen Tabakläden und beim ADAC erhältlich.

Vielfahrer können am System „Telepass" teilnehmen und sich die Mautgebühren beim Durchfahren durch die Stazione automatisch abbuchen lassen.

Die Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften beträgt generell 50 km/h, auf Landstraßen 90 km/h, auf Schnellstraßen (mit zwei Fahrstreifen und baulicher Trennung zwischen den Fahrtrichtungen) 110 km/h und auf Autobahnen 130 km/h.

Die Verkehrszeichen auf den Autobahnen und den übrigen Straßen entsprechen den internationalen Normen. Es besteht die Pflicht, vorne und hinten im Wagen die Sicherheitsgurte anzulegen.

Für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t werden jährlich neue Fahrverbotsregelungen getroffen, die für das gesamte Straßennetz gelten. Meist wird ein Fahrverbot für Sonntage von 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr von Mai bis September und von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der übrigen Zeit erlassen.

Daneben gelten Fahrverbote an verkehrsstarken Tagen vor und nach bestimmten Feiertagen sowie während der Ferienzeit. Über Fahrverbote, Ausnahmeregelungen und Zuständigkeiten informieren die Verkehrsabteilungen der IHKs oder die Vereinigung Deutscher Kraftwagenspediteure e.G.

Ein gültiger deutscher Führerschein und eine Zulassung für das Kraftfahrzeug sind ausreichend. Die internationale grüne Versicherungskarte sollte mitgeführt werden, da sie bei polizeilichen Kontrollen bzw. bei Schadensfällen i. d. R. verlangt wird.

Die Höchstgrenze für den Blutalkoholgehalt liegt bei 0,8 Promille.

Mietwagen

Große internationale Autovermietungen haben in Italien ein dichtes Netz von Niederlassungen aufgebaut. Kleinwagen sind auf Tagesbasis ab 140.000 Lire ohne Kilometerbegrenzung zu mieten. Die Wochenmiete liegt für ein solches Fahrzeug bei zirka 600.000 Lire. Hinzu kommen die Benzinkosten. Unter Umständen macht es sich bezahlt, das Fahrzeug bereits in Deutschland zu buchen.

Taxi

Taxis – meistens gelbe oder weiße Farbe – stehen in den größeren Städten in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Mindestgebühr beträgt tagsüber ca. 5.000 Lire, Zuschläge werden für Nachtfahrten (5.000 Lire) und Feiertage (2.000 Lire) erhoben. Das Kilometerentgelt beträgt 1.300 Lire, das Zeitentgelt ca. 600 Lire pro Minute (Mailand, 1995).

Nahverkehrsmittel

Neben den elektrifizierten Schmalspurbahnen (zumeist von konzessionierten Privatgesellschaften betrieben), die einzelne größere Städte bzw. das Umland miteinander verbinden, gibt es ein dichtes öffentliches Busnetz. In einigen Großstädten, z.B. in Rom oder Mailand, steht dem Reisenden auch die Straßenbahn oder die U-Bahn zur Verfügung. Der Preis einer Fahrkarte der Stadtbetriebe beträgt (1995) zwischen 1.000 und 1.500 Lire.

Eisenbahn

Das italienische Streckennetz umfaßt insgesamt 19.626 km, davon entfallen 16.112 km – 9.936 km elektrifiziert – auf das Streckennetz der staatlichen Eisenbahngesellschaft (Ferrovie dello Stato S.p.A.; FS).

Seit der Privatisierung (Umwandlung in eine Aktiengesellschaft in Staatsbesitz) der italienischen Staatsbahnen am 1. 1. 93 hat sich der Service gegenüber früher erheblich verbessert. Neben dem zügigen Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes, das im Jahr 2005 rund 2.000 Neubaukilometer umfassen soll, wird vermehrt der Taktfahrplan im Langstreckenbereich eingeführt.

Bereits jetzt kann man die Strecke Mailand-Rom in vier Stunden ohne Halt zurücklegen, die Hochgeschwindigkeitsstrecke Mailand-Rom wird voraussichtlich im Frühjahr 1999 ihren Betrieb aufnehmen.

Zu beachten ist, daß Infrastruktur und Service im Norden wesentlich besser sind als im Süden des Landes.

Die italienische Eisenbahn ist im Vergleich zu anderen europäischen Bahnen äußerst preiswert. In der 2. Klasse kosten (1995) 100 km nur 8.000 Lire, 1.000 km ca. 72.400 Lire. Die Preise der 1. Klasse betragen das 1,7fache. Für Gruppen, Senioren und Junioren werden, z. T. in Verbindung mit käuflichen Pässen, Ermäßigungen gewährt.

Bei einigen Schnellzügen (z. B. il rapido, IC, EC) mit nur 1. Klasse ist Platzreservierung obligatorisch. Auf den Hauptverkehrsstrecken wie Turin – Mailand – Rom – Neapel, Rom – Bari, Mailand – Venedig verkehren Intercity-Züge.

Kommunikation

Telefon

Italien besitzt das weltweit dichteste Netz öffentlicher Fernsprecher. Öffentliche Fernsprechgeräte findet man, außer an Straßen und Plätzen, in fast allen Bars und Cafes. Häufig wird das Vorhandensein eines Fernsprechers durch eine gelbe Wählscheibe als Aushängeschild vor der Bar gekennzeichnet. Auch internationale und interkontinentale Anrufe können meist problemlos über öffentliche Fernsprecher abgewickelt werden.

Bezahlt werden die Gespräche mit Münzen zu 100, 200 oder 500 Lire oder mit den vereinzelt noch anzutreffenden „Gettoni" (Telefonmünzen im Wert von 200 Lire, die auch als Zahlungsmittel anerkannt werden) oder mit Telefonkarten zu 5.000, 10.000 und neuerdings 15.000 Lire. Schließlich gibt es eine Reihe von Fernsprechern, die nur mit speziellen Kreditkarten der Telecom Italia betrieben werden können.

Nach Deutschland kann man für eine Einheit (200 Lire an öffentlichen Fernsprechern bzw. 127 Lire zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (IVA) an privaten Endgeräten) zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr 10 Sekunden, in der

übrigen Zeit 13,15 Sekunden telefonieren; darüber hinaus werden stets zu Beginn von Auslandsgesprächen vier Gebühreneinheiten abgebucht.

Vorwahl nach Italien: 00 39

Vorwahl nach Deutschland: 00 49

Italien verfügt über ein gut ausgebautes Mobilfunknetz. Der Norden und die Mitte sowie sämtliche Ballungsräume und Fernstraßen im Süden und auf den Inseln sind versorgt. In Deutschland zugelassene Funktelefone der Netze D1 und D2 können in Italien und in den Transitländern Schweiz und Österreich problemlos betrieben werden (GSM-Standard). Für Teilnehmer im Mobilfunknetz E-plus war es 1995 noch nicht möglich, in Italien zu telefonieren.

Post

Briefmarken sind auf der Post, in Tabakgeschäften und an Automaten erhältlich. Die Hauptpostämter haben montags bis freitags für Postscheck und telegraphische Überweisungen von 8.30 – 21.00 Uhr, für Postanweisungen u. a. von 8.30 – 14.30 Uhr geöffnet.

Samstags und am letzten Tag des Monats haben die Postämter mit Ausnahme der Hauptpost- und Flughafenämter bereits ab 12.00 Uhr geschlossen.

Werden Briefe postlagernd geschickt, muß auf dem Umschlag stehen:

Signore/a ...
Fermo posta
Posta centrale di ... (Name der Stadt).

Beim Abholen der Post sind der Ausweis vorzulegen und eine Gebühr zu entrichten.

Hotels, Trinkgelder

Hotels

Italien verfügt als klassisches Reiseland über eine Vielzahl von Unterbringungsmöglichkeiten. Die Hotels sind in Fünf-Sterne-Kategorien, die Pensionen in Drei-Sterne-Kategorien eingeteilt. Kleinere Gasthäuser haben keine Einstufung. Informationen über Hotels und Pensionen sowie deren Preise gibt das italienische Fremdenverkehrsamt ENIT.

Restaurants

Das Angebot an Verpflegungsmöglichkeiten reicht vom Ristorante (Restaurant) über Pizzeria, Rosticceria (Rostbraterei) und Trattoria bis zur einfachen Bar, die sich insbesondere für das typisch italienische, nicht besonders reichhaltige Frühstück – Caffè e cornetto (Espresso und ein Hörnchen) – oder einen Aperitif anbietet. Der Preis für ein dreigängiges Essen liegt in einem guten Mittelklasserestaurant zwischen 25.000 und 80.000 Lire, wobei in vielen Fällen weniger die Qualität des Essens als vielmehr die Lage des Gasthauses den Preis bestimmt. Grundsätzlich wird man dort, wo auch die Einheimischen einkehren, am besten bedient.

In vielen Restaurants muß man neben dem Preis für das Essen Gebühren für Gedeck (Coperto, zwischen 2.000 und 4.000 Lire) und Bedienung (Servizio, zwischen 10 und 15 %) entrichten. Beim „prezzo fisso" sind diese Posten bereits enthalten.

Hinweis: Es ist wichtig, beim Verlassen des Restaurants die Rechnung mitzunehmen. Die Finanzpolizei führt häufig Kontrollen bei Gastwirten durch, um die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Falls eine entsprechende Quittung fehlt, wird nicht nur dem Wirt, sondern auch dem Kunden eine empfindliche Geldstrafe auferlegt.

Trinkgelder

Im Restaurant sind Trinkgelder zwischen 5 und 10 % üblich; daneben sind auch Trinkgelder für Zimmerservice (ca. 5.000 Lire) sowie Taxifahrer (10 %) gang und gäbe.

Ernährung

Die italienische Küche hat bereits den europäischen Markt erobert und dürfte auch dem deutschen Geschäftsreisenden nicht unbekannt sein. Die Gerichte bestehen zum großen Teil aus drei, z. T. vier Gängen. Es ist üblich, nach dem Essen einen Espresso (un caffè) einzunehmen. Kaffee, wie man ihn in Deutschland trinkt, heißt in Italien „caffè lungo".

Die „cucina italiana" bietet ein reichhaltiges Angebot an wohlschmeckenden Speisen für jeden Geschmack. Neben Pizza und Pasta kennt die italienische Küche ganz hervorragende Fleisch- und Fischgerichte. Das klimatisch verwöhnte Land bietet darüber hinaus ein vielfältiges Angebot an Obst und Gemüse, das – je nach Jahreszeit – zu jedem guten Essen als Beilage gehören sollte.

Da jede Region, abhängig von den klimatischen und geographischen Gegebenheiten, ihre eigenen Spezialitäten hat (z. B. Reisgerichte in der Lombardei, Fischgerichte an den Küsten, Fleischgerichte in der Gegend um Parma und Bologna, etc.), sollte man sich bei der Wahl des Essens auch nach den regionalen Gegebenheiten richten, was in den meisten Fällen mit einem unvergeßlich guten Essen belohnt wird.

Die Zeiten, in denen in Italien vor allem Wein getrunken wurde, sind längst vorbei. Ähnlich wie in anderen südeuropäischen Ländern gewinnt Bier eine immer größere Bedeutung; selbst zur Pizza wird in Italien heute fast nur noch Bier getrunken. Dennoch gehört zu einem höherwertigeren Essen nach wie vor ein guter Wein. Bei der Auswahl sollte man sich im Restaurant beraten lassen. Einem Wein der Region sollte dabei der Vorzug gegeben werden.

Geschäftsstunden, Feiertage

Geschäftsstunden

Geschäfte:

Mo. – Sa.	8.30 – 12.30 Uhr	(Süditalien 9.00 – 13.00 Uhr
	15.30 – 19.30 Uhr	16.00 – 20.00 Uhr)

Supermärkte sind in vielen Fällen bis 21.00 Uhr oder 22.00 Uhr, donnerstags und freitags u. U. bis 23.00 Uhr geöffnet. Besonders lang sind Geschäfte auch in vielen Fremdenverkehrsorten geöffnet. Im Sommer gelten z. T. andere Geschäftsstunden (frühere Öffnungszeiten morgens sowie längere „Siesta" über Mittag), während im Winter die Öffnungszeiten am Nachmittag eine halbe Stunde früher liegen können. Viele Geschäfte sind jeweils einen halben Tag in der Woche geschlossen (meistens montags früh oder donnerstags).

B a n k e n:

Mo. – Fr. 8.30 – 13.30 Uhr
14.45 – 15.45 Uhr

B ü r o s:

Mo. – Fr. 8.30 – 13.30 Uhr
15.00 – 18.00, vereinzelt bis 19.00 Uhr

B e h ö r d e n:

Die Behörden sind i. d. R. von Montag bis Freitag nur vormittags für den Publikumsverkehr geöffnet, z. Zt. sind sie jedoch auch zur Öffnung an einigen Nachmittagen gesetzlich verpflichtet. Ungeachtet dessen empfiehlt es sich grundsätzlich, Formalitäten (auch Postbesuch, Bank, Bahn) vormittags zu erledigen, da – auch wenn die entsprechenden Stellen ganztags geöffnet sind – viele Dienstleistungen nachmittags nicht mehr angeboten werden.

Feiertage

Neben lokalen Feiertagen gelten landesweit die folgenden Tage als Feiertage:

1. Januar	Neujahr
6. Januar	Dreikönigstag
	Ostermontag
25. April	Tag der Befreiung (Festa della Liberazione)
1. Mai	Tag der Arbeit

15. August	Mariä Himmelfahrt
1. November	Allerheiligen
8. Dezember	Unbefleckte Empfängnis
25. Dezember	Weihnachten (Natale)
26. Dezember	Stephanstag (S. Stefano)

Gesundheit

Das staatliche italienische Gesundheitssystem S.S.N. liegt in der Verantwortung des Gesundheitsministeriums und erstreckt sich über das gesamte italienische Staatsgebiet, das in spezielle Gebietseinheiten aufgeteilt ist. In jeder Gebietseinheit ist eine Gesundheitsdienststelle (USL) für die Erbringung medizinischer Leistungen zuständig. Jeder EU-Bürger hat ein Anrecht auf kostenlose medizinische Behandlung in Italien (EWG-Verordnung 1408/71).

Um medizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen, muß man sich mit den dafür vorgesehenen Vordrucken an die für den Aufenthaltsort zuständige USL (Adressen im Telefonbuch) wenden. Im allgemeinen benötigt man hierzu das Formular E 111; je nach Zweck des Aufenthalts (Arbeit, Studium) wird u. U. ein anderer Vordruck benötigt. Diese Vordrucke erhält man bei den hiesigen Krankenkassen. Ausländern wird empfohlen, sich wegen besserer sprachlicher Verständigung stets an den Vorsteher oder den leitenden Arzt der jeweiligen USL zu wenden.

Als staatsmedizinisches System ist das S.S.N. bestimmten Beschränkungen unterworfen. Wer daher private Behandlung bevorzugt, muß die entsprechenden Kosten selbst tragen. Die Arzthonorare (privat; durchschnittlich) liegen beim praktischen Arzt pro Konsultation bei 70.000 – 140.000 Lire, pro Hausbesuch bei 100.000 – 200.000 Lire; beim Zahnarzt zwischen 50.000 und 120.000 Lire. Die Krankenhauskosten (Aufenhalt ohne Arzthonorare pro Tag) belaufen sich auf 500.000 Lire.

Inwieweit Kosten einer Privatbehandlung von der deutschen Kasse übernommen werden, muß im Vorfeld der Reise mit der Krankenkasse abgeklärt werden. In den größten Tageszeitungen sind unter der Rubrik „nützliche Telefonnummern" die ärztlichen Bereitschaftsdienste angegeben.

Alle größeren Städte des Landes verfügen über zahlreiche Apotheken. In Touristenzentren sind in einigen Apotheken auch ausländische Medikamente erhältlich.

Einkaufsmöglichkeiten

Das Angebot an Konsumgütern entspricht im wesentlichen dem Angebot in Deutschland, wobei Italien im Lebensmittelbereich ein größeres und sehr viel bunteres, regional charakteristischeres Angebot für sich in Anspruch nehmen kann.

Neben Wein gehören Kleidungsstücke, Erzeugnisse des Kunsthandwerks und Lederwaren zu den beliebtesten Mitbringseln aus Italien. Oft können diese Waren äußerst preisgünstig auf den zahlreichen Märkten des Landes erstanden werden. Auf diesen Märkten ist es durchaus noch üblich, über den Preis zu verhandeln.

Die führenden italienischen Kaufhausketten sind Rinascente (Bekleidung, Parfümerie, Haushaltswaren), Coin (Bekleidung, Textilwaren), Upim (Bekleidung, Haushaltswaren, z. T. Lebensmittel), Standa (Bekleidung, Haushaltswaren u. a.), Esselunga (Lebensmittel) und Coop.

Unterhaltung

Das ganze Jahr über finden in den einzelnen Städten viele Volksfeste und Veranstaltungen statt, die auf alte religiöse oder regionale Traditionen zurückgehen. Einige von ihnen sind in der ganzen Welt bekannt, wie z. B. der Karneval in Venedig oder das Pferderennen Palio in Siena.

In jeder größeren Stadt gibt es Kinos und Theater – in Italien sind bekanntlich die Komödie und die Oper zu Hause – sowie berühmte Museen und Sammlungen der Antike. Der Preis für eine Kinokarte liegt bei ca. 12.000 Lire, für eine Theaterkarte zwischen 30.000 und 70.000 Lire. In größeren Städten gelten am Mittwoch, dem Ausgehtag unter der Woche, oft ermäßigte Kinopreise.

Fotografieren

Besteht ein Verbot, bestimmte militärische Objekte zu fotografieren, so ist dies jeweils auf besonderen Tafeln angezeigt. Gleiches gilt für das Fotografieren in Kirchen und Museen.

Arbeitsaufnahme

Auf der Grundlage der Verordnung 1612/68/EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sind deutsche Staatsangehörige in allen Rechten und Pflichten den italienischen Arbeitnehmern gleichgestellt und berechtigt, eine berufliche Tätigkeit uneingeschränkt auszuüben. Informationen über die Arbeitsaufnahme in Italien erhält man bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung ZAV (Feuerbachstr. 42-46, 60325 Frankfurt) oder bei den Arbeitsämtern.

Die europäischen Arbeitsämter sind im EURES-Netzwerk (European Employment Services) zusammengeschlossen. Als Kooperationsnetz sogenannter Euroberater bietet EURES Arbeitnehmern und interessierten Unternehmen eine internationale Stellenbörse, die immer mehr auch zur Vermittlung von Fachkräften mit entsprechenden länderspezifischen Hintergründen genutzt wird. Informationen erteilen die Beratungsstellen für Auslandtätige und Auswanderer sowie die ZAV und die Arbeitsämter.

Voraussetzung für die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit in Italien sind eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und ein Wohnsitz (residenza) in Italien.

Weitere Erfordernisse ergeben sich aus der Art des Berufes, dessen Ausübung beabsichtigt ist: Freiberuflich Tätige (z. B. Ärzte, Anwälte, Architekten, etc.) müssen Verbindung mit den jeweils zuständigen Berufsvereinigungen der Provinz des Wohnsitzes aufnehmen. Dort erhalten Sie weitere Auskünfte über die notwendigen Prozeduren, um die Zulassung und Eintragung in das entsprechende Berufsregister zu erlangen (Anerkennung von Studienabschlüssen und Ausbildungszeiten).

Selbständig Tätige (Handel, Dienstleistungen, Handwerk) müssen sich über die Zulassungsverfahren bei der für die Provinz, in der der Wohnsitz angemeldet wird, zuständigen Industrie- und Handelskammer informieren. Gegebenenfalls muß auch eine entsprechende Genehmigung der Gemeinde eingeholt werden.

Abhängig Beschäftigte müssen sich von der Wohnsitzgemeinde eine Wohnsitz- und Familienstandsbescheinigung und ein sog. Arbeitsbuch ausstellen lassen. Zusätzlich benötigen sie bei Ausübung von Tätigkeiten mit Publikumsverkehr ein Gesundheitszeugnis, das von der zuständigen U.S.L. ausgestellt wird. Mit diesen Dokumenten kann man sich beim Arbeitsamt der Provinz (U.P.L.) einschreiben lassen.

Lebenshaltung

Die Lebenshaltungskosten liegen seit der Abwertung der Lira (zwischen 1992 und 1995 um ca. 30 %) unter dem deutschen Durchschnitt. Im ersten Halbjahr 1995 hatte eine deutsche Mark in Italien die durchschnittliche Kaufkraft von 1,36 DM in Deutschland. Dieser extrem hohe Wert dürfte sich jedoch durch die im Herbst üblichen Preiserhöhungen in Italien und die Aufwärtsentwicklung der Lira zwischenzeitlich wieder erheblich gesenkt haben.

Für Ledige in mittlerer Stellung belaufen sich die monatlichen Ausgaben in einer größeren Stadt – ohne Wohnungsmiete – auf ca. 1.000.000 bis 1.200.000 Lire; für Verheiratete muß mit rd. 40 %, je Kind mit rd. 20 % mehr gerechnet werden. Darin enthalten sind Ausgaben für Nahrung, Körperpflege, Unterhaltung, Fahrgeld, Instandhaltung und Reinigung von Kleidung und Wäsche.

Die Suche nach einer Wohnung ist heute nicht mehr ganz so problematisch wie noch vor einigen Jahren. Als Nachwirkung der erst 1992 abgeschafften gesetzlich festgelegten Grenze für Höchstmieten ist das Angebot an Wohnungen aber immer noch reduziert. Entsprechend sind die Preise am Wohnungsmarkt im Vergleich mit den ansonsten geringeren Lebenshaltungskosten noch relativ hoch. Eine Wohnung zur Miete findet man zum großen Teil durch persönliche Empfehlungen und Hinweise aus dem Freundeskreis. Entscheidet man sich für ein Inserat in einer Zeitung – der Erfolg ist allerdings erfahrungsgemäß relativ gering –

sollte man hervorheben, daß ein „Ausländer" (straniero) auf der Suche nach einer Wohnung ist. Die Tatsache, daß demzufolge eine Wohnung meist nur für eine begrenzte Zeit gesucht wird und nicht alle Mieterschutzbestimmungen greifen, wirkt sich z. T. positiv aus.

Die meisten Hausbesitzer können durch die festgelegten Höchstmieten oftmals nur die Betriebskosten decken und scheuen sich davor, Wohnungen an Langzeitmieter zu vermieten. Handelt es sich um eine Untervermietung, wird i. d. R. kein schriftlicher Vertrag aufgesetzt; bei Mietverträgen ist die Schriftform üblich. Eine Anzahlung von drei Monatsmieten (caparra) wird von den meisten Vermietern verlangt.

Die Einschaltung eines Maklers empfiehlt sich, vor allem beim Kauf einer Eigentumswohnung. Die freie Marktmiete für Leerwohnungen in Großstädten beträgt etwa 250.000 Lire pro m^2 und Jahr. Die jährlichen Nebenkosten können zwischen 200.000 und 400.000 Lire (einschl. Heizung) betragen. Für ein möbliertes Zimmer in einer Großstadt wird üblicherweise eine Monatsmiete zwischen 500.000 und 700.000 Lire verlangt. Bei Eigentumswohnungen, z. B. in Mailand, von ca. 100 m^2 muß mit einem Kaufpreis von mindestens 400 Millionen Lire gerechnet werden. Für Haushaltshilfen liegt der Stundenlohn zwischen 10.000 und 20.000 Lire.

Schulangebot

In den Städten Rom, Mailand und Genua gibt es deutsche Schulen, an denen das deutsche Abitur erworben werden kann und in denen von der ersten bis zur dreizehnten Klasse unterrichtet wird. Diesen Schulen ist auch ein Kindergarten angeschlossen. Auskünfte erteilt das Bundesverwaltungsamt. Daneben besteht die Möglichkeit, die Europäische Schule in Varese, ca. eine Autostunde von Mailand entfernt, zu besuchen. Obwohl diese Schule für Kinder von EU-Beamten gedacht ist, werden im Rahmen freier Kapazitäten auch weitere Schüler aufgenommen.

Ausreise

Es bestehen keine besonderen Ausfuhrbeschränkungen sowie Ausreiseformalitäten.

Anschriften in der Bundesrepublik Deutschland

Außenwirtschafts- und Länderinformation

Bundesministerium für Wirtschaft
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn
Tel.: 02 28/6 15-0
Fax: 02 28/6 15 44 36

Bundesministerium für Wirtschaft
Dienstbereich Berlin
Scharnhorststr. 36, 10115 Berlin
Tel.: 0 30/20 14-9
Fax:0 30/20 14 70 10

Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI)
Postanschrift:
Postfach 10 05 22, 50445 Köln
Büroanschrift:
Agrippastr. 87-93, 50676 Köln
Tel.: 02 21/20 57-0
Fax: 02 21/20 57-212, -262, -275

BfAI-Außenstelle Berlin
Postanschrift:
Postfach 65 02 68, 13302 Berlin
Büroanschrift:
Scharnhorststr. 36, 10115 Berlin
Tel.: 0 30/20 14 52 16
Fax: 0 30/20 14 52 04

Bundesverwaltungsamt
Informationsstelle für Auslandtätige und Auswanderer
Postanschrift:
50728 Köln
Büroanschrift:
Barbarastr. 1, 50735 Köln
Tel.: 02 21/7 58-27 40, -0
Fax: 02 21/7 58 27 68

Statistisches Bundesamt
Postanschrift:
Postfach 55 28, 65045 Wiesbaden
Büroanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/75-1 (Zentrale)
06 11/75 24 75 (Außenhandel)
Fax: 06 11/72 40 00

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Berlin
Postanschrift:
Postfach 2 76, 10124 Berlin
Büroanschrift:
Hans-Beimler-Str. 70/72, 10178 Berlin
Tel.: 0 30/2 32 45-0
Fax: 0 30/23 24 64 00

Normen

Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN)
Postanschrift:
Postfach, 10722 Berlin
Büroanschrift:
Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin
Tel.: 0 30/26 01 10
Fax: 0 30/26 01 12 31

Messen und Ausstellungen

Ausstellungs- und Messe-Ausschuß
der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA)
Lindenstr. 8, 50764 Köln
Tel.: 02 21/2 09 07-0
Fax: 02 21/2 09 07 12

Agrarwirtschaft

Centrale Marketinggesellschaft der
deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA)
Postanschrift:
Postfach 20 03 20, 53133 Bonn
Büroanschrift:
Koblenzer Str. 148, 53177 Bonn
Tel.: 02 28/84 72 81,
Fax: 02 28/84 72 02

Informationsservice für Ausländisches
Lebensmittelrecht GmbH (IAL)
Poststr. 9 A, 20354 Hamburg
Tel.: 0 40/3 48 04 45
Fax: 0 40/34 45 73

Verkehr, Transport

Deutsche Bahn AG
Postanschrift:
Postfach 11 04 23, 60039 Frankfurt/Main
Büroanschrift:
Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/97 33-0
Fax: 0 69/97 33 75 00

Bundesverband des Deutschen
Güterfernverkehrs e.V. (BDF), *Kooperationsbörse*
Postanschrift:
Postfach 93 02 60, 60457 Frankfurt/Main
Büroanschrift:
Breitenbachstr. 1, 60487 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/7 91 90
Fax: 0 69/7 91 92 27

Bundesverband Spedition und Lagerei (BSL)
Postanschrift:
Postfach 13 60, 53113 Bonn
Büroanschrift:
Weberstr. 77, 53113 Bonn
Tel.: 02 28/21 00 95
Fax: 02 28/21 35 37

Deutscher Transport-Versicherungs-Verband e.V. (DTV)
Rödingsmarkt 16, 20459 Hamburg
Tel.: 0 40/36 24 26
Fax: 0 40/36 27 75, 36 21 96

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft
Von-Gablenz-Str. 2-6, 50679 Köln
Tel.: 02 21/8 26-0
Fax: 02 21/8 26-38

Flughafen Rhein-Main
60549 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/6 96-0
Fax: 0 69/6 96-30 02

Lufthansa-Service-Center Berlin
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin
Tel.: 0 30/88 75 88

Amtliche und andere Vertretungen Italiens

Botschaft der Italienischen Republik
Karl-Finkelnburg-Str. 51, 53173 Bonn
Tel.: 02 28/8 22-0
Fax: 02 28/82 21 69

Generalkonsulate:

Hiroshimastr. 1-7, 10785 Berlin
Tel.: 0 30/2 61 15 91-3
Fax: 0 30/2 62 85 90

Beethovenstr. 17, 60325 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/7 53 10-19
Fax: 0 69/7 53 11 43

Feldbrunnenstr. 54, 20148 Hamburg
Tel.: 0 40/4 14 00 70
Fax: 0 40/41 40 07 39

Bischofsholer Damm 62, 30173 Hannover
Tel.: 05 11/28 37 90
Fax: 05 11/2 83 79 30

Universitätsstr. 81, 50931 Köln
Tel.: 02 21/4 00 87-0
Fax: 02 21/4 06 03 50

Nordstr. 17-21, 04105 Leipzig
Tel.: 03 41/21 11 57 19
Fax: 03 41/2 11 58 23

Moehlstr. 1, 81675 München
Tel.: 0 89/4 18 00 30
Fax: 0 89/47 79 99

Lenzhalde 69, 70192 Stuttgart
Tel.: 07 11/2 56 30
Fax: 07 11/2 56 31 36

Außenhandelsförderung

Italienisches Institut für Außenhandel
(Istituto Nazionale per il Commercio Estero; ICE)
Schlüterstr. 39, 10629 Berlin
Tel.: 0 30/88 44 03-0
Fax: 0 30/88 44 03 10

Jahnstr. 3, 40215 Düsseldorf
Tel.: 02 11/38 79 90
Fax: 02 11/3 87 99 63

Hainstr. 16, 04109 Leipzig
Tel.: 03 41/2 11 31 54
Fax: 03 41/2 11 31 53

Nymphenburgerstr. 1, 80335 München
Tel.: 0 89/55 13 00
Fax: 0 89/5 50 44 35

Handelskammern

Italienische Handelskammer für Deutschland e.V.
(Camera di Commercio Italiana per la Germania - C.C.I.G.)
Bockenheimer Landstr. 59, 60325 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/97 14 52-0
Fax: 0 69/97 14 52 99

Filialen:

Karl-Liebknecht-Str. 34, 10178 Berlin
Tel.: 0 30/2 34 22 60
Fax: 0 30/2 34 21 52

Schnewlinstr. 11-13, 79008 Freiburg/Breisgau
Tel.: 07 61/2 02 00 28
Fax: 07 61/38 58 22

Raboisen 30, 20095 Hamburg
Tel.: 0 40/33 99 74
Fax: 0 40/33 96 22 00

Schulstr. 8, 04109 Leipzig
Tel.: 03 41/29 43 32
Fax: 03 41/29 43 32

Maximiliansplatz 18, 80333 München
Tel.: 0 89/2 90 44 80 und 2 90 44 91
Fax: 0 89/2 90 48 94

Fremdenverkehrsbüros

Zuständig für Fremdenverkehrswerbung und allgemeine Information:
Staatliches Italienisches Fremdenverkehrsamt
(Ente Nazionale Italiano per il Turismo - E.N.I.T.)
Berliner Allee 26, 40212 Düsseldorf
Tel.: 02 11/13 22 31
Fax: 02 11/13 40 94

Büro Frankfurt:
Kaiserstr. 65, 60329 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/23 74 30
Fax: 0 69/23 28 94

Büro München:
Goethestr. 20, 80336 München
Tel.: 0 89/53 03 69
Fax: 0 89/53 45 27

Zuständig für die Organisation von Reisen und Generalagentur der italienischen Staatseisenbahnen:
Compagnia Italiana Turismo - CIT
Komödienstr. 49, 50667 Köln
Tel.: 02 21/20 70 90
Fax: 02 21/2 07 09 11

Partner der italienischen Automobilclubs:
Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V. - ADAC
Am Westpark 8, 81373 München
Tel.: 0 89/76 76-0
Fax: 0 89/76 76 25 00

Büro der staatlichen italienischen Eisenbahngesellschaft (Ferrovie dello Stato S.p.A.) in Deutschland:
Bahnhofplatz 2, 80335 München
Tel.: 0 89/59 15 97 und 59 36 43
Fax: 0 89/55 34 06

Anschriften in Italien

Deutsche amtliche Vertretungen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
(Ambasciata della Repubblica Federale di Germania)
Via Po, 25 c, I-00198 Roma
Tel.: 00 39/6/88 47 41
Fax: 00 39/6/8 54 79 56

Referat für Rechts- und Konsularwesen
Via F. Siacci, 2 c, I-00197 Roma
Tel.: 00 39/6/88 47 41
Fax: 00 39/6/88 47 42 81

Generalkonsulate

Via San Vincenzo, 4/28, I-16121 Genova
Tel.: 00 39/10/59 08 41-3
Fax: 00 39/10/58 84 57

Via Solferino, 40, I-20121 Milano
Tel.: 00 39/2/6 55 44 34
Fax: 00 39/2/6 55 42 13

Via F. Crispi, 69, I-80121 Napoli
Tel.: 00 39/81/7 61 33 93
Fax: 00 39/81/7 61 46 87

Via Emerico Amari, 124, I-90139 Palermo
Tel.: 00 39/91/58 33 77
Fax: 00 39/91/6 11 37 98

Deutsche Auslandshandelskammer

Deutsch-Italienische Handelskammer
(Camera di Commercio Italo-Germanica)
Via Napo Torriani 29, I-20124 Milano
Tel.: 00 39/2/6 79 13-1
Fax: 00 39/2/66 98 09 64

Wichtige Ministerien und Behörden

Ministerium für Außenhandel
(Ministero del Commercio con l'Estero)
Viale America 341, I-00144 Roma
Tel.: 00 39/6/5 99 31
Fax: 00 39/6/59 64 75 31

Ministerium der Finanzen
(Ministero delle Finanze)
Viale America 341, I-00144 Roma
Tel.: 00 39/6/5 99 71
Fax: 00 39/6/5 91 57 14

Ministerium für öffentliche Arbeiten
(Ministero dei Lavori Pubblici)
Piazzale Porta Pia 1, I-00198 Roma
Tel.: 00 39/6/8 48 21
Fax: 00 39/6/86 71 87

Ministerium der Handelsmarine
(Ministero della Marina Mercantile)
Viale dell'Arte 16, I-00144 Roma
Tel.: 00 39/6/5 90 81
Fax: 00 39/6/59 08 48 55

Ministerium für das Budget und Wirtschaftsplanung
(Ministero del Bilancio e della Programmazione Economica)
Via XX Settembre 97, I-00187 Roma
Tel.: 00 39/6/4 76 11
Fax: 00 39/6/4 82 70 98

Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk
(Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato Via)
Via Vittorio Veneto 33, I-00187 Roma
Tel.: 00 39/6/4 70 51
Fax: 00 39/6/47 05 22 15

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
(Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste)
Via XX Settembre 20, I-00187 Roma
Tel.: 00 39/6/4 66 51
Fax: 00 39/6/ 4 74 23 14

Außenhandelsförderung

Istituto Nazionale per il Commercio Estero (ICE)
Via Liszt 21, I-00144 Roma
Tel.: 00 39/6/5 99 21
Fax: 00 39/6/59 92 68 99

Zweigstelle Milano:
Corso Magenta, 59, I-20123 Milano
Tel.: 00 39/2/4 81 38 47
Fax: 00 39/2/48 00 55 23

Centrale Marketinggesellschaft der
deutschen Agrarwirtschaft CMA-Italia
(Centro Marketing Prodotti Agro-Alimentari della Germania)
Via Omboni, 6, I-20129 Milano
Tel.: 00 39/2/29 40 45 60
Fax: 00 39/2/29 40 32 02

Zuständiges Büro für Vieh und Fleischprodukte:
Ufficio Promozione,
Vendite Carni e Bestiami
Loc. Moarberg - Via dei Campi 19, I-39031 Riscone (BZ)
Tel.: 00 39/4 74/8 40 19
Fax: 00 39/4 74/2 01 47

Normeninstitute

Ente Nazionale Italiano di Unificazione (UNI)
Via Battistotti Sassi, 11, I-20133 Milano
Tel.: 00 39/2/70 02 41
Fax: 00 39/2/70 10 61 06 und 70 10 59 92

Für elektrotechnische Produkte:
Comitato Elettrotecnico Italiano (CEI)
Viale Monza 259, I-20126 Mailand
Tel.: 00 39/2/2 25 77 31
Fax: 00 39/2/25 77 32 10 und 25 77 32 22

Statistisches Zentralamt

Istituto Nazionale di Statistica (ISTAT)
Via Cesare Balbo, 16, I-00184 Roma
Tel.: 00 39/6/4 67 31
Fax: 00 39/6/46 73 31 07

Büro Mailand:
Piazza della Repubblica 22, I-20100 Milano
Tel.: 00 39/2/29 00 03 21
Fax: 00 39/2/65 30 75

Büro Bozen:
Viale Duca d'Aosta, 59, I-39100 Bolzano/Bozen
Tel.: 00 39/4 71/99 40 00
Fax: 00 39/4 71/99 40 08

Handelskammern

Dachverband:

Unione Italiana delle Camere di Commercio,
Industria, Artigianato e Agricoltura - Unioncamere
Piazza Sallustio, I-00187 Roma
Tel.: 00 39/6/4 70 41
Fax: 00 39/6/4 74 47 41

Mailand:

Camera di Commercio, Industria,
Artigianato e Agricoltura di Milano
Via Meravigli, 9, I-20124 Milano
Tel.: 00 39/2/8 51 51
Fax: 00 39/2/85 15 42 45

Wichtige Verbände

Italienischer Industrieverband
(Confederazione Generale dell'Industria Italiana - CONFINDUSTRIA)
Viale dell'Astronomia 30, I-00144 Roma
Tel.: 00 39/6/5 90 31
Fax: 00 39/6/5 90 36 84

Vereinigung der Industrieverbände
(Federazione Associazioni Industriali)
Via Petitti 16, I-20149 Milano
Tel.: 00 39/2/32 48 46
Fax: 00 39/2/33 00 38 19

Verband der chemischen Industrie
(Federazione Nazionale dell'Industria Chimica - FEDERCHIMICA)
Via Accademia, 33, I-20131 Milano
Tel.: 00 39/2/2 68 10
Fax: 00 39/2/26 81 03 10

Verband der elektrotechnischen und elektronischen Industrie
(Associazione Nazionale Industrie Elettrotechniche
ed Elettroniche ANIE)
Via Algardi, 2, I-20148 Milano
Tel.: 00 39/2/3 26 41
Fax: 00 39/2/3 26 42 12

Verband der Bekleidungsindustrie
(Associazione Italiana Industriali Abbigliamento)
Viale Sarca, 223, I-20126 Milano
Tel.: 00 39/2/66 10 35 66
Fax: 00 39/2/66 10 36 67

Verband der Lebensmittelindustrie
(Associazione Italiana Industrie Prodotti Alimentari - AIIPA)
Corso di Porta Nuova, 34, I-20121 Milano
Tel.: 00 39/2/65 41 84
Fax: 00 39/2/65 48 22

Messen und Ausstellungen *(Auswahl)*:

Ente Fiera di Milano
Largo Domodossola, 1, I-20145 Milano
Tel.: 00 39/2/49 97 71
Fax: 00 39/2/49 97 73 24

Ente Autonomo per le Fiere di Bologna
Piazza Costituzione, 8, I-40128 Bologna
Tel.: 00 39/51/28 21 00
Fax: 00 39/51/28 23 32

Marktforschungsinstitute *(Auswahl)*:

Vermittlung sozio-ökonomischer Studien bezüglich einzelner Regionen:

Istituto Guglielmo Tagliacarne
Via Appia Pignatelli, 62, I-00100 Roma
Tel.: 00 39/6/78 05 21
Fax: 00 39/6/7 84 21 36

Vereinigung von Marktforschungsinstituten
Associazione tra Istituti di Ricerca di Mercato
Via Larga, 19, I-20122 Milano
Tel.: 00 39/2/58 31 57 50
Fax: 00 39/2/58 31 57 27

Weitere deutsche Informationsstellen

Generalvertretung der Deutschen Bahn AG für Italien
Ferrovie federali germaniche, Rappresentanza per l'Italia
Via San Paolo, 13, I-20121 Milano
Tel.: 00 39/2/86 21 31 und 86 27 42

Lufthansa German Airlines
Via San Basilio 41, I-00187 Roma
Tel.: 00 39/6/4 66 01
Fax: 00 39/6/4 87 20 23 und 4 66 02 39

Büro Mailand

Via Larga 23, I-20122 Milano
Tel.: 00 39/2/58 37 21
Fax: 00 39/2/58 37 22 68

Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT)
Ente Nazionale Germanico per il Turismo
Via Soperga 36, I-20127 Milano
Tel.: 00 39/2/2 82 08 07

DER-Deutsches Reisebüro
Piazza dell'Esquilino, 28-29, I-00185 Roma
Tel.: 00 39/6/4 82 75 31 und 4 82 43 18
Fax: 00 39/6/48 45 77 und 4 87 03 88

Vertretung des ADAC in Italien durch:

Automobile Club d'Italia - ACI
Via Marsala, 8, Casella Postale 2389, I-00100 Roma
Tel.: 00 39/6/4 99 81
Fax: 00 39/6/44 98 22 34

Touring Club Italiano - TCI
Corso Italia, 10, I-20122 Milano
Tel.: 00 39/2/8 52 61
Fax: 00 39/2/8 52 63 62

Österreichische Ansprechpartner in Italien

Die nachfolgend angegebenen Telefon- und Telefaxnummern gelten für Anrufer, die vom italienischen Staatsgebiet aus die genannten Stellen kontaktieren wollen. Anrufer aus Deutschland wählen zuerst 00 39 für Italien und anschließend die abgedruckte Rufnummer, jedoch ohne die Null aus der Vorwahl. Anrufer aus Österreich wählen zuerst 0 40 für Italien und anschließend die abgedruckte Rufnummer, ebenfalls ohne die Null aus der Vorwahl.

Botschaft der Republik Österreich
Via Pergolesi, 3, I-00198 Roma
Tel.: 06/8 55 82 41

Generalkonsulate:

Via Tranquillo Cremona, 27, 1. Stock, I-20145 Milano
Tel.: 02/4 81 20 66
Fax: 02/48 00 96 30

Via Fabio Filzi, 1, I-34132 Trieste
Tel.: 0 40/63 16 88
Fax: 0 40/7 79 74 27

Italien

Bestell-Nr.

Geschäftspraxis

Handelsvertretersuche in Italien, 2. überarb. Aufl., 1995, 22 S., 21,- DM 3443

ISO 9000 – Qualitätsmanagement im Europäischen Wirtschaftsraum, 1994, 102 S., 35,- DM 2962

Marktforschung in Italien, 1994, 22 S., 16,- DM 3141

Messebeteiligung in Italien, 1994, 38 S., 25,- DM 2967

Verkaufen in Italien, 2. überarb. Aufl., 1994, 46 S., 25,- DM 2507

Werbung in Italien, 1993, 4 S., 8,- DM 1752

Kurzmerkblatt Italien (Ausgabe 1993), 12 S., 10,- DM 2101

Liste von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Ausland, 13. überarb. Aufl., 1994, Teil I - Europa, 190 S., 50,- DM 2813

Geschäftsanbahnung

Deutsche Unternehmen mit italienischen Tochtergesellschaften – Imprese tedeschecon filiale in Italia, 1993, Hrsg.: AHK Mailand, 62 S., 100,- DM 3544

Mitgliederverzeichnis der Deutsch-Italienischen Handelskammer – Elenco Soci, 1995, Hrsg.: AHK Mailand, 114 S., 100,- DM 3545

Publikationen für die Außenwirtschaft

Bestell-Nr.

Wirtschaftsklima

Wirtschaftsdaten (ständig fortgeschrieben), 4 S., 14,- DM	15.910
Länderreport/Wirtschaftstrends (halbjährlich fortgeschrieben), 12 S., 20,- DM	3745
Wirtschaftsstruktur und -entwicklung (Ausgabe 1995), 12 S., 10,- DM	3811

Regionen und Sektoren

Standort Emilia Romagna, 1994, 22 S., 16,- DM	2992
Standort Friaul-Julisch Venetien, 1994, 22 S., 16,- DM	2854
Standort Südtirol, 1993, 26 S., 16,- DM	2036
Energiewirtschaft (Ausgabe 1995), 18 S., 10,- DM	3402
Forschung und Technologie (Ausgabe 1995), 16 S., 10,- DM	3255
Glas/Keramik – Ausgewählte Märkte der Welt, 1994, 16 S., 14,- DM	2589
Labor- und Forschungsgeräte – Marktprognosen, Ausgewählte Länder, 1994, 18 S., 20,- DM	3056
Marktprognosen – Ausgewählte Länder, Westeuropa, 1994, 16 S., 16,- DM	2516
Telekommunikationstechnik – Ausgewählte Länder, 1994, 16 S., 20,- DM	2870
Umwelttechnik – Marktprognosen, 1994, 16 S., 20,- DM	2915

Publikationen für die Außenwirtschaft

Bestell-Nr.

Branchen und Produkte

Armaturen für die Gebäudetechnik (Fassung 1993, ergänzt 1995), 4 S., 15,- DM	4170
Bauwirtschaft, Hrsg.: Wirtschaftskammer Österreich, 6 S., 15,- DM	3635
Büro- und Informationstechnik (Fassung 1991, ergänzt 1993), 4 S., 8,- DM	1565
Dentalmarkt, 22 S., 21,- DM	3099
Der Markt für Zulieferer in Italien, 1. Aufl., 1994, Hrsg.: AHK Mailand, 108 S., 150,- DM	3546
Elektro-Hauswärmetechnik, 20 S., 21,- DM	2657
Elektrowerkzeuge (Fassung 1993, ergänzt 1995), 4 S., 15,- DM	3938
Gabelstapler, 24 S., 16,- DM	1497
Gartenmöbel (Fassung 1990, ergänzt 1993), 4 S., 8,- DM	1466
Golfausrüstungen, 2 S., 8,- DM	1082
Gummischläuche, 22 S., 12,- DM	0390
Haushaltsporzellan und -keramik (Fassung 1993, ergänzt 1995), 4 S., 15,- DM	3538
Heimtextilien, 4 S., 15,- DM	3539
Holzbearbeitungsmaschinen, 28 S., 25,- DM	3308
Industrieroboter, 22 S., 21,- DM	2534
Kfz-Teile (Fassung 1991, ergänzt 1993), 4 S., 8,- DM	1512

	Bestell-Nr.
Körperpflegemittel und Kosmetika, 32 S., 25,- DM	4072
Küchen-, Brat- und Backgeschirr, 2 S., 8,- DM	1409
Küchenmöbel, 4 S., 15,- DM	3916
Landmaschinen, 1993, 52 S., 25,- DM	1578
Lederwaren, 24 S., 12,- DM	0910
Leuchten, 26 S., 12,- DM	0701
Professionelle Fototechnik (Fassung 1991, ergänzt 1993), 4 S., 8,- DM	1490
Schneidwaren und Bestecke, 24 S., 21,- DM	3034
Schuhe (Fassung 1991, ergänzt 1993), 4 S., 8,- DM	1115
Sicherheitstechnik, 20 S., 16,- DM	1797
Tabakwaren, 26 S., 12,- DM	0255
Textilien, 1993, 48 S., 25,- DM	1769
Werkzeugmaschinen, 1993, 40 S., 25,- DM	1427
Wintersportartikel (Fassung 1993, ergänzt 1995), 4 S., 15,- DM	3457
Wohnmöbel, 4 S., 12,- DM	3127

Vorschriften und Bestimmungen

Ausführungsgesetze zur Europäischenwirtschaftlichen Interessenvereinigung, 1993, 106 S., 45,- DM	0847
Der Vertrieb in Italien – Vertreter, Vertragshändler, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, 2. Aufl., 1994, Hrsg.: AHK Mailand, 60 S., 100,- DM	3751

bfai
Publikationen für die Außenwirtschaft

	Bestell-Nr.
Die EG-Produkthaftung – Umsetzung der Richtlinie 85/374 in nationales Recht/ Rechtsvergleichende Kurzdarstellung – 2. erweiterte Auflage 1992, 228 S., 50,- DM	0350
Firmengründung in Italien (April 1995), Hrsg.: Wirtschaftskammer Österreich, 36 S., 30,- DM	3855
Immobilienerwerb in Italien, 2. Aufl., 1994, Hrsg.: AHK Mailand, 108 S., 150,- DM	3547

Dokumente

(Internationale) Schiedsgerichtsbarkeit (1994), italienisch, englisch, 29 S., 11,- DM	57729
Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, italienisch, 16. 05. 1995, 5 S., 6,50 DM	60937
Änderung der ZPO (1990), italienisch, 32 S., 8,- DM	69.074.91
Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an Kraftfahrzeugen, italienisch, 05. 12. 1994, 7 S., 6,50 DM	59572
Angaben an Kraftfahrzeugen, italienisch, 05. 12. 1994, 7 S., 6,50 DM	59569
Anschriften der Mitgliedsfirmen des Verbandes der Marktforschungsinstitute, italienisch, 23. 03. 1994, 2 S., 5,50 DM	59087
Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, italienisch, 16. 05. 1995, 2 S., 6,50 DM	60866
Asbest, italienisch, 16 S., 6,50 DM	52019

Publikationen für die Außenwirtschaft

	Bestell-Nr.
Ausführungsbestimmungen zum Warenzeichenrecht (1994), italienisch, 28 S., 11,- DM	57369
Bankrecht (1994), 13 S., 9,- DM	56905
Befähigungsnachweise, EU-Umsetzung (1994), italienisch, 17 S., 9,- DM	58062
Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen an Kraftfahrzeugen, italienisch, 05. 12. 1994, 75 S., 18,50 DM	59570
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und -anhänger, italienisch, 27. 06. 1995, 79 S., 18,50 DM	61135
Bremsanlage für Kraftfahrzeuge, italienisch, 05. 12. 1994, 20 S., 8,- DM	59563
Direktversicherung, EU-Umsetzung, italienisch, 1995, 119 S., 30,- DM	60755
Elektrisches Material in explosiver Atmosphäre, italienisch, 29. 11. 1994, 4 S., 6,50 DM	59399
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen, italienisch, 10. 12. 1994, 7 S., 6,50 DM	59562
Geistiges Eigentum, Vermiet- und Verleihrecht, EU-Umsetzung (1994), italienisch, 16. 12. 1994, 7 S., 8,- DM	60754
Gesellschaftsrecht, EU-Umsetzung (1994), italienisch, 5 S., 7,- DM	58061
Gute Herstellungspraxis für Tierarzneimittel, italienisch, 21 S., 9,-DM	58041

Publikationen für die Außenwirtschaft

	Bestell-Nr.
Halteeinrichtung für Beifahrer, italienisch, 05. 12. 1994, 5 S., 6,50 DM	59567
Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft, italienisch, 27. 08. 1994, 3 S., 5,50 DM	58632
Höchstgehalte von Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs, italienisch, 11 S., 7,- DM	58155
Höchstgeschwindigkeit, bauartbedingt, sowie maximales Drehmoment und Höchstleistung von Motoren zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge, italienisch, 21. 07. 1995, 42 S., 13,50 DM	61318
Homöopathische Arzneimittel, italienisch, 22. 05. 1995, 7 S., 6,50 DM	60874
Importeure von Landmaschinen, italienisch, 2 S., 5,50 DM	55038
Innenausstattung der Kraftfahrzeuge, italienisch, 27. 06. 1995, 23 S., 10,- DM	61134
Internationales Privatrecht, italienisch, 18 S., 10,- DM	61032
Inverkehrbringen und Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, italienisch, 13. 09. 1994, 7 S., 5,50 DM	58857
Investitionsförderung in Südtirol, 83 S., 25,- DM	56196
Ionisierende Strahlungen, italienisch, 13. 06. 1995, 151 S., 33,50 DM	61042

	Bestell-Nr.
Kennzeichnung der Kfz-Einrichtungen, italienisch, 05. 12. 1994, 10 S., 6,50 DM	59564
Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel, italienisch, 22. 08. 1995, 20 S., 8,- DM	61535
Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen, italienisch, 27. 06. 1995, 16 S., 8,- DM	61136
Lebensmittel – Extraktionslösungsmittel, italienisch, 30. 09. 1994, 2 S., 5,50 DM	59005
Lebensmittel – Zellglasfolien, italienisch, 30. 09. 1994, 9 S., 5,50 DM	59006
Masse und Abmessungen von Kraftfahrzeugen, italienisch, 05. 12. 1994, 8 S., 6,50 DM	59571
Mechanische Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und -anhängern, italienisch, 27. 06. 1995, 59 S., 15,50 DM	61133
Medizinische Geräte und Zubehör, italienisch, 28. 11. 1994, 3 S., 6,50 DM	59400
Mehrwertsteuer – Grundinformation für Unternehmer, 7 S., 5,50 DM	55389
Mehrwertsteuer 1993/94, italienisch, 124 S., 35,- DM	57684
Mitgliederverzeichnis des Verbandes der Hersteller, Händler, Montage- und Dienstleistungsfirmen für Sicherheitstechnik, italienisch, 23 S., 9,- DM	55142
Mitgliedstaaten des UN-Kaufrecht-Übereinkommens (1995), Oktober 1995, 2 S., 8,- DM	59825
Öffentliche Aufträge, Interpretationshilfe (1994), italienisch, 7 S., 7,- DM	57687

bfai

Publikationen für die Außenwirtschaft

	Bestell-Nr.
Öffentliche Aufträge, Rahmengesetz 1994, italienisch, 45 S., 13,- DM	57373
Pauschalreisegesetz, EU-Umsetzung, italienisch, 1995, 7 S., 8,- DM	61030
Produktsicherheit (1995), EU-Umsetzung, italienisch, 1995, 6 S., 8,- DM	60649
Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen, italienisch, 01. 09. 1995, 8 S., 6,50 DM	61592
Schallzeichengeber bei Kraftfahrzeugen, italienisch, 05. 12. 1994, 9 S., 6,50 DM	59565
Scheibenwischer und Scheibenwascher von Kraftfahrzeugen, italienisch, 21. 07. 1995, 28 S., 10,- DM	61319
Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung, italienisch, 05. 12. 1994, 7 S., 6,50 DM	59568
Ständer für zweirädrige Kraftfahrzeuge, italienisch, 05. 12. 1994, 10 S., 6,50 DM	59566
Transit von Erdgas über große Netze, italienisch, 2 S., 5,50 DM	58126
Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, italienisch, 12. 11. 1994, 59 S., 14,50 DM	59298
Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kfz-Motoren mit Fremdzündung, italienisch, 22. 09. 1995, 6 S., 6,50 DM	61767
Warenzeichenrecht, EG-Angleichung 1992, italienisch, 16 S., 8,- DM	54182
Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikation, italienisch, 06. 04. 1995, 5 S., 6,50 DM	60709